



# Child Notice Afghanistan

Bericht zur menschenrechtlichen Lage von Kindern in Afghanistan

2018

## Child Notice Afghanistan 2018

### **Autor\*innen:**

Horia Mosadiq, Majorie Kaandorp (Ausgabe von 2018)  
Naeem Poyesh, Hussain Hassrat, Abdul Ahad Mohammadi,  
Jane E. Thorson, Zakiah Mirzaei, Fatema Ahmadi (Ausgabe von 2015)

### **Mit Unterstützung von:**

Majorie Kaandorp, UNICEF Niederlande

### **Übersetzung:**

Else Engel und Lea Fenner, right now Human Rights Consultancy & Training

### **Redaktion der deutschen Fassung:**

Desirée Weber, Lydia Berneburg, Susanne Hassel, Dr. Sebastian Sedlmayr

### **Lektorat**

Jenifer Stolz

### **Design:**

Schone Vormen

2020 Übersetzung der englischen Ausgabe von 2018

### **Ansprechpartnerin für weitere Informationen:**

Desirée Weber  
Advocacy Advisor  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.  
E-Mail: [desiree.weber@unicef.de](mailto:desiree.weber@unicef.de)



Die Child Notice Afghanistan wurde von UNICEF Niederlande  
in Zusammenarbeit mit UNICEF Afghanistan erstellt.

Die Ausgabe der Child Notice Afghanistan von 2015 wurde im Rahmen des Projekts „Bessere Informationen für dauerhafte Lösungen und Schutz“ entwickelt, welches durch den Rückkehrfonds der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde. Der Bericht beschreibt die menschenrechtliche Lage für Kinder in Afghanistan und enthält rechtliche und praktische Informationen u.a. zu Bildung, Gesundheitsfürsorge, Kinderschutz, bewaffneten Konflikten, Jugendstrafrecht und Menschenhandel. Der Bericht wurde auf Grundlage des Methodikleitfadens für Child Notice Berichte verfasst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Hintergrund und Methodik</b>	<b>6</b>
<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Leseleitfaden</b>	<b>9</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>
<b>1 Demografische und statistische Daten zu Kindern</b>	<b>19</b>
1.1 Demografische und statistische Daten zu Kindern	19
1.2 Islam und Religion	23
1.3 Familienstrukturen	23
1.4 Politische Entwicklung	25
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>27</b>
2.1 Kinder- und Menschenrechtskonventionen	27
2.2 Nationale Gesetzgebung	28
2.3 Staatshaushalt	31
2.4 Koordinierung der Kinderrechte durch die Regierung	33
2.5 Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen	34
2.6 Nichtregierungs- und zivilgesellschaftliche Organisationen	35
2.7 Kinder im Justizsystem	35
2.8 Geburtenregistrierung	38
2.9 Gesetzliches Mindestalter und Volljährigkeit	39
<b>3 Allgemeine Grundsätze</b>	<b>40</b>
3.1 Nicht-Diskriminierung	40
3.2 Wohl des Kindes	46
3.3 Recht auf Leben und Entwicklung	47
<b>4 Bürgerliche Rechte und Freiheiten</b>	<b>49</b>
4.1 Meinungsfreiheit, andere Freiheiten und Zugang zu Informationen	49
4.2 Zugang zu angemessenen Informationen	51
4.3 Zugang zu geeigneter rechtlicher Beratung	52
4.4 Unabhängige Beschwerdeverfahren	53
4.5 Privatsphäre	54
4.6 Folter und andere grausame und erniedrigende Behandlung	54
<b>5 Grundlegende Rechte</b>	<b>56</b>
5.1 Nahrung, Wasser und Unterkunft	56
5.2 Gesundheit	57
5.3 Bildung	60

<b>6</b>	<b>Familienumfeld und alternative Fürsorge</b>	<b>67</b>
6.1	Rechte und Pflichten	67
6.2	Schutz von benachteiligten und vulnerablen Kindern	68
6.3	Bereitstellung von alternativen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder	74
<b>7</b>	<b>Besondere Schutzmaßnahmen</b>	<b>77</b>
7.1	Kinder in Konflikt mit dem Gesetz	77
7.2	Opfer von Kinderhandel	88
7.3	Kinder in bewaffneten Konflikten	93
7.4	Weibliche Genitalverstümmelung	96
7.5	Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat	96
7.6	Lokale schädliche traditionelle Praktiken	100
7.7	Häusliche Gewalt	101
7.8	Kinderarbeit und andere Formen der Ausbeutung	104
7.9	Kinder, die in Straßensituationen leben und/oder arbeiten	108
7.10	Kinder von Geflüchteten und Binnenvertriebenen	110
<b>8</b>	<b>Rückkehr von unbegleiteten Kindern und von Familien</b>	<b>114</b>
8.1	Zahlen	114
8.2	Rückführungsabkommen	116
8.3	Niederlassung nach der Rückkehr	117
8.4	Inhaftierung, Unsicherheit oder Diskriminierung nach der Rückkehr	121
8.5	Reintegration für Kinder und ihre Familien	124
	<b>Statistiken</b>	<b>125</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>126</b>
	<b>Organisationen und Ansprechpartner*innen</b>	<b>138</b>
	<b>Bildnachweise</b>	<b>139</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGE	Anti-Governmental Elements / Regierungsfeindliche Elemente
AIHRC	Afghanistan Independent Human Rights Commission / Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission
ALCS	Afghanistan Living Conditions Survey / Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan
ANA	Afghan National Army / Afghanische Nationalarmee
ANDS	Afghanistan National Development Strategy / Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan
ANSF	Afghan National Security Forces / Nationale afghanische Sicherheitskräfte
AREU	Afghanistan Research and Evaluation Unit / Afghanische Untersuchungs- und Evaluationseinheit
CiC	Children in Crisis / Kinder in Krisen
COI	Country of Origin Information / Herkunftslandinformationen
CPAN	Child Protection Action Network / Kinderschutz Aktionsnetzwerk
CSO	Central Statistics Organisation / Zentrale Statistikorganisation
CRC	Convention on the Rights of the Child / Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, kurz: UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
EASO	European Asylum Support Office / Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
GBV	Gender based violence / Geschlechtsspezifische Gewalt
GIRoA	Government of the Islamic Republic of Afghanistan / Regierung der Islamischen Republik Afghanistan
IED	Improvised Explosive Device / behelfsmäßige Sprengvorrichtung
IDP	Internally Displaced Person / Binnenvertriebene
ILO	International Labour Organization / Internationale Arbeitsorganisation
IOM	International Organization for Migration / Internationale Organisation für Migration
JRC	Juvenile Rehabilitation Centre / Jugendrehabilitationszentrum
JSSP	Juvenile Sector Support Program / Jugendsektor Unterstützungsprogramm
LGBTI	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex / lesbisch, homosexuell, bisexuell, transsexuell und intersexuell
MoD	Ministry of Defence / Verteidigungsministerium
MoE	Ministry of Education / Bildungsministerium
MoF	Ministry of Finance / Finanzministerium
MoI	Ministry of Interior / Innenministerium
MoLSAMD	Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, now Ministry of Labour and Social Affairs (MoLSA) / Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte, jetzt Ministerium für Arbeit und Soziales
MoPH	Ministry of Public Health / Gesundheitsministerium
MoRR	Ministry of Refugees and Repatriations / Ministerium für Flüchtlinge und Repatriierungen
MoJ	Ministry of Justice / Justizministerium
MoWA	Ministry of Women's Affairs / Frauenministerium
MDG	Millennium Development Goal / Millenniums-Entwicklungsziel
NDS	National Directorate of Security / Nationales Sicherheitsdirektorat
NGO	Non-governmental Organization / Nichtregierungsorganisation
NRVA	National Risk and Vulnerability Assessment / Nationale Risiko- und Vulnerabilitätsabschätzung
SGBV	Sexual and Gender Based Violence / Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt
TdH	Terre des Hommes
TIP	Trafficking in Persons / Menschenhandel
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan / Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan
UNDP	United Nations Development Programme / Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees / Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund / Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNOCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs / Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime / Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

## Hintergrund und Methodik

Die Informationen in diesem Bericht sind nach den Vorgaben der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK, 1989) strukturiert. Die Untersuchung wurde gemäß den Leitlinien für die Ausarbeitung einer Child Notice (von Dezember 2014) durchgeführt. Die Forschung für und Veröffentlichung des Berichts wurde unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards und -prinzipien durchgeführt, die im ACCORD-Handbuch „Researching Country of Origin Information“ (Ausgabe von 2013)<sup>1</sup> und in der Herkunftsländerberichtmethodik<sup>2</sup> des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) formuliert sind.

Der Haupttext des Berichts enthält die aktuellsten öffentlich zugänglichen Informationen (Stand November 2018). Alle anderen Ereignisse, die nach diesem Datum stattfanden, sind nicht in den Bericht aufgenommen.

Die Informationen in diesem Bericht beschränken sich auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Personen. Wenn ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation im Bericht nicht erwähnt wird, bedeutet dies nicht, dass dieses Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die Person oder Organisation nicht existiert.

Es wurden unterschiedliche Arten von Quellen verwendet (zivilgesellschaftliche Organisationen, internationale Organisationen, Regierungen, Medien, Wissenschaftler\*innen). Informationen wurden auch aus Interviews mit Vertreter\*innen verschiedener Interessensgruppen in den Herkunftsländern gewonnen, die ihre jeweiligen Fachkenntnisse und Erfahrungen teilen. Alle Quellen wurden überprüft und sind im Bericht aufgeführt.

UNICEF Niederlande bemüht sich, relevante, genaue, aktuelle, ausgewogene und unparteiische Informationen über die Situation von Kindern in Herkunftsländern bereitzustellen. Die Notwendigkeit, den Bericht prägnant und für die Zielgruppe handhabbar zu gestalten, bedeutet, dass Inhalte teilweise in Kurzform aufgenommen wurden. Obwohl angestrebt wird, in dem vorliegenden Bericht einen vollständigen Überblick über alle Informationen zu geben, möchte UNICEF anmerken, dass es nicht vollständig möglich ist.

Der Bericht bietet nützliche Informationen für Einwanderungs-/Asylbeamte\*innen, Grenzbeamte\*innen, Strafverfolgungsbeamte\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Sachbearbeiter\*innen, Vormünder, Dienstleister\*innen (Erzieher\*innen, Gesundheitspersonal), Dolmetscher\*innen, Anwälte\*innen und Richter\*innen bei der Beurteilung der Situation von Kindern in Asyl- und Migrationsverfahren.

UNICEF erkennt die Tatsache an, dass die Informationen in diesem Bericht zeitgebunden sind. Regelmäßige Aktualisierungen sind wichtig, waren jedoch während der Laufzeit des Projekts „Bessere Informationen für dauerhafte Lösungen und Schutz“ nicht realisierbar.

---

<sup>1</sup> Das Trainingshandbuch wurde vom Österreichischen Roten Kreuz/ACCORD entwickelt und kann hier heruntergeladen werden: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>2</sup> European Asylum Support Office 'EASO Country of Origin Information Report Methodology' (Juli 2012).

## Einleitung

Migration von Kindern findet überall auf der Welt und aus verschiedenen Gründen statt. Migration kann durch Naturkatastrophen oder Krieg erzwungen sein. Sie kann das Ergebnis von Ausbeutung sein, wie im Fall von Opfern von Menschenhandel. Sie kann auch darauf zurückzuführen sein, dass Kinder und/oder ihre Eltern in ihren Herkunftsländern aufgrund von Verfolgung um ihr Leben fürchten. Kinder können auch migrieren, weil sie sich zukünftig ein besseres Leben wünschen. Geflüchtete Kinder können von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten, von anderen Erwachsenen (von Fürsorgeberechtigten getrennte Kinder) begleitet oder allein sein (unbegleitete Kinder) und über reguläre oder irreguläre Wege migrieren. Unabhängig vom Migrationsgrund und der Art und Weise, wie Kinder migrieren, sollte das Wohl des Kindes in allen Phasen des Migrationsprozesses vorrangige Berücksichtigung finden. Artikel 3 der UN-KRK bestimmt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Entscheidungen über den Aufenthaltsstatus, die Betreuung und den Wohnsitz sowie über die Rückkehr sollten auf Grundlage von Informationen aus einem dokumentierten Beurteilungsverfahren zur Feststellung des Kindeswohls gefällt werden.

Unabhängig von der Art und den Gründen, aus denen Kinder nach Europa migrieren und dort ankommen, sollte nach einer dauerhaften Lösung (durable solution) gesucht werden, bei der das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Sorgfältige und gründliche Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls und eine dauerhafte Lösung sind hierfür erforderlich. Informationen über die Situation des betroffenen Kindes, sei es getrennt, ohne Begleitung oder mit seiner Familie unterwegs, sind von größter Bedeutung. Dies umfasst sowohl spezifische Informationen über die Situation des betreffenden Kindes als auch Informationen über die lokale Situation von Kindern in den Herkunftsländern.

Die Europäische Kommission fordert in ihrem Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)<sup>3</sup> die Erhebung von Daten und die Aufbereitung von Informationen und Analysen zu Herkunftsländern, die für die Bewertung des Schutzbedarfs unbegleiteter Minderjähriger relevant sind, um qualifizierte Entscheidungen zu unterstützen.

Zuständige Stellen in den meisten Zielländern verwenden Informationen aus Herkunftsländerberichten (Country of Origin Information, COI). Diese Berichte werden verwendet, um die Situation im Herkunftsland zu bewerten und um festzustellen, ob eine Person das Recht auf internationalen Schutz durch einen Flüchtlingsstatus oder einen subsidiären Schutzstatus hat. COI-Berichte liefern auch wertvolle Informationen für Entscheidungen, bei denen die Möglichkeiten für eine sichere Rückkehr abgewogen werden müssen. Objektive Informationen zum Herkunftsland erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Rückkehr und verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder erneut Opfer von Menschenhandel werden. Diese Informationen sollten auch Risikobewertungen und Reintegrationsprogrammen als Grundlage dienen.

Einige Herkunftsländerberichte enthalten beispielsweise Informationen über die Lage unbegleiteter Minderjähriger, die Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung oder die Rekrutierung oder Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Diese bereitgestellten Informationen sind jedoch

---

<sup>3</sup> European Commission 'Action Plan on Unaccompanied Minors (2010-2014)' COM (2010) 2313/3.



häufig nicht detailliert genug, beziehen sich ausschließlich auf die Situation von Kindern außerhalb der Familie und bieten im Allgemeinen nicht genügend Informationen, um kinderspezifische Formen der Verfolgung, das Wohl eines Kindes oder sichere Bedingungen für die Rückkehr zu beurteilen.

Der Bericht zur menschenrechtlichen Lage von Kindern in Afghanistan geht davon aus, dass weitere Informationen zu den spezifischen Lebensumständen von Kindern im Herkunftsland erforderlich sind. Er enthält ausführliche Informationen zu den lokalen Lebensbedingungen von Kindern, einschließlich Informationen zu bestehenden oder nicht existierenden Strukturen und Mechanismen zum Schutz von Kindern im beteiligten Land.

Der Bericht informiert auch über den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, über das Auftreten geschlechts- und kinderbezogener Gewalt wie zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (Female Genital Mutilation, FGM/C), Zwangsehen, Ehrenmorde, Ausbeutung und Menschenhandel.

Diese Informationen sind von größter Bedeutung für die Kindeswohlermittlung, die die Grundlage für Entscheidungen über die Gewährung oder Nichtgewährung von internationalem Schutz und für die Beurteilung der Bedingungen für eine sichere Rückkehr ist.



# Leseleitfaden

## Wie lese ich den Bericht?

Dieser Bericht ist ein Herkunftslanderbericht (COI), der Informationen über die Lebensbedingungen von Kindern in Afghanistan enthält. Der Bericht enthält wertvolle Hintergrundinformationen für politische Entscheidungsträger\*innen sowie Sachbearbeiter\*innen, Anwälte\*innen und andere Fachkräfte in Europa, die mit Kindern arbeiten, die aus Afghanistan kommen und/oder nach Afghanistan zurückkehren, vor allem in den Bereichen Asyl und Migration. Die Child Notice Afghanistan 2018 ist eine Aktualisierung der Child Notice Afghanistan 2015, die im Rahmen des Projekts „Bessere Informationen für dauerhafte Lösungen und Schutz“ entwickelt und veröffentlicht wurde. Das Projekt wurde vom Europäischen Rückkehrfonds der Europäischen Kommission finanziell unterstützt.

Die Child Notice Afghanistan wurde zwischen Dezember 2017 und November 2018 aktualisiert.

Der Bericht zur menschenrechtlichen Lage von Kindern in Afghanistan beginnt mit einer Zusammenfassung, die einen Überblick gibt über die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen zu den Lebensumständen von Kindern, zu Entwicklungen, tatsächlichen Ereignissen, den Schwierigkeiten von Kindern im Land sowie zum politischen Kontext und der politischen Verantwortung gegenüber Kindern.

Die Informationen zu Kinderrechten in diesem Bericht richten sich nach den Bestimmungen der UN-KRK. Genau wie die UN-KRK ist auch dieser Bericht ein umfassendes Dokument, welches die Rechte miteinander verknüpft. Dies bedeutet, dass jeder Abschnitt des Berichts im Kontext der anderen Abschnitte zu lesen ist. Beispielsweise begünstigen ein mangelhaftes Bildungssystem und ein schwaches Kinderschutzsystem Kinderarbeit und die Ausbeutung von Kindern. An relevanten Stellen wurden Verweise auf verknüpfte Kapitel eingefügt.

Der Bericht hat folgende Struktur:

1. Demografische Informationen und statistische Daten zu Kindern
2. Rechtliche Grundlagen
3. Allgemeine Grundsätze
  - a. Nicht-Diskriminierung
  - b. Wohl des Kindes
  - c. Recht auf Leben und Entwicklung
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten
5. Grundlegende Rechte (Gesundheit / Wasser / Nahrung / Bildung)
6. Familienumfeld und alternative Fürsorge
7. Besondere Schutzmaßnahmen
  - a. Kinder in Konflikt mit dem Gesetz
  - b. Opfer von Kinderhandel
  - c. Kinder in bewaffneten Konflikten
  - d. Weibliche Genitalverstümmelung
  - e. Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat
  - f. Lokale schädliche traditionelle Praktiken
  - g. Häusliche Gewalt
  - h. Kinderarbeit und andere Formen der Ausbeutung
  - i. Kinder, die in Straßensituationen leben und/oder arbeiten
  - j. Kinder von Geflüchteten und Binnenvertriebenen
8. Rückkehr von unbegleiteten Kindern und von Familien

## Anwendung des Berichts

Die Informationen aus diesem Bericht können verwendet werden, um Hintergrundinformationen zur Situation von Kindern im Herkunftsland zu erhalten; mögliche (kind- und geschlechtsspezifische) Erscheinungsformen von Verfolgung zu identifizieren; weitere relevante Faktoren für die Entscheidung zu identifizieren, ob der Verbleib im Aufnahmeland oder die Rückkehr, einschließlich lokaler Reaktionen auf Rückkehrende, dem Kindeswohl entspricht; das Wohl des Kindes zu ermitteln und sicher zu gehen, dass dieses bei Entscheidungen in Bezug auf Kinder gebührend berücksichtigt wird.

### Kindspezifische Asyl- und Migrationspolitik

Da viele Kinder einen internationalen Schutzstatus beantragen, besteht die Notwendigkeit kindspezifischer Asyl- und Migrationsgesetze und -maßnahmen, die sich an den Grundsätzen und Bestimmungen der UN-KRK orientieren.

Im Zentrum des Schutzes von Kindern, die Asyl beantragen, steht Artikel 22 der UN-KRK, in dem es heißt:

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nicht-staatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Diese Rechte sind verknüpft mit dem Recht auf besonderen Schutz von Kindern, die außerhalb der Familie leben (Artikel 20), dem Recht auf Gesundheitsfürsorge (Artikel 24) und dem Recht auf Bildung (Artikel 28).

Die Grundlage für den Schutz des Kindes bei minderjährigen Asylsuchenden bilden folgende Artikel:

Artikel 2: Nicht-Diskriminierung

Artikel 3: Das Wohl des Kindes

Artikel 6: Die Förderung der Entwicklung des Kindes

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

## Kindspezifische Gründe für Verfolgung

Jedes Kind hat das Recht, einen unabhängigen Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus<sup>4</sup> zu stellen, ganz gleich, ob es begleitet oder unbegleitet ist. Auch als Teil einer Familie und in jungen Jahren kann ein Kind als Hauptasylbewerber\*in betrachtet werden. Ein Kind kann einen Flüchtlingsstatus aus der Anerkennung seiner Eltern als Flüchtling erlangen. Gleichzeitig können Eltern ihren Status über den Flüchtlingsstatus ihres Kindes erlangen.

Um den Asylanspruch von Kindern beurteilen und Entscheidungen treffen zu können, ist eine aktuelle Analyse und Kenntnis der kindspezifischen Situation im Herkunftsland, einschließlich der bestehenden Strukturen und Mechanismen zum Schutz von Kindern, erforderlich. Kinder selbst sind hier möglicherweise nicht die geeignete Informationsquelle. Diese Informationen können dem Bericht entnommen werden.

Ebenso wie Erwachsene müssen Kinder, die einen Flüchtlingsstatus beantragen, in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nachweisen, dass sie eine begründete Angst haben, aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung verfolgt zu werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes<sup>4</sup> und das UNHCR<sup>5</sup> weisen auf das Alter und Faktoren wie kindspezifische Rechte, den Entwicklungsstand des Kindes, das Wissen über und/oder die Erinnerung an die Situation im Herkunftsland und die Gefährdung, hin, die berücksichtigt werden müssen, um eine angemessene und kinderfreundliche Anwendung der Kriterien für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus<sup>4</sup> zu gewährleisten. In der EU-Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) heißt es in Artikel 9.2: „Als Verfolgung (...) können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: (...) (f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.“<sup>6</sup>

Der Exekutivausschuss des UNHCR hat anerkannt, dass Kinder bestimmten Formen der Verfolgung ausgesetzt sein können, die von ihrem Alter, fehlender Reife oder ihrer Schutzbedürftigkeit beeinflusst werden. Die alleinige Tatsache, dass der/die Anspruchsteller\*in ein Kind ist, könnte die Hauptursache für die zugefügte oder befürchtete Gewalt sein.

Leitlinien zum internationalen Schutz<sup>7</sup> heben kindspezifische Formen der Verfolgung hervor, wie Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel und Genitalverstümmelung von Mädchen sowie familiäre und häusliche Gewalt, Zwangsheirat oder Kinderehe, Schuldknechtschaft oder gefährliche Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Pornografie und Verstöße gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

In den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz werden kindspezifische Formen der Verfolgung hervorgehoben, wie Rekrutierung von Minderjährigen, Kinderhandel und weibliche Ge-

---

<sup>4</sup> UN Committee on the Rights of the Child 'General Comment No.6: Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside Their Country of Origin' CRC/GC/2005/6 (September 2005).

<sup>5</sup> UNHCR 'Guidelines on international protection; Child Asylum Claims under Article 1 (A)2 and 1 (F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to Status of Refugees' HCR/GIP/09/08 (22. Dezember 2009).

<sup>6</sup> Directive 2011/95/EU of the European Parliament and the Council of 13 December 2011 on Standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection and for the content of the protection granted (recast).

<sup>7</sup> UNHCR 'Guidelines on international protection; Child Asylum Claims under Article 1 (A)2 and 1 (F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to Status of Refugees' HCR/GIP/09/08 (22. Dezember 2009).

nitalverstümmelung sowie familiäre und häusliche Gewalt, Zwangsheirat oder Verheiratung Minderjähriger, Schuldknechtschaft oder gesundheitsgefährdende Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution und Kinderpornografie sowie Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

### **Bestimmung des Kindeswohls**

Bei allen Entscheidungen in Verfahren, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt sein.

In einem Migrationsverfahren sollte nach einer dauerhaften Lösung für das betroffene Kind gesucht werden. Eine dauerhafte Lösung ist langfristig und nachhaltig. Sie stellt sicher, dass sich das Kind in einem Umfeld zum Erwachsenen entwickeln kann, das seinen Bedürfnissen entspricht und seine in der UN-KRK definierten Rechte erfüllt und zudem um das Kind nicht dem Risiko von Verfolgung oder Gewalt auszusetzen. Die Bestimmung des Kindeswohls (Best Interest Determination, BID) ist Grundlage für die dauerhafte Lösung.

Entsprechend der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 sind die jeweiligen Umstände des Kindes der Ausgangspunkt für die Beurteilung des Kindeswohls. Folgende relevante Gesichtspunkte können bei der Bewertung und Ermittlung des Kindeswohls des jeweiligen Kindes berücksichtigt werden:

#### **A. Die Meinung des Kindes**

Die Sicht des Kindes auf seine Identität und die verfügbaren Optionen. Zu berücksichtigen sind auch die Sichtweisen von (Pflege-)Eltern oder (aktuellen) Betreuer\*innen.

#### **B. Die Identität des Kindes**

Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, Religion und Weltanschauung, kulturelle Identität, Persönlichkeit, aktuelle Bedürfnisse und sich entwickelnde Fähigkeiten (einschließlich Bildungsniveau).

#### **C. Erhalt des familiären Umfelds und von Beziehungen**

Wesentliche Beziehungen (Ort), Qualität und Dauer der engen Beziehungen des Kindes, Auswirkung der Trennung von wichtigen Bezugspersonen, Kapazitäten der Eltern oder anderer Fürsorgeberechtigter, Möglichkeiten der Familienzusammenführung, Präferenz der Betreuung im familiären Umfeld, um die vollständige und harmonische Entwicklung der Persönlichkeit eines Kindes sicherzustellen.

#### **D. Betreuung, Schutz und Sicherheit des Kindes**

Schutz vor jeglicher Form von Gefährdung, Wohlbefinden im weiteren Sinne (materielle, körperliche, erzieherische und emotionale Grundbedürfnisse, Bedürfnisse nach Zuneigung und Sicherheit, Berücksichtigung der Tatsache, dass die sozioökonomischen Umstände im Herkunftsland sehr unterschiedlich sein können, Möglichkeit zukünftiger Risiken und Schäden und anderer Folgen der Entscheidung für die Sicherheit des Kindes).

#### **E. Vulnerable Situation**

Individuelle physische oder emotionale Bedürfnisse, spezifische Schutzbedürfnisse, auch für Opfer von Menschenhandel und Traumatisierung, Rolle der Kontinuität von Sicherheits- und Stabilitätsgefühlen.

#### **F. Das Recht des Kindes auf Gesundheit**

Maßnahmen, die erforderlich sind, um seinen Gesundheitszustand zu verbessern, einschließlich der psychischen Gesundheit.

#### **G. Das Recht des Kindes auf Bildung**

Bildungsbedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten.



Diese Kriterien müssen bei einer Ermittlung des Kindeswohls abgewogen werden. Inhaltlich variieren die einzelnen Kriterien zwangsläufig von Kind zu Kind und von Fall zu Fall, je nach der konkreten Situation. Kindspezifische Informationen zum Herkunftsland, wie sie in diesem Bericht enthalten sind, liefern wertvolle Informationen für eine Ermittlung der oben genannten Kriterien, können jedoch keine Informationen zu einer bestimmten Situation eines bestimmten Kindes liefern.

Eine BID führt zu einer Empfehlung für die Zukunft des Kindes auf der Grundlage seiner Bedürfnisse und Interessen. Ein BID-Verfahren ist eine ganzheitliche Beurteilung aller langfristigen Lösungen, die zum Wohl des Kindes beitragen könnten und auf seine individuellen Rechte und Bedürfnisse eingehen, insbesondere auf die Notwendigkeit eines internationalen Schutzes und angemessener Betreuungsregelungen. Diese Einschätzung ist ganzheitlich, da viele Faktoren betrachtet und berücksichtigt werden und geht über eine Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs auf Grundlage von bestehenden Rechtsinstrumenten hinaus. Ein BID-Verfahren sollte ein formelles Verfahren mit strengen Verfahrensgarantien sein.

## **Kinderschutzsysteme**

Der Bericht enthält Informationen über die Bereitstellung von Angeboten und Leistungen zum Schutz von Kindern durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. Eine umfassende Kenntnis des bestehenden Kinderschutzsystems in einem Herkunftsland oder dessen Fehlen ist von großer Bedeutung, um eine Entscheidung über den internationalen Schutz, eine mögliche Rückkehr und die Bewertung der Rückkehrbedingungen oder die Ausgestaltung von Reintegrationsprogrammen im Herkunftsland treffen zu können.

Ein Kinderschutzsystem besteht aus „bestimmten formellen und informellen Strukturen, Funktionen und Kapazitäten, die zusammengestellt wurden, um Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung von Kindern vorzubeugen und darauf zu reagieren.“<sup>8</sup> Ziel ist es, ein schützendes Umfeld zu schaffen, in dem Gesetze und Richtlinien, Dienstleistungen, Verhaltensweisen und Praktiken die Verletzlichkeit von Kindern minimieren und ihre Resilienz stärken.<sup>9</sup> Es gibt jedoch keine Vorlage für ein Kinderschutzsystem, die auf jedes Land der Welt übertragen werden könnte.

<sup>8</sup> UNICEF, UNHCR, Save the Children, World Vision 'A Better Way to Protect All Children' (2012) Conference report S. 1.

<sup>9</sup> UNICEF 'UNICEF Child Protection System' UN-Dokument E/ICEF/2008/5 (2008).

Ein Kinderschutzsystem sollte einige Grundelemente beinhalten:

- Die Gesetze und Richtlinien zum Schutz von Kindern gehen mit der UN-KRK, anderen internationalen Standards sowie regionalen Standards überein.
- Regierungen haben eine Aufsichtsfunktion und die letztendliche Verantwortung für das Kinderschutzsystem, welche die Koordinierung und Einbeziehung zahlreicher und unterschiedlicher Akteur\*innen im Kinderschutz, einschließlich der Zivilgesellschaft, umfasst.
- Es gibt ein zentrales Datenerfassungssystem sowohl zur Anzahl als auch zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen und zu bewährten Ansätzen.
- Es gibt präventive und effektive Angebote, die sich darauf konzentrieren, die Familien beim Schutz und der Betreuung ihres Kindes zu unterstützen. Die Prävention sollte, neben dem gefährdeten Kind, alle Risiken im Blick haben, die eine Rolle spielen.
- Kinder werden einbezogen und haben die Möglichkeit, ihre Meinung bei Maßnahmen und Interventionen zu ihrem Schutz sowie bei der Entwicklung von Kinderschutzstrategien zu äußern.

Ein schützendes Umfeld fördert die Entwicklung eines Kindes, verbessert dessen Gesundheit, Bildung und Wohlbefinden. Darüber hinaus unterstützt es Eltern darin, ihren erzieherischen Aufgaben nachzugehen und produktive Mitglieder der Gesellschaft zu sein, in der sie leben. Die wesentliche Bedeutung eines Kinderschutzsystems besteht darin, dass es Schutz vor den Risiken und Gefährdungen bietet, die vielen Formen von Gewalt und Missbrauch zugrunde liegen: „Hierzu zählen unter anderem sexueller Missbrauch und Ausbeutung, Menschenhandel, gesundheitsschädigende Arbeit, Gewalt, Leben und/oder Arbeiten auf der Straße; die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, einschließlich der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern im Militär oder bewaffneten Gruppen; schädliche Praktiken wie FGM/C und Verheiratung Minderjähriger; mangelnder Zugang zur Justiz; und unnötige Institutionalisierung.“<sup>10</sup>

Im EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige<sup>11</sup> wird die Bedeutung eines funktionierenden Kinderschutzsystems folgendermaßen dargelegt:

„Schließlich wird die EU weiter die Entwicklung von Systemen zum Schutz des Kindes fördern, die die erforderlichen Dienste aus allen sozialen Bereichen verbinden, um Risiken von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern vorzubeugen und auf sie zu reagieren, um Kinder zu unterstützen, die nicht von ihren Familien versorgt werden, und Kindern in Institutionen Schutz zu bieten. Die EU wird sich ferner weiter für Geburtenregistrierungssysteme einsetzen, die beim Schutz von Kindern eine bedeutende Rolle spielen, weil sie gewährleisten, dass alle Kinder eine gesetzmäßige Identität besitzen und damit Zugang zu ihren gesetzlichen Rechten haben.“

## **Rückkehr**

Häufig in Betracht gezogene dauerhafte Lösungen sind geografisch geprägt:

1. Freiwillige oder erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland.
2. Lokale Integration im Bestimmungsland oder
3. Umsiedlung in ein Drittland in Situationen, in denen es einer Person unmöglich ist, in das Herkunftsland zurückzukehren oder im Bestimmungsland zu bleiben.

---

<sup>10</sup> UNICEF 'UNICEF Child Protection System' UN-Document E/ICEF/2008/5 (2008).

<sup>11</sup> European Commission 'Action Plan on Unaccompanied Minors (2010-2014)' COM (2010) 2313/3.

Damit die Rückkehr auf sichere Weise erfolgen kann, müssen viele Aspekte berücksichtigt werden, einschließlich Anforderungen des Kinderschutzes.

UNICEF veröffentlichte 2014 ein Diskussionspapier<sup>12</sup> zu den Rechten von Kindern in Bezug auf die Rückföhrungspolitik und -praxis in Europa. In diesem Papier werden die folgenden Anregungen für die Regierungspraxis im Rückföhrungsprozess von Kindern aufgeföhrt:

1. Prüfen und bewerten Sie die Sicherheitslage auf nationaler und lokaler Ebene speziell für Kinder sorgfältig.
2. Föhren Sie eine Bestimmung des Kindeswohls (BID) durch, um eine dauerhafte Lösung für jedes von seinen Fürsorgeberechtigten getrennte Kind zu ermitteln.
3. Entwickeln und verwenden Sie kinderrechtsbasierte Verfahren, um Familien ausfindig zu machen und mit ihnen Kontakt aufzunehmen.
4. Respektieren Sie das Wohl der Kinder bei der Rückkehr in ihre Familien.
5. Erarbeiten Sie Möglichkeiten für eine langfristige Entwicklung und dauerhafte Lösungen.
6. Föhren Sie öffentliche Konsultationen zu politischen Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um neue Praktiken zu begleiten.
7. Lassen Sie Kinder nicht in Aufnahmeeinrichtungen zurückkehren, es sei denn, die empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen sind getroffen.

Auch wenn das Diskussionspapier für von ihren Fürsorgeberechtigten getrennten und unbegleitete Kinder verfasst wurde, gelten einige dieser Überlegungen auch bei der Entscheidung über die Rückföhrung von Kindern mit ihren Familien.

Für die Beurteilung der Sicherheitslage und die Prüfung und Entwicklung spezifischer Reintegrationsprogramme sind kindspezifische Informationen zur Situation im Herkunftsland, wie in diesem Bericht, von größter Bedeutung.

---

<sup>12</sup> UNICEF 'Children's rights in return policy and practice in Europe; a discussion paper on the return of unaccompanied and separated children in institutional reception or family' (2014) Voorburg.

# Zusammenfassung

Afghanistan ist ein ethnisch vielfältiges Land mit über zwölf Sprachen und 13 Ethnien, die landesweit vertreten sind. Der Schutz der Ehre in Familie und Gemeinschaft ist von wesentlicher Bedeutung und beeinflusst die Rollen und sozialen Normen in Afghanistan. Familienstrukturen entsprechen einer traditionellen patriarchalischen Struktur: Männer sind die Versorger und primären Entscheidungsträger, Frauen sind Fürsorgepersonen und Ehefrauen. Kinder werden innerhalb dieser geschlechtsspezifischen Rollen erzogen.

Die zentrale Statistikorganisation (Central Statistics Organization, CSO) schätzt, dass die Gesamtbevölkerung Afghanistans im Jahr 2016-2017 rund 29,2 Millionen betrug, von denen 51% Männer und 49% Frauen waren.<sup>13</sup> Die Verteilung der Bevölkerung auf städtische und ländliche Gebiete zeigt, dass von der sesshaften Bevölkerung 20,8 Millionen in ländlichen Gebieten und 6,9 Millionen in städtischen Gebieten leben. Außerdem leben 1,5 Millionen Menschen als Nicht-Sesshafte.<sup>14</sup>

Das auffälligste Merkmal der afghanischen Bevölkerung ist ihre sehr junge Altersstruktur. 47,7% der Menschen sind unter 15 Jahre alt, wobei der Anteil der über 65-Jährigen bei nur rund 2,7% liegt. Der Anteil der unter 15-Jährigen gehört zu den höchsten der Welt und ist deutlich höher als in den Nachbarländern. Diese junge Bevölkerung trägt zu einem sehr hohen Abhängigkeitsquotienten pro 100 Personen im erwerbsfähigen Alter von 15-64 Jahren bei, dieser liegt bei 101 Personen in den weniger produktiven Altersgruppen, unter 15 und über 64 Jahre.<sup>15</sup>

Laut dem Jahresbericht von UNICEF Afghanistan 2017 stirbt eines von 18 afghanischen Kindern vor dem ersten Geburtstag, 46% der Kinder im Alter von 12-23 Monaten sind nicht geimpft, zwei von fünf Kindern bleiben in ihrer gesamten geistigen und körperlichen Entwicklung zurück, eins von vier Kindern ist untergewichtig und 1,3 Millionen Kinder unter 5 Jahren benötigen eine Behandlung wegen akuter Mangelernährung.<sup>16</sup> Afghanistan hat sich in Bezug auf die Indikatoren für die menschliche Entwicklung 2016 geringfügig verbessert, liegt aber immer noch auf Platz 169 von insgesamt 187 Ländern.<sup>17</sup>

Afghanistan hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) 1994 ratifiziert und weitere internationale Protokolle zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet. Die nationale Verfassung von 2004 gewährt das Recht auf Leben und Entwicklung für Kinder. Neben nationaler Gesetzgebung, die sich auf den Schutz von Kindern konzentriert, gibt es Maßnahmen und Strategien, die sich mit den Problemen vulnerabler Kinder befassen. Seit Beginn der Regierung der Nationalen Einheit im Herbst 2014 befindet sich Afghanistan jedoch weiterhin in einer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Übergangsphase: Der anhaltende bewaffnete Konflikt und die Übergangsregierung schaffen einen instabilen Rahmen für die Umsetzung der nationalen und internationalen Politik zum Schutz von Kindern.

---

<sup>13</sup> Central Statistics Organization of Islamic Republic of Afghanistan Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017 verfügbar unter <http://cso.gov.af/Content/files/%D8%B3%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87%2%D8%A7%D8%AD%D8%B5%D8%A7%D8%A6%DB%8C%D9%88%DB%8C%20%D8%B3%D8%A7%D9%84%201395/Population.pdf> (Letzter Zugriff 14. April 2018).

<sup>14</sup> Central Statistics Organization Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017.

<sup>15</sup> Central Statistics Organization Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017 verfügbar unter [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf)

<sup>16</sup> UNICEF 'Afghanistan Country Office Afghanistan Annual Report 2017' (Februar 2018) verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/reports/annual-report-2017> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>17</sup> UNDP 'Human Development Report 2016 Human Development for Everyone' (2016) verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016\\_human\\_development\\_report.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016_human_development_report.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).



Kinder in Afghanistan sind mit erheblichen Gesundheitsrisiken konfrontiert. 2016 lag die Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren mit 70 von 1.000 Kindern höher als in jedem der sechs Nachbarländer.<sup>18</sup>

Die Jugendgerichtsbarkeit in Afghanistan legt den Schwerpunkt auf Rehabilitation. Das Jugendgesetz erkennt die internationalen Standards des Schutzes von Kindern an und schreibt separate Einrichtungen für Kinder, eine vom Alter des Kindes abhängige Bestrafung und die Bereitstellung von Alternativen zur Inhaftierung vor. Der Bericht des UNODC-Länderprogramms von 2012-2014 stellt jedoch fest, dass viele Kinder weiterhin für Verhaltensweisen inhaftiert werden, die nach internationalen Standards nicht als Straftaten angesehen werden.

Jungen sind in Afghanistan stärker von Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und von Zwangsarbeit bedroht als Mädchen.<sup>19</sup> Im Jahr 2014 unterstützte die IOM 124 Jungen. Das entspricht 74% der Gesamtzahl der von der IOM unterstützten Überlebenden von Menschenhandel. Mädchen in Afghanistan sind von Kinder- oder Zwangsheirat gefährdet, die Risiken der Erkrankung und Müttersterblichkeit mit sich bringen. Im Jahr 2010 war in Afghanistan jeder fünfte Todesfall von Mädchen im Alter von 15-19 Jahren auf eine Schwangerschaft zurückzuführen. Gleichzeitig zeigen Berichte über die traditionellen Praktiken, Mädchen zwischen Familien zum Zweck der Verheiratung auszutauschen (Badal) und ein Mädchen einer Familie zur Streitbeilegung anzubieten (Baad), dass diese in Afghanistan sehr verbreitet sind. Eine Untersuchung über Ehrenmorde im Jahr 2013 berichtet 406 Fälle von Vergewaltigung und/oder Ehrenmord, wobei in 8,4% der Fälle die Opfer 18 Jahre oder jünger waren.

Im Jahr 2017 ging die Anzahl der Kinder unter den Opfern der bewaffneten Konflikte laut UNAMA um 10% gegenüber 2016 zurück. Die UNAMA dokumentierte 3.179 Opfer unter Kindern (861 Tote und 2.318 Verletzte) im Jahr 2017, hauptsächlich durch Bodeneinsätze. Kinder litten auch stark unter explosiven Kriegsmunitionsrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Device, IED).<sup>20</sup>

Kinder in Afghanistan sind täglich von häuslicher Gewalt betroffen. Kulturell wird körperliche Bestrafung als normale und akzeptierte Form der „Disziplinierung“ angesehen. In einer Umfrage der Asia Foundation aus dem Jahr 2014 gaben 41% der Haushaltsmitglieder an, dass sie glauben ihre Kinder körperlich bestrafen zu müssen, um sie richtig zu erziehen. In der Praxis haben sogar 69% der Haushaltsmitglieder körperliche Bestrafung angewendet. Eine 2014 veröffentlichte UNICEF Studie über Gewalt gegen Kinder machte deutlich, dass 63% der Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren, 78% im Alter von 5 bis 9 Jahren und 78% im Alter von 10 bis 14 Jahren entweder psychische und/oder physische Bestrafung als Disziplinierung erfahren.

Die von der Zentralen afghanischen Statistikorganisation (Central Statistics Organization, CSO) durchgeführte Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 (Afghanistan Living Conditions Survey, ALCS) ergab, dass 10% der Afghan\*innen in einem anderen Distrikt als ihrem Geburtsdistrikt leben. Zurückkehrende Frauen und Mädchen sahen sich mit erhöhten Herausforderungen beim Schulbesuch, dem Zugang zu Ausweispapieren, der Beteiligung in lokalen Entscheidungs-

---

18 UNICEF 'The State of World's Children Report 2016 - A Fair Chance for Every Child' (2016) verfügbar unter [https://www.unicef.org/publications/files/UNICEF\\_SOWC\\_2016.pdf](https://www.unicef.org/publications/files/UNICEF_SOWC_2016.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

19 Siehe auch Save the Children 'More than 1,100 Afghan children a day expected to drop out of school in 2017, putting them at risk of exploitation, Save the Children warns', 23. März 2017, verfügbar unter <https://www.savethechildren.net/article/more-1100-afghan-children-day-expected-drop-out-school-20-17-putting-them-risk-exploitation> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

20 UNAMA 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict: Annual Report 2017' (2018), S. 3 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_150218.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_150218.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

prozessen und einem Mangel an psychologischer und sozialer Unterstützung für Überlebende von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert.

Afghan\*innen stellen weltweit die zweitgrößte Gruppe geflüchteter Menschen nach Herkunftsländern dar, obwohl die Zahlen rückläufig sind. Ende 2016 kamen 2,5 Millionen geflüchtete Menschen aus Afghanistan, gegenüber 2,7 Millionen im Vorjahr. Dieser Rückgang ist zwar hauptsächlich auf die aus Pakistan zurückgekehrten Menschen zurückzuführen, dennoch beherbergt dieses Land weiterhin die größte Anzahl geflüchteter Menschen aus Afghanistan (1,4 Millionen).<sup>21</sup> UNOCHA berichtet, dass allein in den ersten neun Monaten (Januar bis September) des Jahres 2017 mehr als 300.000 Menschen infolge des Konflikts binnenvorrieben wurden.<sup>22</sup>

---

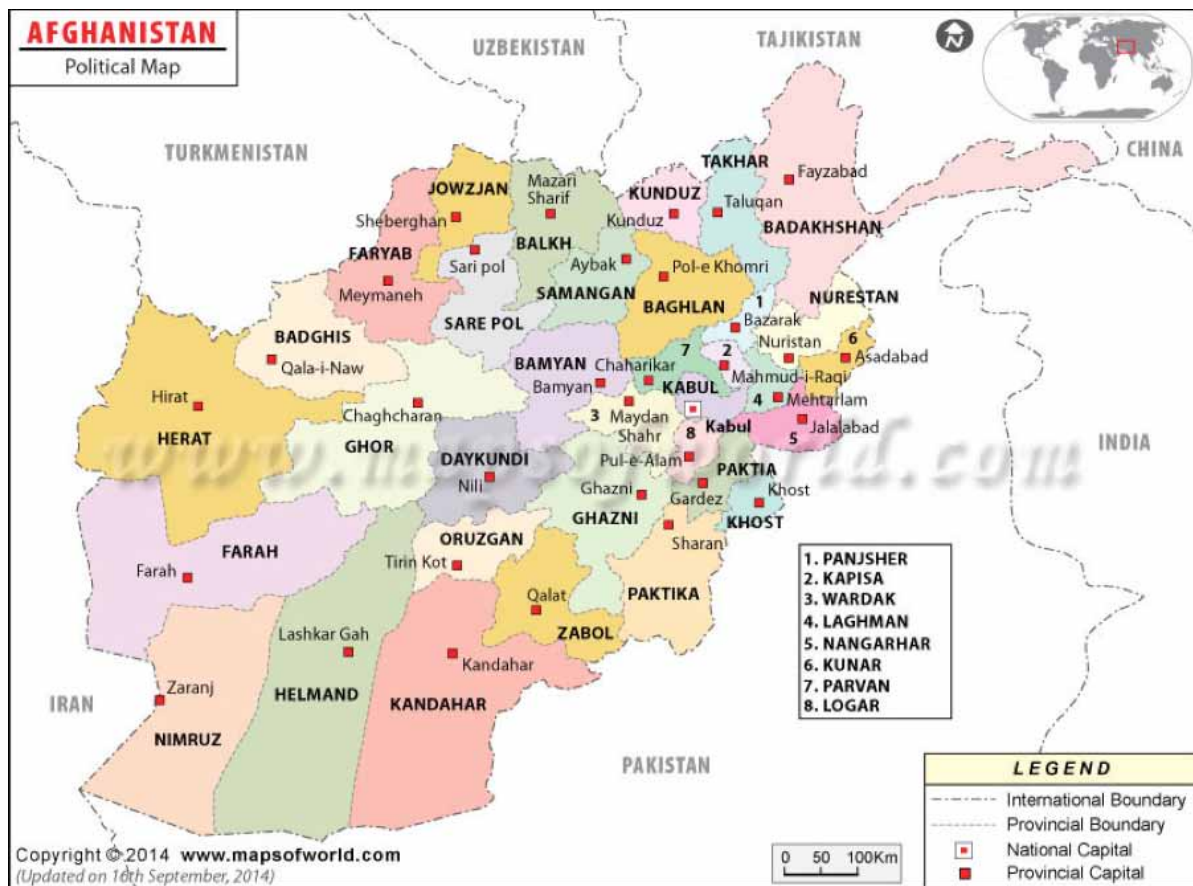
<sup>21</sup> UNHCR 'Global Trends – Forced Displacement in 2016' (2017) S. 17 verfügbar unter <http://www.unhcr.org/uk/statistics/unhcrstats/5943e8a34/global-trends-forced-displacement-2016.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>22</sup> UNOCHA 'Humanitarian Response Plan 2017 Third Quarter Report – of financing, achievements and response challenges – Afghanistan January-September 2017' (2017) verfügbar unter [https://www.unocha.org/sites/unocha/files/dms/afg\\_2017\\_hrp\\_q3\\_report.pdf](https://www.unocha.org/sites/unocha/files/dms/afg_2017_hrp_q3_report.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

# 1 Demografische und statistische Daten zu Kindern

## 1 Demografische und statistische Daten zu Kindern

Abbildung 1: Karte von Afghanistan



### Wesentliche Quellen für statistische Daten

- Die hauptsächlichen Quellen für statistische Daten sind:
  - Die Zentrale Statistikorganisation (Central Statistics Organization, CSO) ist die nationale Statistikorganisation für Afghanistan. Sie fungiert als unabhängige öffentliche Verwaltung mit dem Ziel, ein integriertes Statistiksistem zu entwickeln und die Koordination aller statistischen Aktivitäten zu gewährleisten.<sup>23</sup>
  - Die Nationale Risiko- und Vulnerabilitätsabschätzung (National Risk and Vulnerability Assessment, NRVA), auch bekannt als Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan (Afghanistan Living Condition Survey, ALCS) lieferte über die letzten zehn Jahre Daten zu Afghanistan.<sup>24</sup> Sie wird von der CSO der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan (GIROA) durchgeführt.

23 Central Statistics Organization 'Statistics Law Article 2' (2013) verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1489/10904> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

24 Central Statistics Organization 'National Risk and Vulnerability Assessment: Afghanistan' Living Condition Survey 2016- 2017' Introduction (nachfolgend National Risk and Vulnerability Assessment) verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/1494/nrav-report> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Die afghanische Clusterumfrage mit mehreren Indikatoren (Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey, afghanische MICS) wurde von 2010 bis 2012 vom CSO in Zusammenarbeit und mit Unterstützung von UNICEF<sup>25</sup> durchgeführt. Das afghanische MICS ist ein internationales Umfrageprogramm für Haushalte, das von UNICEF entwickelt wurde, um aktuelle Angaben und Informationen zu Kindern und Frauen sowie Fortschritte bezüglich der Umsetzung der wichtigsten Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDGs) und der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan (Afghanistan National Development Strategy, ANDS) zu messen.

- Die Befragung des afghanischen Volkes (Survey of the Afghan People) ist eine jährliche Umfrage, die von der Asia Foundation durchgeführt wird. Es ist die am längsten laufende und umfassendste landesweite Umfrage zu Einstellungen und Meinungen. Durch ihren einmaligen Umfang und die lange Dauer, können Entwicklungstendenzen einzelner Fragen verfolgt werden.<sup>26</sup>
  - Die afghanische demografische Gesundheitsuntersuchung (Afghanistan Demographic and Health Survey) 2015, durchgeführt von der CSO.<sup>27</sup>
2. Im statistischen Jahrbuch zu Afghanistan für 2016-2017, das von der CSO herausgegeben wird, wird die Gesamtbevölkerung auf 29,2 Millionen geschätzt.<sup>28</sup>
  3. Laut dem von UN-Habitat erstellten Städteatlas von Afghanistan aus dem Jahr 2016 leben 11,5 Millionen Afghan\*innen in fünf Stadtregionen. Kabul ist mit fast fünf Millionen Einwohner\*innen die größte Stadt, gefolgt von Herat, Kandahar, Mazar-e-dsSharif und Jalalabad.<sup>29</sup>
  4. Es ist wichtig zu beachten, dass die Bevölkerungszahlen nicht repräsentativ für das tatsächliche Bevölkerungswachstum sind. 1979 fand die letzte offizielle Volkszählung in Afghanistan statt, weshalb die Prognosen auf einer geschätzten Wachstumsrate beruhen: Die afghanische CSO rechnet die jährlichen Bevölkerungszahlen in Afghanistan mit einer Wachstumsrate von 2,03% hoch, basierend auf der afghanischen Volkszählung von 1979 und den jüngsten Daten zu Haushalten von 2003-2004.
  5. Auffallend ist in Afghanistan die sehr junge Altersstruktur der Bevölkerung. 47,7% sind unter 15 Jahre alt, ältere Menschen ab 65 Jahren liegen bei rund 2,7%. Der Anteil von Menschen unter 15 Jahren gehört zu den höchsten der Welt und ist deutlich höher als in den Nachbarländern.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Central Statistics Organisation and UNICEF 'Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011: Final Report' (2012) S. II (nachfolgend Afghan MICS).

<sup>26</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2014: A survey of the Afghan people' (2014) S. 5 (nachfolgend Afghanistan in 2014).

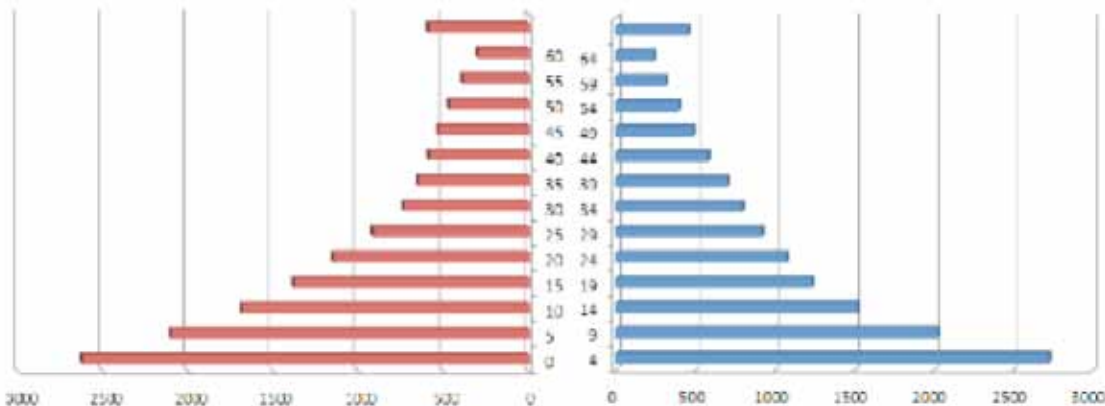
<sup>27</sup> Central Statistical Organization, Ministry of Public Health/Afghanistan, and ICF 'Afghanistan demographic and health Survey 2015' (Kabul, Afghanistan).

<sup>28</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017' verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/4722/2016-17> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>29</sup> UN-Habitat 'Atlas of Afghan City Regions 2016' (2016) verfügbar unter <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>30</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017' verfügbar unter [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Abbildung 2: Bevölkerungspyramide<sup>31</sup>



Afghanistan Jahrbuch 2016-2017 CSO, Blau: männliche Bevölkerung, Rot: weibliche Bevölkerung

6. Die Bevölkerungsvorausberechnungen umfassen schätzungsweise 1,5 Millionen Nicht-Sesshafte, die allerdings in den nach Alter, Geschlecht und Regionen aufgeschlüsselten Bevölkerungsprognosen nicht berücksichtigt sind. Die Mehrheit der sesshaften Afghan\*innen, ungefähr 71%, lebt in einer ländlichen Umgebung.<sup>32</sup>

**Tabelle 1: Zentrale Statistikorganisation (CSO) 2016-17 Sesshafte Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen 2016-17<sup>33</sup>**

Altersgruppe	Gesamte sesshafte Bevölkerung			6.919.560			20.737.585		
	Gesamt	M	W	städtische	M	W	ländliche	M	W
0-4	5.352.641	2.626.653	2.725.987	1.258.367	648.059	610.309	4.094.273	1.978.595	2.115.678
5-9	4.135.433	2.106.448	2.028.985	1.047.269	539.343	507.926	3.088.164	1.567.105	1.521.059
10-14	3.214.745	1.689.221	1.525.525	862.048	443.954	418.094	2.352.697	1.245.266	1.107.431
15-19	2.620.797	1.385.640	1.235.157	704.718	362.929	341.788	1.916.079	1.022.710	893.369
<b>Gesamt 0-19</b>	<b>15.323.616</b>	<b>7.807.962</b>	<b>7.515.654</b>	<b>3.872.402</b>	<b>1.994.285</b>	<b>1.878.117</b>	<b>11.451.213</b>	<b>5.813.676</b>	<b>5.637.537</b>

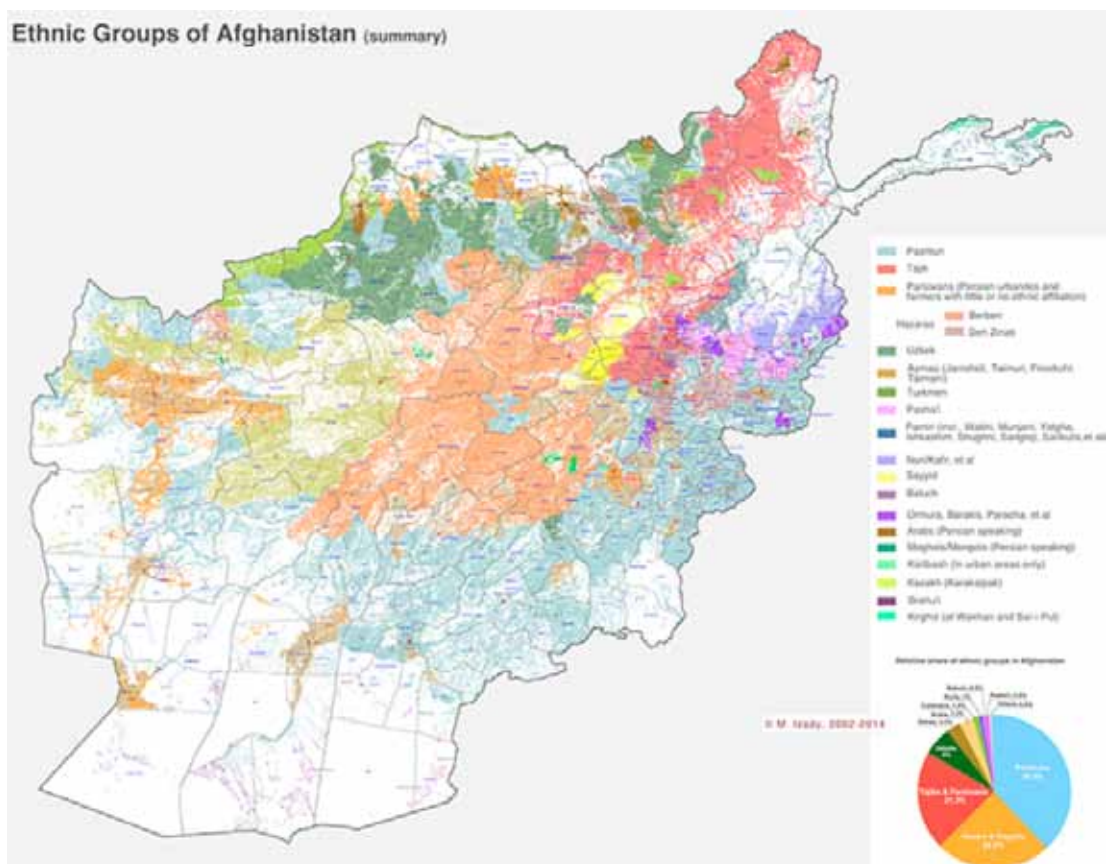
7. Afghanistan ist ein ethnisch und sprachlich vielfältiges Land. Ohne offizielle Zensusdaten kann es jedoch schwierig sein, ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten genau darzustellen.

<sup>31</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017' verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/4722/2016-17> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>32</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17' (2018) S. 23.

<sup>33</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017' S. 5 verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/4722/2016-17> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Abbildung 3: Karte der Ethnien in Afghanistan, basierend auf Prognosen von 2000<sup>34</sup>



8. Die von der Asia Foundation 2014 durchgeführte Befragung der afghanischen Bevölkerung verzeichnete 13 verschiedene ethnische Gruppen. Paschtunen (40%), Tadschiken (36%), Hazara (10%) und Usbeken (8%) waren die größten vier, wobei Turkmenen, Balutschen, Nuristani, Aimaken (oder Aimaq), Araber, Paschai, Sadat (oder Sayed), Qizilbasch und Safi 2% oder weniger der Bevölkerung ausmachten.<sup>35</sup> Die Volksbefragung von 2017 (Survey of Afghan People) liefert keine aktuelleren Daten.
  
9. Die Umfrage der Asia Foundation 2014 dokumentierte zwölf verschiedene Sprachen, die in den Ergebnissen repräsentiert sind. Dari (77%), Paschtu (51%) und Usbekisch (11%) waren am meisten vertreten.<sup>36</sup> Turkmenisch, Balutschi, Paschai, Nuristani, Schughni, Pamiri, Arabisch, Englisch und Urdu wurden ebenfalls verzeichnet, obwohl sie alle unter 4% lagen.<sup>37</sup> Die offiziellen Regierungssprachen in Afghanistan sind Dari und Paschtu.<sup>38</sup> Die Umfrage unter der afghanischen Bevölkerung bietet auch hierzu keine aktuelleren Zahlen.

<sup>34</sup> Colombia University SIPA 'Gulf 2000 project' (2000) verfügbar unter [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan\\_Ethnic\\_summary\\_sm.png](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan_Ethnic_summary_sm.png) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>35</sup> Colombia University SIPA 'Gulf 2000 project' (2000) verfügbar unter [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan\\_Ethnic\\_summary\\_sm.png](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan_Ethnic_summary_sm.png) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>36</sup> Viele Afghan\*innen sprechen mehr als eine Sprache.

<sup>37</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2014' (2014) S. 210.

<sup>38</sup> Central Intelligence Agency 'CIA Factbook Afghanistan' (2015) verfügbar unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-fact-book/geos/af.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

10. Die Mehrheit der Afghan\*innen sind sunnitische Muslime (etwa 80%), während schiitische Muslime, einschließlich Ismaeliten, entweder 10% oder 20-25% der Bevölkerung ausmachen, je nach Selbsteinschätzung der religiösen Gruppen.<sup>39</sup> In der weiteren Bevölkerung gibt es darüber hinaus Sikhs, Hindus, Bahai und Christen sowie eine erfasste Person jüdischen Glaubens.<sup>40</sup> Die schiitische Minderheit wird gesellschaftlich diskriminiert, während nicht-muslimische Gruppen, insbesondere Hindus, Sikhs und Christen, Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt sind<sup>41</sup> (siehe 3.1 Nicht-Diskriminierung).

## 1.2 Islam und Religion

11. Der Islam ist die vorherrschende Religion in Afghanistan und der Staat trägt den offiziellen Titel Islamische Republik Afghanistan. Artikel 2 der afghanischen Verfassung besagt: Die heilige Religion des Islam ist die Religion der Islamischen Republik Afghanistan. Anhänger anderer Glaubensrichtungen sind im Rahmen des Gesetzes frei in der Ausübung und Durchführung ihrer religiösen Rituale. Artikel 3 der afghanischen Verfassung besagt: Kein Gesetz darf gegen die Grundsätze und Bestimmungen der heiligen Religion des Islam in Afghanistan verstoßen.<sup>42</sup>
12. Im Islam wird ein Kind als eine abhängige Person definiert, die zu einer Familie gehört. Die Rechte der Kinder auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft sind von ihren Eltern oder Fürsorgeberechtigten zu gewährleisten, die unbegrenzte Rechte über das Kind haben.

## 1.3 Familienstrukturen

13. Die Familienstruktur folgt einer sehr traditionellen, patriarchalischen Struktur und stellt Auffassungen von Ehre und Schande in den Mittelpunkt, die von Stammesregeln und Interpretationen des Islams bestimmt werden.<sup>43</sup> Der Mann wird als Ernährer und die Frau als Mutter angesehen. Der Mann ist im Allgemeinen der Hauptentscheidungsträger und Verantwortliche in der Familie. Zu Hause werden die Eltern, mit Unterstützung der Großfamilie, als verantwortlich für die Erziehung des Kindes angesehen. Außerhalb der Familie sind religiöse Führer, Älteste der Gemeinde, Lehrer und Mullahs als Orientierungshilfe in der Erziehung anerkannt. Die Söhne werden erzogen, um ihrem Vater zu helfen. Sie lernen, wie sie für die Familie sorgen und so zu zukünftigen Ernährern ihrer eigenen Familie werden können. Töchter werden mit einem Fokus auf häusliche Fähigkeiten und mit sozialen Normen, die Ehre mit der Vorbereitung auf eine zukünftige Ehe verknüpfen, erzogen.

---

<sup>39</sup> US Department of State 'Afghanistan 2017 International Religious Freedom Report' (2018) S. 2 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/281260.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>40</sup> US Department of State 'Afghanistan 2017 International Religious Freedom Report' (2018) S. 2 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/281260.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>41</sup> US Department of State 'Afghanistan 2017 International Religious Freedom Report' (2018) S. 1 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/281260.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>42</sup> Ministry of Justice of Afghanistan The Constitution of Afghanistan Article 3 verfügbar unter <http://moj.gov.af/en/page/legal-frameworks/168329941684> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>43</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan. A situational analysis 2014.' (November 2014) S. 31 (nachfolgend Children and Women in Afghanistan).

14. Haushalte in Afghanistan haben im Durchschnitt 7,7 Mitglieder und 3,7 Kinder unter 15 Jahren. Haushalte mit sechs bis acht Personen sind die häufigsten Haushaltsgrößen, aber mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung lebt in Haushalten mit neun oder mehr Personen.<sup>44</sup>
15. In einem Bericht über Jugendstrafrecht erklärt War Child UK:
- „Das afghanische Leben und die afghanische Kultur drehen sich sehr viel um die Familien und Clans. Die Gesetze und moralischen Standards basieren viel mehr auf diesen Blutsverwandtschaften als auf dem Staat und der Rechtsstaatlichkeit, verglichen mit Ländern wie Großbritannien. Die Rechte der/des Einzelnen werden weniger betont und die Idee der Kinderrechte wird nicht so verstanden oder verankert wie in anderen Ländern. Angesichts des jahrzehntelangen Konflikts, der das Land geplagt hat, tun Familien ihr Bestes, um ihre Kinder – insbesondere die Mädchen – zu schützen. Das wird in der Regel als der sicherste Ort für sie angesehen, aber dies geht manchmal zu Lasten ihrer Bildung oder ihres sozialen Lebens.“<sup>45</sup> (*siehe 5.3 Bildung*)
16. Laut des ALCS von 2016-17 machen Haushalte, die allein durch eine Frau geführt werden nur 1% aus. Das Fehlen eines männlichen Haushaltsvorstandes kann jedoch Nachteile in Bezug auf Einkommenssicherheit und sozialen Schutz bedeuten.
17. Der Nationale Aktionsplan für Frauen in Afghanistan 2007-2017 (National Action Plan for Women in Afghanistan, NAPWA) betont die Gefährdung von Haushalten in Bezug auf Sozialschutz und Einkommen, die allein durch eine Frau geführt werden:
- „Land, das gerade in einer Agrarwirtschaft wie Afghanistan ein hoch bewertetes Wirtschaftskapital ist, befindet sich in der Regel im Besitz von Männern. Der Verlust von Erbsprüchen von Frauen an männliche Verwandte durch den Tod eines Ehemannes ist ein weiterer Grund, warum nur sehr wenige Frauen Land besitzen, ein Faktor, der die wirtschaftliche Vulnerabilität und Abhängigkeit von Frauen verstärkt, insbesondere derer, die Haushaltsvorstände sind.“<sup>46</sup>
18. Artikel 53, Absatz 2 der afghanischen Verfassung enthält Bestimmungen, die das Recht von Frauen ohne Betreuer ausdrücklich anerkennen und versucht, schwerwiegende geschlechtsspezifische Benachteiligungen in den Bereichen Bildung, Familie sowie Politik und Entscheidungspraxis entgegenzuwirken, indem notwendige Unterstützung gewährleistet wird.<sup>47</sup> Die genaue Definition von „notwendiger Unterstützung“ ist jedoch nicht gegeben.

<sup>44</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17' (2017) S. 28 verfügbar unter <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%20Mid-termresult-Highlights%202016-17.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>45</sup> War Child UK 'Juvenile Justice in Afghanistan.'

<sup>46</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. 'National Action Policy for the Women of Afghanistan 2007-2017' (2007) verfügbar unter <http://extwprlegs1.fao.org/docs/pdf/afg149120.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 9 (nachfolgend NAPWA).

<sup>47</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 52 (1964)' (2005). verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



## 1.4 Politische Entwicklung

19. Im September 2014 wurde das Regierungsabkommen der Nationalen Einheit offiziell unterzeichnet. Diese Vereinbarung sieht eine Regierung der Machtteilung vor, in der Afghanistan sowohl einen Präsidenten als auch einen geschäftsführenden Regierungschef hat. Während die Rolle des Präsidenten klar definiert ist, ist die Rolle des Geschäftsführers der Regierung nicht offiziell in der Verfassung verankert und wurde auch durch die Änderung der afghanischen Verfassung nie gesetzlich definiert.<sup>48</sup>
20. Im Oktober 2018 fanden die längst überfälligen Parlamentswahlen statt. Dabei kam es schließlich nicht zu den befürchteten massiven Angriffen von aufständischen Gruppen, in zwei der kritischen Provinzen gab es jedoch überhaupt keine Abstimmungen. Die Regierung gab vor den Wahlen bekannt, dass aus Sicherheitsgründen nur zwei Drittel der Wahllokale geöffnet würden.

Nach Angaben der NewYorkTimes schätzten Sicherheits- und Gesundheitsbeamt\*innen, dass nach Abschluss der Wahlen etwa 78 Menschen, darunter 28 Mitglieder der Sicherheitskräfte, getötet wurden und mindestens 470, größtenteils Zivilist\*innen, bei kleineren Angriffen auf Dutzende von Distrikten verletzt wurden. Allein in Kabul wurden von Beamt\*innen mehr als ein Dutzend Explosionen gemeldet.<sup>49</sup> Schulen wurden als Wahllokale genutzt und zum Ziel von Angriffen, was sich auf den Zugang der Kinder zu Bildung auswirkte.<sup>50</sup> Die Parlamentswahlen sind wichtig, da 2019 die Präsidentschaftswahlen stattfinden werden.

21. Im Dezember 2017 wurde von der UNAMA ein Bericht über die Sicherheitslage in Afghanistan der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt, in dem es heißt:

„Die Sicherheitslage bleibt sehr unbeständig, da der Konflikt zwischen Regierung und regierungsfeindlichen Kräften im größten Teil des Landes anhält. Die Vereinten Nationen verzeichneten 3.995 sicherheitsrelevante Vorfälle vom 15. September bis 15. November, was einem Rückgang von 4% gegenüber dem gleichen Zeitraum in 2016 entspricht. Bis zum 15. November hatten die Vereinten Nationen in den ersten elf Monaten des Jahres 2017 mehr als 21.105 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert, ein Anstieg von 1% seit 2016. Die anhaltend hohe Zahl von Vorfällen ist vor allem auf bewaffnete Auseinandersetzungen zurückzuführen. Übereinstimmend mit den bekannten Tendenzen machten bewaffnete Auseinandersetzungen mit 62% die Mehrheit der Sicherheitsvorfälle aus, gefolgt von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, welche bei 17% lagen. Die Anzahl der gezielten Tötungen und Entführungen stieg im Vergleich zum gleichen Zeitraum in 2016 um 16%. Die östliche Region verzeichnete die höchste Anzahl von Vorfällen, gefolgt von der südlichen Region, zusammen entfielen auf beide Regionen 56% aller Vorfälle.“<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Jalali, Ali 'Forging Afghanistan's National Unity Government' (Januar 2015) USIP, Kommunikation mit UNICEF November 2018.

<sup>49</sup> <https://www.nytimes.com/2018/10/20/world/asia/afghanistan-election-vote.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>50</sup> Information von UNICEF Afghanistan, 7. November 2018.

<sup>51</sup> General Assembly Security Council 'Report of the Secretary-General: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security A/72/651-S/2017/1056 (15. Dezember 2017) Paragraph 16 verfügbar unter <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg-report-on-afghanistan-15-Dezember-2017.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

22. Die von der Asia Foundation durchgeführte Umfrage unter der afghanischen Bevölkerung im Jahr 2017 ergab, dass Unsicherheit, wirtschaftliche Belange und ordnungspolitische Fragen bei weitem die drei am häufigsten genannten Gründe für den Pessimismus in Bezug auf die Entwicklung des Landes sind.<sup>52</sup> Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder der Kriminalität sind die meistgenannten Gründe der Afghan\*innen, warum sich das Land in die falsche Richtung entwickle, wie 69,5% der Befragten angeben. Mehr als ein Drittel der Befragten (39,9%) führten wirtschaftliche Bedenken an, die hauptsächlich mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängen (27,2%). Ähnlich verweisen 37,2% der pessimistisch eingestellten Afghan\*innen auf ordnungspolitische Fragen, wobei ein Großteil (21,1%) Korruption als Grund für die ihrer Meinung nach negative Entwicklung des Landes angibt. Mangelnde Infrastruktur wird weniger häufig als Problem genannt (9,5%).<sup>53</sup>
23. Afghanistan ist laut des Globalen Friedensindex 2018 nach Syrien das am wenigsten friedliche Land der Welt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Konflikts werden zunehmend größer.<sup>54</sup>
24. Afghanistan ist eines der 20 am häufigsten von Naturkatastrophen betroffenen Länder der Welt und belegt in Bezug auf die Anfälligkeit für Erdbeben und Überschwemmungen die Plätze 5 und 17.<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup> The Asia Foundation Afghanistan in 2017; 'A Survey of the Afghan People' (2017) figure 1.8 S. 25 verfügbar unter [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>53</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2017; A survey of the Afghan People' (2017) S. 24 verfügbar unter [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>54</sup> Institute for Economics & Peace 'Global Peace Index 2018; Measuring Peace in a Complex World' (Juni 2018), S.9 & S. 46.

<sup>55</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (Letzter Zugriff Dezember 2018).



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Kinder- und Menschenrechtskonventionen

25. Die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) am 28. März 1994 ratifiziert.<sup>56</sup> Afghanistan hat zudem die folgenden Zusatzprotokolle und weiteren internationalen Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

**Tabelle 2: Internationale Menschenrechtsabkommen<sup>57</sup>**

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung	1983
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1983
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1983
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1987
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1994
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	2002
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	2003
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2003
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2012
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2012

<sup>56</sup> United Nations 'Treaty Collection' verfügbar unter [https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtmsg\\_no=iv-11&chapter=4&lang=en-title=UNTC-publisher=](https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtmsg_no=iv-11&chapter=4&lang=en-title=UNTC-publisher=) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>57</sup> United Nations 'Treaty Collection' verfügbar unter [https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtmsg\\_no=iv-11&chapter=4&lang=en-title=UNTC-publisher=](https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtmsg_no=iv-11&chapter=4&lang=en-title=UNTC-publisher=) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

26. Zentrale Vorbehalte wurden eingereicht in Bezug auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Artikel 22.<sup>58</sup> Afghanistan gibt an, dass es nicht durch die Vorgaben in Artikel 22 gebunden sei, die besagen, dass strittige Fälle auf Antrag lediglich einer der betroffenen Parteien an den Internationalen Gerichtshof weitergeleitet werden können. Afghanistan wird stattdessen nur eine Weiterleitung an den Internationalen Gerichtshof erlauben, wenn alle betroffenen Parteien diesem Verfahren zustimmen.

**Tabelle 3: Ratifizierte Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	2011
Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter	2010
Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)	1969
Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts	1969
Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1963

## 2.2 Nationale Gesetzgebung

27. Artikel 7 der afghanischen Verfassung von 2004 lautet:

„Der Staat achtet die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Verträge und Konventionen, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.“<sup>59</sup>

Die afghanische Verfassung beinhaltet auch Bestimmungen zu Kinderschutz und Kinderrechten.

<sup>58</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 3 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3 <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>59</sup> Ministry of Justice 'Implementing the Convention on the Rights of the Child in Afghanistan' (2011) <http://moj.gov.af/en/news/1383> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

**Tabelle 4: Für Kinder relevante afghanische Gesetze und Strategien<sup>60</sup>**

Nationales Recht und Strategien	Jahr	Nationales Recht und Strategien	Jahr
Zivilgesetz	1977	Bildungsgesetz	2008
Nationale Rückkehr- und Reintegrationsstrategie	2002	Nationale Justizsektorstrategie	2008
Die übergreifende Nationale Strategie für Menschen mit Behinderungen	2002	Gesetz zur Bekämpfung von Entführung und Menschenhandel	2008
Afghanische Verfassung	2004	Nationale Strategie für Kinder mit Behinderungen	2008
Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel und Entführung von Kindern	2004	Gesetz zur Rehabilitation und "Correction" jugendlicher Straftäter*innen	2009
Jugendgesetz	2005	Nationales Gesetz für die Rechte und Privilegien von Personen mit Behinderungen	2009
Nationale Strategie für gefährdete Kinder	2006	Schiitisches Familienrecht	2009/10
Strategischer Rahmenplan Afghanistans zu HIV/AIDS	2006	Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen	2010
Arbeitsgesetz	2007	Aktionsplan zur Verhinderung der Rekrutierung Minderjähriger in die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte	2011
Nationale afghanische Entwicklungsstrategie (ANDS)	2008	Nationale Strategie für auf der Straße arbeitende Kinder (2011-2014)	2011
Vormundschaftsgesetz	2014	Strafgesetz	2017
Anti-Belästigungsgesetz zu Frauen und Kindern	2016	Schutzmaßnahmen für Kinder im bewaffneten Konflikt	2017
Gesetz zum Verbot der Folter	2017	Zusatz zum Strafgesetz zu Alternativen zu Gefangenschaft und Inhaftierung	2018
Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel von Migrierten	2017	Sozialschutzgesetz	2018

**Tabelle 5: Afghanische Institutionen und Ministerien, die für den Kinderschutz relevant sind<sup>61</sup>**

Institutionen und Ministerien	Jahr der Einrichtung
Büro des Generalstaatsanwalts	
Oberster Gerichtshof	
Justizministerium	1919
Innenministerium	1930
Unabhängige afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC)	2002
Ministerium für Frauenangelegenheiten	2002
Interministerieller Lenkungsausschuss für Kinder in bewaffneten Konflikten	2010
Ministerium für Arbeit und Soziales	2018

<sup>60</sup> UNICEF 'Child Protection in Emergencies (CPiE) Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>61</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention: Convention on the Rights of the Child : concluding observations : Afghanistan' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018) (nachfolgend Concluding observations).

28. Das afghanische Verteidigungsministerium hat 2017 eine Richtlinie zur Prävention der Rekrutierung von Kindern in die Nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces, ANSF) unter dem Titel „Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet.
- „Diese Richtlinie wurde eingeführt, um das Wohlergehen von Kindern während eines bewaffneten Konflikts zu schützen und zu fördern und um damit die Artikel 7 und 54 der afghanischen Verfassung, internationale Konventionen, Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht umzusetzen. Diese Richtlinie zielt darauf ab, Kinder vor den nachteiligen Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen und insbesondere die Ausübung von Gewalt gegen Kinder bei Kampfhandlungen unter Beteiligung von Streitkräften oder Militäreinheiten der afghanischen Nationalarmee (Afghan National Army, ANA) oder bei Aktivitäten, die durch das Verteidigungsministerium kontrolliert oder durchgeführt werden, zu verhindern. Diese Richtlinie schreibt Verfahren zur Überwachung, Meldung und Untersuchung von Verletzungen durch Mitarbeitende des Verteidigungsministeriums als Partei eines bewaffneten Konflikts vor und erklärt die Absicht, diejenigen, die schwere Verbrechen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen.“<sup>62</sup>
29. Das Kinderschutzgesetz (Children Protection Law) wurde 2017 vom Ministerrat (Ministers Council) bestätigt. Es umfasst 108 Artikel und bietet rechtliche Zusicherungen sowie Schutz für Kinder in unterschiedlichen Situationen.<sup>63</sup>
30. Im November 2016 hat das afghanische Parlament dem Anti-Belästigungsgesetz zu Frauen und Kindern (Anti Harassment Act against Women and Children) zugestimmt. Das Gesetz kriminalisiert ausdrücklich bestimmte Formen der Belästigung von Frauen und Kindern, darunter sexuelle Belästigung und sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum (street harassment).
31. Trotz der Entwicklung von Gesetzen und Maßnahmen sowie des Aufbaus von Institutionen besteht ein Bedarf bezüglich des Kinderschutzes in Afghanistan. Die Situationsanalyse von UNICEF zu Frauen und Kindern in Afghanistan aus dem Jahr 2014 hat gezeigt:
- „In den nationalen Planungsstrategien Afghanistans wird dem Schutz des Kindes nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt und es fehlt ein kohärenter, ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansatz für Kinderschutz. Das Fehlen einer koordinierten Politik, finanzieller Ressourcen und der mangelnde Wille hochrangiger Politiker\*innen und Beamte\*innen stellen ein ernsthaftes Hindernis für den Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung dar.“<sup>64</sup>
32. Ein UNDP Bericht aus dem Jahr 2011 mit dem Titel „Kinderrechte schützen in Afghanistan“ (Protecting Child Rights in Afghanistan) gibt an, dass die Ratifizierung der UN-KRK durch Afghanistan im Jahr 1994 bis heute nicht durch entsprechende nationale Gesetzgebung formalisiert wurde.
33. 2014 erließ der afghanische Präsident eine Verordnung zur Einrichtung eines Kinderschutzbüros (Child Protection Secretariat) innerhalb des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, MoLSAMD). Die Verordnung war eine Reaktion auf die Empfehlung von Mitgliedern der Südasiatischen Vereinigung

<sup>62</sup> Ministry of Defence 'Policy for Protection of Children in Armed Conflict' (2017).

<sup>63</sup> Interview mit Mariam Zurmati Head of Child Protection Secretariat of MoLSAMD, Januar 2018.

<sup>64</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 44.

für regionale Kooperation (South Asian Association for Regional Cooperation, SAARC) an die afghanische Regierung, ein Büro auf stellvertretender Ministerialebene für den Schutz des Kindes einzurichten. Aufgrund mangelnder Ressourcen und mangelnden politischen Willens verzögerte sich dieser Prozess fast um zwei Jahre. Letztlich wurde die Abteilung des Kinderschutzbüros 2017 voll arbeitsfähig innerhalb der Strukturen des MoLSAMD.<sup>65</sup> Ende 2018 änderte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte seinen Namen zu Ministerium für Arbeit und Soziales (Ministry of Labour and Social Affairs, MoLSA). In diesem Bericht wird jedoch durchgehend die Abkürzung MoLSAMD verwendet.

34. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes berichtete nach der Prüfung des afghanischen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-KRK aus dem Jahr 2011:

„Trotz rechtlicher Entwicklungen in Bezug auf Kinderrechte in letzter Zeit, erachtet der Vertragsstaat die Konvention nicht als rechtsverbindliches Instrument im nationalen Kontext und diese ist daher nicht systematisch in das nationale Rechtssystem integriert, um sie anwendbar zu machen.“<sup>66</sup>

35. Der Staatenbericht aus dem Jahr 2011 führt weiter aus:

„Kinderrechte sind weiterhin negativ beeinträchtigt durch die Anwendung unterschiedlicher Rechtsquellen, d.h. kodifiziertes Recht, Gewohnheitsrecht, die Scharia und durch die weitere Gültigkeit von Gesetzen, die der Konvention widersprechen.“<sup>67</sup> (Siehe 2.8 Geburtenregistrierung)

## 2.3 Staatshaushalt

36. Der gesamte Staatshaushalt Afghanistans betrug im Jahr 2017 429,4 Milliarden Afghani.<sup>68</sup> Davon erhielt der Sicherheitssektor rund 34%, während auf den Infrastruktursektor 21% entfielen. Der Bildungssektor ist mit rund 13% des Staatshaushalts an dritter Stelle. Landwirtschaft, Sozialschutz und der Gesundheitssektor erhielten 7%, 6% und 3%.<sup>69</sup>

Folglich wird der Großteil des Staatshaushalts dem Sicherheitssektor zugeschrieben, während Gesundheit und Sozialschutz und damit auch der Schutz vulnerabler Gruppen wie Frauen und Kinder den geringsten Anteil erhielten. Die mangelnde Zuteilung finanzieller Ressourcen führte zu unzureichenden Leistungen im sozialen Bereich.

<sup>65</sup> Interview mit Maryam Zurmati Head of Social Work in MoLSAMD 17. Januar 2018, Kabul / Afghanistan.

<sup>66</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>67</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8 April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>68</sup> Dies entsprach rund 30-35 Milliarde US-Dollar (April 2018).

<sup>69</sup> Ministry of Finance Citizens Budget 'A simplified version of the National Budget 1396' verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396\\_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New\(1\).pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New(1).pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

37. Das Finanzministerium berichtete folgende Verwendung des Sozialbudgets im Jahr 2017:

- 5.300 ungelernete Arbeiter\*innen wurden in verschiedenen Arbeitsbereichen fortgebildet (35% davon weiblich);
- Vergabe von 10.873 Arbeitsgenehmigungen an Ausländer\*innen;
- Ausstattung und Digitalisierung der Vergabestellen von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer\*innen in sechs Zonen;
- Vergabe finanzieller Unterstützungsleistungen an 21.000 extrem arme Familien;
- Eintragung von 101.467 Rentner\*innen in das neue Rentensystem;
- 341.524 Menschen wurden in das Land zurückgeführt;
- Rechtliche Unterstützung ausgedehnt auf 59.837 zurückgekehrte und binnenvertriebene Personen;
- Unterstützung mit Nahrung und anderen Leistungen für 70.716 zurückgekehrte Familien;
- 46.263 vertriebene Familien wurden in ihre Heimatorte zurückgeführt;
- Für vertriebene und zurückgekehrte Menschen wurden 1.503 Unterkünfte gebaut;
- Eine Richtlinie zum Verbot der Belästigung von Frauen wurde entworfen und der zugehörige Umsetzungsmechanismus wurde von 49 staatlichen Behörden genehmigt.

38. Der afghanische Staatshaushalt wird durch Staatseinnahmen, internationale Geberleistungen und Kredite finanziert. Internationale Geber finanzieren dabei den Großteil des Haushalts mit 53% im Finanzjahr 2018-19. Staatseinnahmen umfassen 45%.<sup>70</sup> Es sind keine Daten und Studien verfügbar über den prozentualen Anteil des Staatshaushalts, der für Kinder verwendet wird. Die kombinierten Haushalte für Bildung, Sozialschutz, Regierungsführung und Gesundheit betragen jedoch 24% des gesamten Budgets für 2018-19.<sup>71</sup> Während Maßnahmen in diesen Sektoren nicht ausschließlich Kindern zugutekommen, umfassen die Ergebnisse folgende kinderbezogene Indikatoren.<sup>72</sup>

Bildung:

- für 6.575 inhaftierte Jugendliche wurden „Verwahrungs-“<sup>73</sup> Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bereitgestellt;
- 1.036.000 neue Auszubildende und Studierende haben sich für eine allgemeine, islamische und Lehramtsausbildung sowie für Fach- und Berufsausbildungen eingeschrieben;
- 10 Millionen Lehrbücher wurden gedruckt;
- 362.000 neue Teilnehmende wurden für Alphabetisierungskurse geworben.

<sup>70</sup> Ministry of Finance Citizens Budget 'A simplified version of the National Budget 1397' (2018-19) verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397\\_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>71</sup> Ministry of Finance 'National budget 1398' (2018-19) verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397\\_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>72</sup> Ministry of Finance 'National budget 1398' (2018-19) verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397\\_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>73</sup> Dies ist eine wortgenaue Wiedergabe der Beschreibung in dem Dokument des Finanzministeriums.



#### Gesundheit:

- Das Pilotprogramm zu leistungsunabhängiger Bezahlung wurde in neun Provinzen etabliert;
- Insgesamt 750 Berichtszentren zur Gesundheitsüberwachung wurden auf Provinzebene eingerichtet;
- 1.071.000 Kinder wurden geimpft;
- 40 Krankenhäuser und Gesundheitszentren wurden gebaut;
- 5.339 Angestellte wurden zur Gesundheitsversorgung von Schwangeren fortgebildet.

#### Sozialschutz:

- 14.658 vertriebene Familien wurden in ihre jeweiligen Herkunftsregionen überführt;
- Notwendige rechtliche Einrichtungen wurden für 55.499 rückkehrende Familien bereitgestellt;
- 4.309 junge Menschen in sicheren Grenzregionen erhielten Trainings.

39. Im Jahr 2018 wurden zusätzliche Gelder für die Umsetzung von Kinderschutzprogrammen zur Verfügung gestellt. In der Haushaltsüberprüfung wurde ein besorgniserregender Mangel an Transparenz und Rechenschaftslegung der Provinzbehörden festgestellt, der Berichten zufolge auf Anweisungen aus den zentralen Ministerien zurückzuführen ist.<sup>74</sup> Die Situationsanalyse zu Kindern und Frauen von UNICEF aus dem Jahr 2014 weist zudem darauf hin, dass die Verteilung von Entwicklungsgeldern eine niedrige Priorisierung von Kindern widerspiegelt.<sup>75</sup>
40. Es wird geschätzt, dass die gesamten Hilfsleistungen mit einem Jahresdurchschnitt von 12,5 Milliarden US-Dollar im Zeitraum 2009 bis 2012 auf rund 8,8 Milliarden Milliarden US-Dollar im Jahr 2015 gesunken sind.<sup>76</sup>

## 2.4 Koordinierung der Kinderrechte durch die Regierung

41. Es gibt kein Amt, das explizit dafür verantwortlich ist, die Umsetzung der UN-KRK insgesamt zu koordinieren. Das Kinderschutzbüro (Child Protection Secretariat) unter dem MoLSAMD verfügt über Personal, benötigt jedoch weiteren Kapazitätsaufbau, um umfassend arbeitsfähig zu sein. Dem Büro ist die Rolle übertragen worden, die Umsetzung der Kinderschutzagenda in Afghanistan zu koordinieren.
42. Das Kinderschutz Aktionsnetzwerk (Child Protection Action Network, CPAN) ist ein inklusives Netzwerk von Regierungs-, Nichtregierungs- und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Mandat, im Kinderschutzbereich einzugreifen. Es steht auf nationaler Ebene unter der Federführung von MoLSAMD und von DoLSAMD auf Provinzebene. Das Netzwerk ist auf nationaler, regionaler und Distriktebene tätig. Zentrale Treffen finden in Kabul statt und die regionale und Distriktebene berichten monatlich an die nationale Gruppe. Das nationale CPAN hat seinen Sitz in Kabul und Außenstellen in 32 Provinzen und mehr als 100 Distrikten. Statistiken zum

<sup>74</sup> Equality for Peace and Democracy 1394 'Draft national budget review' (November 2014) verfügbar unter [http://www.epd-afg.org/wp-content/uploads/2014/03/1394-Budget-Snapshot\\_English.pdf](http://www.epd-afg.org/wp-content/uploads/2014/03/1394-Budget-Snapshot_English.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>75</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 44.

<sup>76</sup> The World Bank 'Afghanistan Development Update' (2017) verfügbar unter <http://documents.worldbank.org/curated/en/520971510669112194/pdf/121392-WP-P165541-PUBLIC-November-20-12-AM.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Kinderschutz werden von CPAN monatlich herausgegeben. Zu den gegenwärtigen Mitgliedern von CPAN zählen unter anderem die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC), Medica Afghanistan, Children in Crisis, Hagar International, UNICEF, UNHCR, UNODC, UNAMA, Parsa, Op Mercy Afghanistan, die Kinderschutzsektion von Women for Afghan Women (ca. 50 Organisationen insgesamt sind Mitglied).<sup>77</sup> (siehe 6.2 Schutz von benachteiligten und vulnerablen Kindern)

## 2.5 Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen

43. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) wurde auf Grundlage von Artikel 58 der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan eingerichtet. Die AIHRC setzte eine spezifische Abteilung für Kinderrechte (Child Rights Desk) ein und unterstützt den Schutz der Kinderrechte durch die Koordinierung und Unterstützung der Akteure. Die Abteilung hat den Fokus auf Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, Förderung und Überwachung des Kindeswohls in Afghanistan.<sup>78</sup> Wie die Abteilung für Frauenrechte (Women's Rights Unit) hat diese Abteilung für Kinderrechte zum Ziel, die Gründe für Kinderrechtsverletzungen zu verstehen und zu bearbeiten sowie für Gesetze und Politiken einzutreten, die Kinder vor solchen Verletzungen schützen.
44. Kinder können eine unabhängige Anfrage nach Hilfe und Schutz an die AIHRC stellen.<sup>79</sup> Angestellten der Abteilung für Kinderrechte der AIHRC zufolge finden die Anhörungen von unabhängigen Kinderanfragen während Kontrollbesuchen (monitoring visits) in Waisenhäusern, Jugendrehabilitationszentren (Juvenile Rehabilitation Centres, JRC) und Unterkünften für Kinder an der Grenze (für Kinder, die von Menschenhandel und -schmuggel betroffen sind) statt. Mitarbeiter\*innen der Kinderrechtsabteilung der AIHRC führen Treffen mit Kindern immer ohne Erwachsene durch.<sup>80</sup> Eine Auskunft über die Anzahl der Anfragen während dieser Kontrollbesuche ist nicht verfügbar. Die zweite Möglichkeit für Kinder eine unabhängige Anfrage zu stellen, ist zum nächstgelegenen AIHRC Büro zu gehen und Unterstützung anzufragen.<sup>81</sup> Diese Möglichkeit wird wenig genutzt, da es für Kinder schwierig ist, alleine dorthin zu kommen. In den Jahren 2013-15 wurden von der Abteilung für Kinderrechte zehn Fälle notiert, bei denen Kinder alleine kamen und nach Schutz anfragten.<sup>82</sup>
45. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes begrüßte die Einrichtung der Abteilung für Kinderrechte, äußerte jedoch auch Bedenken,

„über das Verfahren zur Nominierung der Mitglieder der AIHRC, das deren Unabhängigkeit von politischen Prozessen nicht umfassend garantiert, und auch über die unzureichende finanzielle Unterstützung durch den Staat und die beschränkte Expertise im Monitoring der Kinderrechte in der Praxis.“<sup>83</sup>

<sup>77</sup> CPAN Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>78</sup> AIHRC Human Rights Situation: Annual Report (2012) S. 20 verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/1236](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/1236) (Letzter Zugriff Dezember 2018) (nachfolgend Human Rights Situation).

<sup>79</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>80</sup> AIHRC Interview mit the Child Rights Unit Januar 2018.

<sup>81</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 6. September 2015.

<sup>82</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 6. September 2015.

<sup>83</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

## 2.6 Nichtregierungs- und zivilgesellschaftliche Organisationen

46. 2008 wurde in Afghanistan ein UN Cluster zum Schutz der Zivilbevölkerung eingerichtet, das auch ein Sub-Cluster zum Schutz von Kindern in Notsituationen (Child Protection in Emergencies sub cluster) umfasst und zum Ziel hat, die Koordination der humanitären Hilfe zu stärken.<sup>84</sup> Das Sub-Cluster unter der Federführung von UNICEF mit Unterstützung von Save the Children, verschiedenen internationalen und nationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und UN-Agenturen trifft sich monatlich, um die Effizienz und Qualität der Bearbeitung von humanitären Kinderschutzbedarfen in Afghanistan zu verbessern.
47. Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA) hat eine Kinderschutzabteilung (Child Protection Unit) innerhalb ihrer Menschenrechtsabteilung. Die Kinderschutzabteilung arbeitet ausschließlich mit Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind und fokussiert ihre Arbeit auf die Umsetzung internationalen humanitären Rechts sowie die Überwachung und Berichterstattung zu den sechs schweren Kinderrechtsverletzungen nach Resolution 1612 des UN-Sicherheitsrats:

Rekrutierung und Einsatz von Kindern, Tötung und Verstümmelung von Kindern, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, Entführung von Kindern und der verweigerte Zugang zu humanitärer Hilfe.<sup>85</sup>

## 2.7 Kinder im Justizsystem

48. Afghanistan ratifizierte das Jugendgesetz (Juvenile Code) im Jahr 2005. Das Jugendgesetz sieht Versorgungsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte und Interessen von Kindern vor, die im Konflikt mit dem Gesetz stehen oder Betreuung und Schutz bedürfen bzw. Gefahr laufen, dieser zu bedürfen. Das Jugendgesetz in seinem rehabilitativen Charakter erlaubt es Richter\*innen, die folgenden Alternativen zu einer möglichen Freiheitsstrafe für Kinder zu wählen:

- Durchführung sozialer Dienste
- Verweisen des Kindes an eine Sozialeinrichtung
- Erteilung einer Verwarnung
- Aufschub des Gerichtsverfahrens
- Bedingte Aussetzung der Strafe
- Hausarrest
- Übergabe des Kindes an seine Eltern oder Erziehung-/Sorgeberechtigten.<sup>86</sup>

<sup>84</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 45.

<sup>85</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation 31. August 2015.

<sup>86</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention, 'community sanctions', for children in Afghanistan' (2013) S. 3 (nachfolgend Implementing alternatives to detention).

49. Jugendgerichtsverfahren haben drei Phasen: Zunächst geht der Fall an die erstinstanzlichen Gerichte, Beschwerden hinsichtlich Gerichtsentscheidungen werden beim Berufungsgericht eingereicht und die letztendliche Entscheidung liegt beim Obersten Gericht<sup>87</sup> (Siehe 7.1 Kinder in Konflikt mit dem Gesetz).
50. Die Verordnung der Abteilung für Jugendstrafrecht (JRC law) wurde 2008 etabliert, um den Schutz jugendlicher Straftäter\*innen sicherzustellen, ihren Zugang zu Menschenrechten zu gewähren, die Verantwortlichkeiten der Angestellten der JRC zu erklären, die Zustände der JRCs zu überwachen und um Verfahren für Aufnahme, Transfer und Reintegration zu bieten.<sup>88</sup>
51. Das dritte Kapitel (Artikel 95-114) des neuen Afghanischen Strafgesetzes (Penal Code) aus dem Jahr 2017 handelt von Kindern und Strafmündigkeit, Arten von Straftaten und Strafen bezüglich Kindern im Alter von 12-16 und 16-18 Jahren. Kapitel 10 des Gesetzes (Artikel 605-608) handelt von dem Verbot der Rekrutierung von Kindern in militärische Institutionen, während Kapitel 11 (Artikel 609-618) allgemein Straftaten gegen Kinder behandelt. Das Strafgesetz schaffte folgende Artikel und Paragraphen des Jugendgesetzes ab: Paragraph 1 des Artikels 4, Paragraph 1 von Artikel 5 sowie Artikel 6, 35 und 39. Das Strafgesetz bedarf noch der Zustimmung durch das afghanische Parlament, ist jedoch aufgrund eines Präsidialerlasses bereits wirksam.
52. Die Arbeitsgruppe der Rehabilitationszentren für Jugendliche trifft sich monatlich, um Angelegenheiten und Bedenken hinsichtlich des JRC zu diskutieren.<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) S. 3.

<sup>88</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Presidential decree of Islamic Republic of Afghanistan regarding approval of juvenile justice department rules' (2008).

<sup>89</sup> JSSP Persönliche Kommunikation 24. August 2015.

## **Informelles Rechtssystem**

53. Das geschriebene (nationale) Gesetz findet unterschiedlich starke Beachtung. Gerichte misachten das geltende Recht zugunsten der Scharia oder lokaler Bräuche, wie ein Menschenrechtsbericht des US Außenministeriums aus dem Jahr 2017 feststellt.<sup>90</sup> UNODC beobachtete, dass das geschriebene Gesetz darauf ausgerichtet ist, Straftäter\*innen zu bestrafen, das System informeller Bräuche hingegen darauf abzielt, eine Kompensierung für das angetane Unrecht und soziale Aussöhnung zu erreichen, die eine Zufriedenstellung sowohl des Opfers als auch des/der Täter\*in bedeuten.<sup>91</sup>
54. Auch wenn dies nicht als Gesetz oder Maßnahme festgeschrieben ist, gibt es in der traditionellen Praxis zwei zentrale Strukturen des informellen Rechtssystems, die über Recht und Unrecht entscheiden: Dschirgas und Schuras.<sup>92</sup> Eine Dschirga ist eine paschtunische Versammlung der Stammesältesten, die eine Frage oder einen Streitfall beraten und lösen. Sie entscheidet sowohl über zivile und strafrechtliche Angelegenheiten, obwohl dies dem Gesetz widerspricht. Schura ist ein arabischer Begriff für Beratung, der im Koran dreimal als Mittel zur Klärung einer Angelegenheit erwähnt wird. Daher gilt eine Schura im islamischen Recht als empfohlene Form der Regierungsführung.<sup>93</sup> Mediation ist in zivilen Angelegenheiten erlaubt und empfohlen, nicht jedoch in strafrechtlichen.
55. Eine Untersuchung des United States Institute for Peace (USIP) stellt fest, dass die gewohnheitsrechtliche Praxis, die dem islamischen Recht widerspricht, routinemäßig Frauen das Recht Eigentum zu erben versagt. Nach islamischem Recht dürfen weibliche Angehörige Eigentum von ihren männlichen Verwandten erben, wenn auch kleinere Anteile als männliche Erben in gleicher Situation. Im Unterschied dazu haben in manchen Teilen des Landes nur Männer das Recht auf Eigentum. Die Befragten der Untersuchung rechtfertigten das Umgehen des islamischen Rechts in diesem Fall damit, dass die Gesellschaft als Ganzes von stärkerem sozialen Zusammenhalt profitiere. Der Eigentumsverlust von Frauen wurde mit angeblich der Frau zukommenden Vorteilen durch das System der männlichen Vormundschaft argumentativ in Abrede gestellt. Die Untersuchung zeigte eine allgemeine Zurückhaltung unter Frauen für ihre Erbschaftsrechte einzutreten, aus Angst vor sozialer Stigmatisierung.<sup>94</sup>
56. Die Asia Foundation Untersuchung aus dem Jahr 2014 beobachtete, dass große Teile der afghanischen Öffentlichkeit ähnlich wie in vorangegangenen Jahren lokale Schuras und Dschirgas weiterhin sehr positiv bewerten. Afghan\*innen, die lokale Schuras und Dschirgas genutzt hatten, berichteten am häufigsten, dass diese fair und vertrauenswürdig seien, lokalen Normen und Werten folgen würden, und dabei effektiv und effizient arbeiteten. Dahingegen stimmen Afghan\*innen, die sich an staatliche Gerichte gewendet hatten, um einen Streit zu schlichten, diesen Aussagen am wenigsten häufig zu.<sup>95</sup>

<sup>90</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) S. 9-10 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>91</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 47.

<sup>92</sup> Khan, Hamid M. 'Islamic Law, Customary Law and the Afghan Informal Justice' USIP (2015) S. 5 verfügbar unter <https://www.usip.org/sites/default/files/SR363-Islamic-Law-CustomaryLaw-and-Afghan-Informal-Justice.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>93</sup> Khan, Hamid M. 'Islamic Law, Customary Law and the Afghan Informal Justice' USIP (2015) S. 5-6.

<sup>94</sup> Khan, Hamid M. 'Islamic Law, Customary Law and the Afghan Informal Justice' USIP (2015) S. 10.

<sup>95</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2014' (2014) S. 98.

57. UNODC äußerte Sorgen über Menschenrechtsverletzungen als Folgen von Entscheidungen informeller Rechtsprechungsmechanismen, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder. UNODC berichtete, dass
- „obwohl der ausgleichende Charakter der angewendeten informellen Streitschlichtungsmechanismen in Afghanistan an sich ein positives Konzept ist, die Art und Weise der Beilegung von Auseinandersetzungen und Straftaten extrem schädliche Auswirkungen auf das Leben von Frauen haben kann.“<sup>96</sup>
58. Darüber hinaus hatte UNODC Bedenken wegen des Einflusses von Milizführern und anderen mächtigen Personen auf die Entscheidungen von Dschirgas und Schuras, wodurch die Menschenrechte vulnerabler Personenengruppen Risiken ausgesetzt würden.<sup>97</sup>
59. Aus der Situationsanalyse von UNICEF aus dem Jahr 2014 geht die Sorge hervor, dass Kinderrechte durch die Anwendung unterschiedlicher Rechtsquellen in Afghanistan weiterhin geschwächt würden, unter anderem auch durch die informellen Rechtssprechungssysteme und die nationale Gesetzgebung, die hinter internationalen Standards zum Schutz von Kindern zurückbleibt.<sup>98</sup> Das afghanische Zivilgesetzbuch sagt beispielsweise in Bezug auf frühe Verheiratungen und Kinderehen aus, dass es Mädchen ab einem Alter von 16 Jahren rechtlich erlaubt ist, zu heiraten und sie bereits mit 15 Jahren heiraten dürfen, sofern der Vater dem zustimmt.<sup>99</sup> Schariagesetze, die dem informellen Rechtssprechungssystem zugrunde liegen, geben hingegen kein Mindestheiratsalter an und das Schiitische Personenstandsrecht (nationale Gesetzgebung) erlaubt Jungen und Mädchen, die Heirat „ab der Pubertät“, was die afghanische Zivilgesetzgebung wirkungslos macht<sup>100</sup> (siehe 4.3 Zugang zu geeigneter rechtlicher Beratung und 7.5 Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat).

## 2.8 Geburtenregistrierung

60. Laut Innenministerium „soll die Geburt eines Kindes durch seine Erziehungsberechtigten der nächstgelegenen Meldestelle innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt gemeldet werden.“<sup>101</sup> Die Regierung richtete 2003 ein Meldesystem ein und arbeitet daran, so viele Kinder wie möglich nach der Geburt zu registrieren.
61. 2016 hatten UNICEF zufolge 42% der Kinder unter 5 Jahren eine Geburtsurkunde, was impliziert, dass über drei Millionen Kinder unter 5 Jahren nicht als afghanische Staatsbürger\*innen registriert sind.<sup>102</sup> Aus der Untersuchung der Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-17 geht hervor, dass 60,9% der Kinder unter 5 Jahren in urbanen Gebieten, 29,5% in ländlichen Gebieten und 10,4% der Kuch (Nicht-Sesshafte) unter 5 Jahren eine Geburtsurkunde besitzen.<sup>103</sup>

<sup>96</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 47.

<sup>97</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 47.

<sup>98</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 35.

<sup>99</sup> Das vorgeschlagene überarbeitete afghanische Zivilgesetzbuch legt fest, dass sowohl Mädchen als auch Jungen ab dem Alter von 18 Jahren legal heiraten dürfen.

<sup>100</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 38-39.

<sup>101</sup> Ministry of Interior 'Newborn Registration system'.

<sup>102</sup> Khaliqyar Sohaila 'Birth registration: A passport to the future' (25. Mai 2016) UNICEF Afghanistan verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/stories/birth-registration-passport-future> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>103</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017', S. 213.

## 2.9 Gesetzliches Mindestalter und Volljährigkeit

**Tabelle 6: Gesetzliche Altersgrenzen nach afghanischem Recht**

Recht oder Pflicht	Alter (Jahre)	Hauptsächliche Rechtsquelle	Hauptsächlicher Textverweis
Volljährigkeit	18	Zivilgesetz	Siehe 6.1
Strafmündigkeit	12	Jugendgesetz	Siehe 7.1
Heiratsalter	18: männlich / 16: weiblich	Zivilgesetz	Siehe 7.5
Sexuelle Mündigkeit	Mit der Heirat	Strafgesetz	Siehe 7.5
Ausweisdokumente	0-17: mit Eltern / 18: eigenständig	Innenministerium	Siehe 2.9
Schulpflicht	Anmeldung zwischen 6 und 9	Bildungsgesetz	Siehe 5.3
Wahlalter	18	Afghanisches Wahlgesetz	nicht zutreffend
Militärdienst	18	Verteidigungsministerium	Siehe 7.3
Freiheitsentzug	7	Jugendgesetz	Siehe 7.1

### ***Unabhängige Identitäts- und Reisedokumente***

62. Ausweise und Reisepässe werden für Kinder ab der Geburt ausgestellt – jedoch nur mit der Zustimmung eines männlichen Angehörigen (Vater, Bruder, Bruder des Vaters).<sup>104</sup> Ab 18 Jahren dürfen Afghan\*innen Ausweise und Reisepässe selbst beantragen, sofern sie die Tazkira (Nationales Ausweisdokument) ihres Vaters oder eines anderen männlichen Verwandten als Nachweis ihrer Staatszugehörigkeit vorweisen können<sup>105</sup> (siehe 8.3 Niederlassung nach der Rückkehr).
63. Die AIHRC führte zwischen 2015-16 5.700 Interviews mit Kindern in 27 Provinzen Afghanistans durch. Rund 44% der Befragten berichteten der AIHRC, dass sie keine Tazkira oder Ausweisdokumente besäßen. Komplizierte bürokratische Systeme, die Entfernung zur staatlichen Verwaltung und Abgelegenheit wurden unter anderem als Gründe hierfür angegeben.

<sup>104</sup> Information des Innenministeriums.

<sup>105</sup> Information des Innenministeriums.



## 3 Allgemeine Grundsätze

### 3.1 Nicht-Diskriminierung

#### *Gesetzgebung und Rechtsvorschriften*

64. Die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan (Government of the Islamic Republic of Afghanistan, GIROA) unternimmt politische und gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte aller. In Artikel 22 der afghanischen Verfassung ist dies eindeutig festgelegt:

„Jede Art von Diskriminierung und Privilegien zwischen den Staatsbürgern von Afghanistan ist verboten. Die Staatsbürger Afghanistans, ob Mann oder Frau, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten.“<sup>106</sup>

Artikel 7 der Verfassung sieht ebenfalls vor:

„Der Staat soll die Charta der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Abkommen sowie die internationalen Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist, und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beachten.“

---

<sup>106</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 22 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



65. Die Nationale Entwicklungsstrategie Afghanistans (Afghanistan National Development Strategy, ANDS) (ein Dokument, das die Strategien der Regierung in Bezug auf Sicherheit, Regierungsführung, Wirtschaftswachstum und Armutsbekämpfung umreißt) und die Nationalen Schwerpunktprogramme (National Priority Programmes) (22 Programme, die von jedem Ministerium der Regierung zur Unterstützung der Mandate im Rahmen der ANDS 2008-2013 konzipiert wurden) wurden auf Grundlage der Menschenrechte und den Bestimmungen der UN-KRK erstellt.<sup>107</sup>
66. Trotz verfassungsmäßig anerkannter Rechte und Richtlinien sieht die afghanische Regierung die UN-KRK nicht als rechtsverbindlich an.<sup>108</sup> Das afghanische Rechtssystem bietet eine Grundlage für den Schutz der Menschenrechte aller Bürger\*innen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Sprache und Religion, aber der Mangel an Rechtsstaatlichkeit und traditionell üblichen Praktiken und Bräuchen hindern nach wie vor die Umsetzung der Rechte von Kindern in Afghanistan (siehe 2.7 Kinder im Justizsystem).

### ***Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen***

67. Ein wesentlicher Unterschied in den Gesetzen und Richtlinien besteht zwischen Mädchen und Jungen in Bezug auf das gesetzliche Mindestalter für die Heirat. In Artikel 70 des afghanischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist das gesetzliche Heiratsalter für Männer auf 18 Jahre und für Frauen auf 16 Jahre festgelegt. Während männliche Personen also volljährig sind, bevor sie rechtmäßig heiraten dürfen, können Mädchen vor Erreichen ihrer gesetzlichen Volljährigkeit heiraten<sup>109</sup> (siehe 2.9 Gesetzliches Mindestalter und Volljährigkeit und 7.5 Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat).
68. Mädchen sind mit geringerer Wahrscheinlichkeit an Schulen angemeldet. Das Bildungsministerium berichtete, dass Ende 2017 3.564.150 Mädchen gegenüber 5.819.785 Jungen<sup>110</sup> an Schulen eingeschrieben waren.
69. In Afghanistan sind Mädchen dem Risiko einer frühen Schwangerschaft und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) dokumentierte 2015-2016 rund 682 Fälle von Gewalt gegen Mädchen in ganz Afghanistan. Kinder erfuhren in rund 208 Fällen körperliche Gewalt, in 72 Fällen ökonomische Gewalt (Entbehrung von Ressourcen), in 57 Fällen sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung und Zwangsprostitution. Mädchen sind am häufigsten von Gewalt betroffen. Obwohl die tatsächliche Anzahl noch viel höher sein könnte als die, die von der AIHRC<sup>111</sup> berichtet und dokumentiert wurde.

<sup>107</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 22.

<sup>108</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 22.

<sup>109</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Civil Code Article 70 verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/clotroacogn353p1977010513551015a650/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>110</sup> Ministry of Education Official website: Reports, Reports Total number of students 2017 <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>111</sup> Interview mit AIHRC Child Rights Officer 17. Januar 2018, Kabul Afghanistan.

## Zugang zu Schulen

70. Artikel 3 des Bildungsgesetzes erkennt das Recht auf Bildung für alle afghanischen Bürger\*innen an. Allerdings gibt es Berichte, dass Minderheitengruppen wie Hindus und Sikhs immer noch keinen Zugang zu angemessenen Bildungseinrichtungen haben.<sup>112</sup> Darüber hinaus werden Kinder von Hindus und Sikhs, die öffentliche Schulen besuchen, verspottet und mit verbaler und psychologischer Gewalt konfrontiert. In einigen Fällen führt solches Verhalten dazu, dass sie die Schule abbrechen. Die Situationsanalyse zu Kindern und Frauen durch UNICEF im Jahr 2014 hat auch hervorgehoben, dass Kinder der ethnischen Minderheitengemeinschaften Jogi und Chori Frosh um den Zugang zu Bildung kämpfen und zu den am stärksten marginalisierten Gruppen im Primar- und Sekundarschulbereich gehören<sup>113</sup> (siehe 5.3 Bildung).
71. Das Bildungsministerium (Ministry of Education, MoE) gibt in Kapitel 8 des Bildungsgesetzes den Auftrag, dass in Gebieten, in denen die meisten Einwohner\*innen eine der dritten Amtssprachen des Landes sprechen (Usbekisch, Turkemenisch, Paschai, Noristani, Balutschi, Pamiri usw.), zusätzlich zum Unterricht in Dari und Paschtu, auch Unterricht in der dritten Sprache angeboten wird.<sup>114</sup> Das MoE ist verantwortlich für die Bereitstellung von Fortbildungen, Büchern und Lehrer\*innen, um dieses Mandat zu erfüllen.
72. Vorliegende Erhebungen und Daten zeigen jedoch die Ungleichheit beim Zugang zu diesen Leistungen zwischen Kindern, die in städtischen und ländlichen Gebieten leben. Nur etwa zwei von fünf ländlichen Haushalten leben im Umkreis von zwei Kilometern einer Grundschule.<sup>115</sup> Laut der Untersuchung der Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 der CSO sind die beiden wichtigsten Gründe dafür, dass Kinder nicht eingeschult werden, das Fehlen einer oder die große Entfernung zur Schule (36,6%) und die Ablehnung des Schulbesuchs durch die Familie (25,2%). Zu den wirtschaftlichen Gründen gehören die Notwendigkeit, dass Kinder arbeiten müssen und zu hohe Kosten für den Schulbesuch (zusammen 12,3%), wobei die Notwendigkeit von Kindern arbeiten zu müssen als Grund für den Schulabbruch überwiegt (24,1%).<sup>116</sup> Der Bericht von 2017 stellt fest, dass die Bevölkerung in ländlichen Gebieten stark benachteiligt ist: Die Alphabetisierungsrate der Jugendlichen liegt dort nur bei 47,9%, verglichen mit 75,1% in städtischen Gebieten.<sup>117</sup> Während der Nettogrundschulbesuch, d.h. der Besuch der Schüler\*innen einer Grundschule, die das der Bildungsstufe entsprechende Alter haben, in ländlichen Gebieten insgesamt 54% beträgt, liegt er in städtischen Gebieten bei 74,3%<sup>118</sup> (siehe 5.3 Bildung).

---

<sup>112</sup> AIHRC Human Rights Situation (2012) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/1236](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/1236) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>113</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 63.

<sup>114</sup> Bildungsministerium, Bildungsgesetz (Farsi-Version).

<sup>115</sup> Central Statistics Organization 'National Risk and Vulnerability Assessment 2011-2012' (2012).

<sup>116</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 164-166.

<sup>117</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 175.

<sup>118</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 152.

---

*„Ich konnte nicht zur Schule gehen, weil ich arbeiten und meine achtköpfige Familie versorgen muss. Mein Vater hat eine Behinderung und kann nicht arbeiten, also arbeiten mein älterer Bruder und ich auf einem lokalen Markt als Träger, um für unsere Familie zu sorgen. Ich habe in Pakistan nur ein Jahr lang die Schule besucht, als ich noch sehr jung war, aber dann sagte mir mein Vater, dass ich die Schule abbrechen und mit meinem Bruder arbeiten gehen müsse. Letztes Jahr zwang uns die pakistanische Polizei Pakistan zu verlassen, und wir wurden hierher abgeschoben und jetzt leben wir in einer Siedlung für Binnenvertriebene im Norden von Kabul. Das Leben ist sehr hart, viel härter als es in Pakistan war, aber wir haben keine Wahl.“*

- Interview mit Gais, einem 12-jährigen zurückgekehrten oder binnenvertriebenen Kind aus Pakistan in Charman-e-Babrak Kabul, 19. Januar 2018.

---

### **Diskriminierung von Minderheitengruppen**

73. Die Verfassung spricht nicht ausdrücklich von gleichen Rechten unabhängig von Rasse, Behinderung, Sprache oder sozialem Status.<sup>119</sup>
74. Die gesellschaftliche Diskriminierung der schiitischen Hazara, einschließlich der Ismailis, aufgrund von Klasse, Rasse und Religion und in Form von Erpressung von Geld durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung und Zwangsarbeit, körperlicher Misshandlung und Inhaftierung dauert an.<sup>120</sup> Im Jahr 2017 wurde ein deutlicher Anstieg von Gewalt gegen die Hazara-Gemeinde gemeldet, hauptsächlich durch ISIS-Khorasan Province (ISIS-K). Im August 2017 griff die ISIS-K die schiitischen Hazara-Moscheen in Herat und Kabul an und tötete mehr als 100 Personen.

In der ersten Hälfte des Jahres 2017 gab es sechs schwere Angriffe auf schiitische Moscheen oder schiitische Gemeinden, die alle auf ISIS-K<sup>121</sup> zurückgeführt wurden. Im November 2015 entführten die Taliban etwa 31 reisende Hazara zwischen der Kabul-Kandahar-Autobahn in der Nähe der Provinz Zabul. Sieben von ihnen, darunter Frauen und ein 7 Jahre altes Mädchen, wurden von den Taliban/ISISL<sup>122</sup> geköpft. Sikhs und Hindus wurden weiterhin diskriminiert und berichteten über ungleichen Zugang zu Regierungsposten und Belästigungen in der Schule sowie über verbale und körperliche Misshandlungen an öffentlichen Orten.<sup>123</sup>

---

<sup>119</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) S. 37 verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>120</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>121</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>122</sup> Qazi Shereena 'Afghans protest 'beheadings of ethnic Hazara by ISIL' Al Jazeera (11. November 2015) verfügbar unter <http://www.aljazeera.com/news/2015/11/afghans-protest-killings-hazara-isil-151110135854342.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>123</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

### **Kinder mit Behinderungen**

75. Laut der Untersuchung der Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 der CSO liegt die Teilnehmerquote von Jugendlichen mit Behinderungen in Bildung und Ausbildung bei 28,7%.<sup>124</sup> 75% der Menschen mit Behinderungen haben nie eine Schule besucht.<sup>125</sup>
76. Kinder mit Behinderungen haben nur begrenzte Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere in ländlichen Gebieten. Laut dem afghanischen Jugendbericht (Afghanistan State of Youth Report) für 2014 gibt es in Kabul eine Schule für Kinder mit Sehbehinderungen und vier Schulen für Kinder mit Hörbehinderungen (zwei in Herat, eine in Kabul und eine in Jalalabad).<sup>126</sup> Im Jahr 2014 gab es in Kabul 29 Pilotschulen für Allgemeinbildung, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen lernen.<sup>127</sup> Alle diese Programme befinden sich in städtischen Gebieten (siehe 5.3 Bildung).

### **LGBTI-Themen**

77. Das Anti-Belästigungsgesetz für Frauen und Kinder (Anti Harassment Act against Women and Children) stellt bestimmte Belästigungshandlungen, einschließlich sexueller und verbaler Belästigung im privaten und öffentlichen Raum, unter Strafe, aber kein afghanisches Gesetz verbietet Diskriminierung oder Belästigung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.<sup>128</sup>
78. Homosexuelle und Transgender-Personen sind weder gesellschaftlich akzeptiert noch gesetzlich anerkannt. Artikel 60 des afghanischen Bürgerlichen Gesetzbuches besagt, dass die einzige rechtliche Form der Ehe zwischen Personen des anderen Geschlechts besteht.<sup>129</sup> Das afghanische Strafgesetzbuch von 2017, in Kraft getreten per Präsidialerlass, bestraft die aktiv an homosexuellen Handlungen Beteiligten für den Akt des Analverkehrs und sieht mittlere Freiheitsstrafen (nicht länger als zwei Jahre) für die passiv Beteiligten vor.
79. Obwohl es keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen zu Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender oder Intersexuellen (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex, LGBTIs) und keine Definition von LGBTIs im Gesetz gibt, stuft das afghanische Strafgesetzbuch von 2017 diese unter dem Verbrechen von Zina (außerehelicher sexueller Beziehung) und Lawat (Analverkehr) ein. Die Artikel 643-645 des afghanischen Strafgesetzbuches verbieten Zina. Die Artikel 646-649 des afghanischen Strafgesetzbuches verbieten Lawat. Die Artikel 653-667 verbieten Bacha Bazi (Missbrauch von Kindern, vor allem von Jungen, einschließlich sexueller und anderer Formen).

<sup>124</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 157.

<sup>125</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 166.

<sup>126</sup> UNFPA 'Afghanistan State of Youth Report 2014' (2014) S. 74.

<sup>127</sup> UNFPA 'Afghanistan State of Youth Report 2014' (2014) S. 74.

<sup>128</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) S. 52 verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>129</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Civil Code Article 60' verfügbar unter [https://www.mpipriv.de/files/pdf3/max\\_planck\\_manual\\_on\\_afghan\\_family\\_law\\_english.pdf](https://www.mpipriv.de/files/pdf3/max_planck_manual_on_afghan_family_law_english.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

80. Artikel 645 des afghanischen Strafgesetzbuches von 2017 besagt: „Wird festgestellt, dass weibliche Homosexuelle eine unerlaubte Beziehung haben, kann dies mit einer kurzen Haftstrafe (nicht länger als drei Jahre) geahndet werden.“ Artikel 649 besagt: „Wenn männlichen Homosexuellen eine illegale Beziehung nachgewiesen wird, kann dies mit einer kurzen Haftstrafe (nicht länger als drei Jahre) bestraft werden.“

81. Rechtsexperte Ezmarey Osmani aus Afghanistan sagt über über das Gewohnheits- und Scharia-Recht:

„Einer der Gründe dafür, dass LGBTs im afghanischen Recht nicht anerkannt werden, ist, dass es der Scharia und der islamischen Lehre widerspricht. Es gibt keine Erwähnung von LGBTs im Koran oder in den Hadithen und daher werden sie in unserem Justizsystem nicht anerkannt. Selbst wenn jemand als Transgender geboren wird, werden die Person selbst und die Familie es anderen nicht mitteilen, da es eine Art soziales Stigma für die Person und die Familie darstellt. Ein anderer Grund hat mit Rechten zu tun, wie dem Recht auf Ehe, dem Recht auf das Sorgerecht für die Kinder, dem Recht auf Erbschaft und vielen anderen Themen. Es würde viele Komplikationen innerhalb des Gesetzes und der Scharia verursachen. Aus diesem Grund ist es einfacher, Personen in männliche und weibliche Personen zu unterscheiden.“<sup>130</sup>

82. Obwohl es nicht viele Dokumentationen über die Situation von LGBTs in Afghanistan gibt, berichtete die BBC im Jahr 2016 über die Situation von LGBTs in Afghanistan, die ein Doppelleben führen, um ihre Identität zu verbergen.<sup>131</sup>

---

*„Ich lebte in einer der östlichen Provinzen, in der ich geboren wurde. Als ich aufwuchs, fühlte ich mich mehr zu Jungen als zu Mädchen hingezogen und diese Situation bereitete mir viele Probleme. Aufgrund meiner Art zu sprechen und meines Verhaltens begannen meine Klassenkamerad\*innen, Lehrer\*innen, andere Schüler\*innen und sogar unsere Nachbar\*innen, mich mit einem Namen zu bezeichnen, der oft für Transgender in Afghanistan verwendet wird (Ezak). Einige Jungs hatten Angst davor, mit mir befreundet zu sein, während andere, darunter auch einige Erwachsene, mich sexuell belästigten und versuchten, mich zu berühren oder mich unter Druck zu setzen, um gegen Geld Sex mit ihnen zu haben. Mein Vater und mein Onkel machten sich zunehmend Sorgen um mich und mein Vater schlug mich sogar mehrmals, weil die Art und Weise, wie ich sprach, nicht so war, wie ein Mann oder ein Junge sprechen sollte, und er wollte, dass ich 'wie ein Mann' war. Schließlich zogen wir nach Kabul und ich ging an die Universität, wo ich eine Beziehung mit einem anderen Jungen begann. Meine Familie wurde auf diese Beziehung aufmerksam und seitdem bin ich auf der Flucht. Wenn meine Familie weiß, wo ich bin, werden sie mich töten. Mein Vater und mein Onkel sagten mir, dass ich eine Schande für die Familie sei, und bevor ich irgendeine Form von Unehre oder Schande über sie bringe, sollte ich getötet werden.“*

– Kabir, ein afghanischer LGBT, wurde am 7. Februar 2018 telefonisch interviewt.

---

<sup>130</sup> Rechtsexperte Mr. Ezmarey Osmani interviewt in Kabul am 20. Januar 2018.

<sup>131</sup> Ahmadzai Aria 'Afghanistan LGBT community living under threat of death' BBC Afghan (7. Oktober 2016) verfügbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-36884732> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

83. Der US-Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2017 beobachtete:

„Mitglieder der Gemeinschaft der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBT) hatten keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten und konnten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von ihren Arbeitgebern entlassen werden. Organisationen, die sich für den Schutz der Freiheit von LGBT-Personen einsetzen, arbeiten im Untergrund, weil sie nicht legal registriert werden konnten, und Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft berichteten, dass sie weiterhin mit Diskriminierung, Übergriffen, Vergewaltigung und Verhaftungen konfrontiert sind.“<sup>132</sup>

84. Eine 2008 vom UNODC durchgeführte Untersuchung ergab, dass 14% der inhaftierten Jungen wegen homosexuellen Verhaltens angeklagt wurden. Einige von ihnen waren sehr jung – darunter ein Junge, der erst elf Jahre alt war und damit noch nicht im strafmündigen Alter.<sup>133</sup> Andere gaben an, dass viele der Jungen im Gefängnis wegen Prostitution inhaftiert wurden, obwohl sie selbst die Opfer waren. Weiteren Angaben zufolge wurden auch Jugendliche, männlich oder weiblich, aufgrund sexueller Straftaten wie Erwachsene behandelt.<sup>134</sup> Für das Jahr 2018 liegen keine aktuelleren Informationen vor.

### 3.2 Wohl des Kindes

85. Mit Artikel 54 der afghanischen Verfassung wurde die besondere Sorgfalt bei der Sicherung des Kindeswohls anerkannt und aufgenommen.

86. In ähnlicher Weise wurde 2005 das afghanische Jugendgesetz geschaffen, um die Rechte von Kindern im afghanischen Justizsystem zu stärken und sicherzustellen, dass ihre Rechte während der Ermittlungen und Verfahren gewahrt werden. Im Rahmen des vorhandenen Haushalts wurden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, MoLSAMD) Indikatoren und Ergebnisse ermittelt, um sicherzustellen, dass Fälle von Kindern überprüft und Entscheidungen „zugunsten des Kindes“ getroffen werden.<sup>135</sup>

87. Das Kinderschutzgesetz, das durch den Artikel 54 der afghanischen Verfassung initiiert wurde, umfasst 108 Artikel, die Rechtssicherheit und eine rechtliche Grundlage für den Schutz von Kindern in Afghanistan bieten und staatliche Akteure benennen, die bestimmte Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung und Lebensbedingungen für Kinder bereitstellen sollen.

88. Eine im Rahmen dieses Berichts befragte Kinderrechtsexpertin sagte:

„Unabhängig davon, wie viele Gesetze und Vorschriften es zum Schutz von Kindern gibt, die Realität sieht anders aus. Die meisten Gesetze werden nicht umgesetzt und die meisten staatlichen Stellen nehmen kein Thema in Bezug auf Kinder ernst oder es fehlt ihnen an finanziellen und personellen Ressourcen und Fachwissen, um mit den Herausforderungen in Bezug auf Kinder umgehen zu können.“<sup>136</sup>

<sup>132</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 52.

<sup>133</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 37.

<sup>134</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 38.

<sup>135</sup> Ministry of Finance Afghanistan. 1394 budget (2015-2016). Verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1394/1394%20National%20Budget\\_English%20Version.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1394/1394%20National%20Budget_English%20Version.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>136</sup> Interview mit Mariam Zurmati Child Rights Expert MoLSAMD, 20. Januar 2018.

### 3.3 Recht auf Leben und Entwicklung

#### **Gesetzgebung**

89. Artikel 23 der afghanischen Verfassung erkennt das Recht auf Leben an.<sup>137</sup> Er besagt, dass das Leben ein Geschenk Gottes und ein natürliches Recht des Menschen ist. Dieses Recht darf niemandem vorenthalten werden, es sei denn durch eine Gesetzesbestimmung.

#### **Geburten- und Sterberaten von Kindern**

90. Im Jahr 2016 lag die Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren in Afghanistan bei 70 pro 1.000 Lebendgeburten. Die Säuglingssterblichkeitsrate (unter 1 Jahr) betrug im Jahr 2016 53 pro 1.000 Lebendgeburten.<sup>138</sup> Laut dem Jahresbericht von UNICEF Afghanistan aus dem Jahr 2017 erlebt eins von 18 afghanischen Kindern seinen ersten Geburtstag nicht und 46% der Kinder im Alter von 12 bis 23 Monaten haben ihre Basisimpfungen nicht erhalten. Afghanistan kämpft immer noch mit Polio. Im Jahr 2017 wurden 14 Fälle gemeldet. Zwei von fünf Kindern bleiben in ihrer gesamten geistigen und körperlichen Entwicklung zurück. Eins von vier Kindern ist untergewichtig und 1,3 Millionen Kinder unter 5 Jahren benötigen eine Behandlung wegen akuter Mangelernährung.<sup>139</sup>

#### **Ernsthafte Gefährdungen speziell in der Kindheit**

91. Trotz der Durchführung vieler Entwicklungsprojekte in Afghanistan bleibt das Land ein gefährlicher Ort für Kinder. In Afghanistan sind Zivilist\*innen, insbesondere Kinder, die Hauptopfer des bewaffneten Konflikts. Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA) berichtet auf der Grundlage von Halbjahres- und Jahresberichten über zivile Opfer von Kindern, die durch den anhaltenden bewaffneten Konflikt in Afghanistan verursacht wurden. Die UNAMA dokumentiert, dass im Jahr 2017 359 Frauen getötet – ein Anstieg von 5% – und 865 verletzt wurden. Die Zahl der Opfer unter den Kindern – 861 Tote und 2.318 Verletzte – ging gegenüber 2016 um 10% zurück.<sup>140</sup>
92. Im Jahr 2016 dokumentierte ein Bericht von UNAMA und UNICEF über die Risiken für das Bildungs- und Gesundheitswesen 132 konfliktbedingte Vorfälle, die das Personal im Bildungsbereich betrafen, eine Zunahme von 86% gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2014 und 110% gegenüber 2013. Diese Entwicklung ist auf den Anstieg an Vorfällen einschließlich Bedrohungen und Einschüchterungen gegen das Personal im Bildungs- und Gesundheitsbereich zurückzuführen (182% mehr als 2014 und 376% mehr als 2013).<sup>141</sup>

<sup>137</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>138</sup> UNICEF 'The State of the World's Children 2017' (Dezember 2017) S. 162.

<sup>139</sup> UNICEF 'Afghanistan 2017 Annual Report' (2017) verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/reports/annual-report-2017> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>140</sup> UNAMA 'Afghanistan: 10,000 Civilian Casualties in 2017 – UN Report Suicide Attacks and IEDs Caused High Number of Deaths and Injuries' (15. Februar 2018) verfügbar unter <https://unama.unmissions.org/afghanistan-10000-civilian-casualties-2017-un-report-suicide-attacks-and-ieds-caused-high-number> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>141</sup> UN 'Education and Healthcare at Risk' (April 2016) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education\\_and\\_healthcare\\_at\\_risk.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

93. Zusätzlich zu den aus der Unsicherheit resultierenden Bildungsbarrieren, schränkten regierungsfeindliche Elemente den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung im Jahr 2015 bewusst ein, u.a. durch Schließung von Mädchenschulen, Verbot des Schulbesuchs über die 4. oder 6. Klasse hinaus und das vollständige Verbot von Bildung für Frauen und Mädchen.<sup>142</sup>

### **Schädliche traditionelle Praktiken**

94. Die Berichte über schädliche traditionelle Praktiken gegenüber Kindern konzentrieren sich hauptsächlich auf solche, mit denen Mädchen konfrontiert sind. Laut der Nationalen Untersuchung von AIHRC aus dem Jahr 2013 sind die grausamen Praktiken des Baad<sup>143</sup> und Badal<sup>144</sup> gegen Mädchen und Frauen in vielen Gebieten des Landes vorherrschend. Traditionelle Früh- und Zwangsheiraten führen häufig dazu, dass der Zugang von Mädchen zu Bildung und zu Gesundheitsversorgung eingeschränkt ist. UNICEF hat festgestellt, dass ein Drittel der Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet ist<sup>145</sup> (siehe 7.5 Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat).
95. In dem Zeitraum 2011-2013 berichtete die AIHRC von 406 registrierten Fällen von Ehrenmorden in Afghanistan. 8,4% der Opfer waren 18 Jahre oder jünger. Diese Zahlen sind jedoch nicht repräsentativ für das Ausmaß der Ehrenmorde in Afghanistan, da aufgrund von starken traditionellen Empfindlichkeiten die meisten Fälle versteckt gehalten und nicht gemeldet werden.<sup>146</sup> Der häufigste Grund von Ehrenmorden ist laut AIHRC Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe (50%). Doch auch sexuelle Übergriffe können einen Ehrenmord zur Folge haben (3,8%).<sup>147</sup> Die nationale AIHRC Untersuchung aus dem Jahr 2013 ergab, dass in 35% der Fälle das Opfer den/die Täter\*in kannte<sup>148</sup> (siehe 7.6 Lokale schädliche traditionelle Praktiken).
96. Im Jahr 2014 schloss die AIHRC eine nationale Untersuchung ab, über die kulturelle Praxis ortsansässiger Männer, die einen oder mehrere Jungen, typischerweise im Alter von 10-18 Jahren, zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (in ihrem Haus) festhalten, bekannt als Bacha-Bazi. Die nationale Untersuchung sensibilisierte die Jungen in der Bevölkerung, die am stärksten von Bacha-Bazi bedroht sind, und nannte auch die Motivationen und Eigenschaften der Täter. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass die meisten, die Bacha-Bazi verüben, Bestechungsgelder an Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwält\*innen oder Richter\*innen zahlten oder Beziehungen zu ihnen pflegten, die sie effektiv von der Strafverfolgung befreiten (siehe 7.2 Opfer von Kinderhandel). Das neue Strafgesetzbuch von 2017 kriminalisiert und verbietet die Praxis des Bacha-Bazi.

---

<sup>142</sup> UN 'Education and Healthcare at Risk' (April 2016) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education\\_and\\_healthcare\\_at\\_risk.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>143</sup> „Baad“ bezieht sich darauf, wenn eine Tochter an eine andere Partei als Strafe oder Zahlung für ein Vergehen gegeben wird.

<sup>144</sup> „Badal“ ist der Austausch von Mädchen zwischen Familien zum Zweck der Ehe.

<sup>145</sup> UNICEF 'Afghanistan 2017 Annual Report' (2017) verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/reports/annual-report-2017> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>146</sup> AIHRC 'National Inquiry report on factors and causes of rape and honour killing in Afghanistan' (2013) S. 4.

<sup>147</sup> AIHRC 'National Inquiry report on factors and causes of rape and honour killing in Afghanistan' (2013) S. 4.

<sup>148</sup> AIHRC 'National Inquiry report on factors and causes of rape and honour killing in Afghanistan' (2013) S. 5.





## 4 Bürgerliche Rechte und Freiheiten

### 4.1 Meinungsfreiheit, andere Freiheiten und Zugang zu Informationen

97. Artikel 34 der afghanischen Verfassung erkennt die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit aller afghanischen Staatsbürger\*innen an. Das Massenmediengesetz wurde 2009 eingeführt und garantiert allen Staatsbürger\*innen das Recht Informationen zu erhalten und verbietet Zensur.<sup>149</sup> Nach Angaben der afghanischen Medienüberwachungsorganisation NAI gab es im April 2018 an aktiven Medien in Afghanistan 97 Fernsehsender, 214 Radiosender und 240 Zeitungen und andere Publikationen.<sup>150</sup>
98. Obwohl das Recht auf Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen in mehreren Gesetzen niedergeschrieben ist, existieren diese Rechte meist nur auf dem Papier. Ihre Umsetzung erweist sich als ein langer Weg. Reporter ohne Grenzen gibt einen jährlichen Index zur Pressefreiheit auf globaler und nationaler Ebene heraus, in dem Staaten nach dem Grad der Freiheit von Druck-, Rundfunk- und Internetmedien bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. Die Rangliste der Pressefreiheit 2017 sieht Afghanistan auf Rang 118 von 180 Staaten weltweit.<sup>151</sup>

<sup>149</sup> Freedom House Freedom of Press 2013 (2013) verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2013/afghanistan#.Venm77QxGRs> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>150</sup> Nai Supporting Open Media in Afghanistan ist eine afghanische Nichtregierungsorganisation, die 2005 gegründet wurde, um unabhängige Medien und die Meinungsfreiheit zu fördern.

<sup>151</sup> Reporters Without Borders 2017 Freedom of Press index verfügbar unter <https://rsf.org/en/ranking/2017> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

99. NAI berichtete 2017 von 141 Fällen von Gewalt gegen Journalist\*innen, die von der Organisation dokumentiert wurden. Die afghanische Regierung ist für die Mehrzahl der Fälle von Gewalt verantwortlich, gefolgt von den Taliban und anderen aufständischen und illegalen bewaffneten Gruppen.<sup>152</sup> Die Gewalt gegen Journalist\*innen umfasst Tötungen, Verletzungen, Angriffe und andere Formen von Gewalt.
100. Kulturelle Normen und traditionelle Einstellungen und nicht etwa Regierungsprogramme und Gesetze bestimmen die Präsenz von Kindern in sozialen und politischen Vereinigungen und friedlichen Versammlungen in Afghanistan. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes drückte seine Besorgnis darüber aus, dass traditionelle gesellschaftliche Einstellungen zu Kindern deren freie Meinungsäußerung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, beschränken oder oft sogar gänzlich verhindern. Zudem beschränken oder verhindern sie, dass die Meinungen von Kindern in Familie, Schule sowie anderer Institutionen für Kinder, im Justiz- oder Verwaltungssystem und der Gesellschaft im Allgemeinen ernsthaft berücksichtigt werden. Das im Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 aufgeführte Recht von Kindern, in jedem Rechts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden, wird selten respektiert, insbesondere wenn es sich um Mädchen handelt. Kinder sind zudem nicht anwesend in Verfahren, die sie betreffen, oder werden häufig angehalten, sich nicht in diesen zu äußern.<sup>153</sup>
101. Für Mädchen besteht wenig Spielraum bei Entscheidungen zu Heirat, sexuellen Aktivitäten oder beim Nachwuchs; vielmehr werden diese Entscheidungen im Allgemeinen von den Eltern, Ehemännern und der angeheirateten Verwandtschaft getroffen<sup>154</sup> (siehe 3.1 Nicht-Diskriminierung und 1.3 Familienstrukturen).
102. Es existiert eine etablierte Jugendorganisation, die Jugendunion von Afghanistan (Union of Youth of Afghanistan) genannt wird, ein Jugendparlament und von der Regierung eingeführte Jugendverbände in jeder Provinz.<sup>155</sup> Eine ethnographische Studie aus dem Jahr 2014 zeigt jedoch, dass Jugendaktivismus „im Allgemeinen durch Patronage oder Einschüchterung durch ältere Führer und Befehlshaber unterdrückt oder kooptiert wird“<sup>156</sup>. Eine Umfrage unter 1.980 afghanischen Jugendlichen in sieben Provinzen, die als Teil einer partizipativen Jugenderhebung durchgeführt wurde, ergab, dass 80,9% der Befragten nicht aktiv in einer politischen Partei oder Organisation engagiert sind.<sup>157</sup>
103. Afghanistan ist ein konservatives Land in Bezug auf die Gedanken- und Religionsfreiheit. Beispielsweise können weder muslimische noch nicht-muslimische afghanische Bürger\*innen Kritik frei äußern oder offene Gespräche über den Islam oder religiös begründete Gewalt führen. Dem Bericht der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) aus dem Jahr 2013 zufolge verschlechtert sich die Situation für Nicht-Muslim\*innen, insbesondere für afghanische Hindus und Sikhs sobald sie sich kritisch über den Islam äußern.<sup>158</sup> In einem Freemuse-Artikel aus dem Jahr 2008 berichtete

<sup>152</sup> <https://reliefweb.int/report/afghanistan/21-journalists-killed-afghanistan-2017> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>153</sup> Committee on the Rights of the Child Fifty-sixth session 17. Januar – 4. Februar 2011 verfügbar unter [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/AFG/CO/1&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/AFG/CO/1&Lang=En) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>154</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 23.

<sup>155</sup> UNFPA 'Afghan state of youth report' (2014) S. 97.

<sup>156</sup> UNFPA 'Afghan state of youth report' (2014) S. 97.

<sup>157</sup> Samuel Hall 'Consulting Afghanistan's Future in Transition: A Participatory Assessment of the Afghan Youth' (2013).

<sup>158</sup> AIHRC 'Annual Report 1392' (2013) S. 88.

Samay Hamed, dass das afghanische Ministerium für Kultur und Information einen Brief an lokale Medien herausgegeben hat, in dem eine „Selbstzensur“ gegen alles verlangt wurde, was gegen die islamischen Scharia-Gesetze verstößt.<sup>159</sup>

104. Die Meinungsfreiheit wurde 2017 einer Prüfung unterzogen, nachdem der afghanische Präsident per Erlass eine Änderung der Gesetze zu öffentlichen Versammlungen, Streiks und Demonstrationen angeordnet hatte und versuchte die Rechte von Demonstrierenden und die Meinungsfreiheit weiter einzuschränken. Die Änderungen wurden vom afghanischen Parlament im Januar 2018 abgelehnt. Das Parlament bezeichnete die Änderungsvorschläge als inakzeptabel und als einen Schritt des Präsidenten und seines Stabs hin zum Totalitarismus.<sup>160</sup>

## 4.2 Zugang zu angemessenen Informationen

105. Das Gesetz zum Informationszugang wurde von Präsident Ashraf Ghani im Dezember 2014 unterzeichnet.<sup>161</sup> Das Gesetz dient dazu, das Recht auf Zugang zu Informationen von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen für alle Staatsbürger\*innen sicherzustellen wie auch Transparenz und Rechenschaft und dazu die Prozesse der Verarbeitung von Anfragen und der Versorgung mit Informationen zu organisieren.<sup>162</sup> Integrity Watch<sup>163</sup> sah das neue Gesetz als einen positiven Schritt, merkte jedoch auch an, dass das Gesetz einer weiteren Verbesserung bedarf, insbesondere zur Sicherung der Unabhängigkeit von der afghanischen Regierung.<sup>164</sup>
106. Im Jahr 2017 war das Radio nach dem Fernsehen die meist genutzte Quelle für Nachrichten und Informationen.<sup>165</sup> Der Zugang zum Fernsehen stieg im Jahr 2017 während der Zugang zum Internet unverändert bei 11,6% blieb, da dieses Mittel zur Informationsbeschaffung eher in städtischen Regionen genutzt wird. Ländliche Regionen sind weiterhin auf das Radio als hauptsächliche Informationsquelle angewiesen, insbesondere in den östlichen Regionen.<sup>166</sup>
107. Aus der Asia Foundation Umfrage aus dem Jahr 2017 geht hervor:

„Der Telekommunikationssektor in Afghanistan entwickelt sich weiter. Gegenwärtig verfügen 100 Fernsehsender und 302 FM Radiostationen über aktive Lizenzen in Afghanistan. Oqaab, das digitale Fernsehen, das 2016 eingeführt wurde, deckt die meisten Teile Kabuls ab und bietet 65

<sup>159</sup> Hamed Samay 'Afghanistan New media restrictions according to Sharia law' Freemuse.(2008) verfügbar unter <https://freemuse.org/news/afghanistan-new-media-restrictions-according-to-sharia-law/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>160</sup> Khwaja Basir Fitri 'MPs reject Ghani's decree on public protests, strikes' (15. Januar 2018) Pajhwok verfügbar unter <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/15/mps-reject-ghani%E2%80%99s-decree-public-protests-strikes> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>161</sup> 'Afghan President Signs Access to Information law' (9 Dezember 2014) verfügbar unter <http://www.freedominfo.org/2014/12/afghan-president-signs-access-information-law/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>162</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Access to Information Law Article 2' (2014) verfügbar unter <http://www.freedominfo.org/2014/12/afghan-president-signs-access-information-law/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>163</sup> Integrity Watch ist eine afghanische zivilgesellschaftliche Organisation, die 2006 gegründet wurde und sich mit der Förderung von Integritätsstandards durch Partnerschaften und Kapazitätsaufbau befasst.

<sup>164</sup> Integrity Watch 'We Welcome the signing of access to information law but the law needs to be amended' Integrity Watch (1 Dezember 2014), verfügbar unter <http://www.freedominfo.org/2014/12/afghan-president-signs-access-information-law/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>165</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People' (2017) S. 124 verfügbar unter [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>166</sup> The Asia Foundation 'Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People' (2017) S. 125.

Kanäle mit nationalen und internationalen Sendern an. Die Internetverbreitung liegt weiterhin bei bescheidenen 13% von denen geschätzt wird, dass sie bis 2018 auf 15% steigen werden. Mobiltelefonnutzung ist mit 80% (über 25 Millionen Nutzer\*innen) hoch und soll bis zum Jahr 2021 86-96% erreichen. Es gibt derzeit zwei Millionen Breitbandnutzer\*innen. Die Nutzung von sozialen Medien ist niedrig und liegt im Januar 2017 bei drei Millionen Nutzer\*innen (9%), was jedoch eine Steigerung um 43% gegenüber dem Vorjahr darstellt, wobei der meiste Zugriff über Mobiltelefone erfolgt (67%).“<sup>167</sup>

### 4.3 Zugang zu geeigneter rechtlicher Beratung

108. Das afghanische Jugendgesetz (Juvenile Code) wurde 2005 in Übereinstimmung mit Artikel 54 der afghanischen Verfassung und internationalen Menschenrechtsabkommen eingerichtet, die insbesondere das Kindeswohl schützen. Artikel 22 des Jugendgesetzes besagt, dass Jugendliche das Recht auf eine\*n Rechtsanwält\*in haben.<sup>168</sup>
109. Die Rechtshilferegulierung (Legal Aid Regulation) gewährt auch Frauen und Kindern das Recht auf Rechtshilfe in Zivilprozessen, dort wo entsprechende Ressourcen vorhanden sind.<sup>169</sup>
110. Es gibt ein System für kostenlose Rechtshilfe für die Bedürftigsten durch den Staat. Die Anwaltskammer, Nichtregierungsorganisationen und private Anwält\*innen bieten ebenso Rechtshilfeleistungen an.
111. Das Justizministerium verfügt über eine Hilfsabteilung, die die staatlichen Rechtshilfedienstleistungen in allen Provinzen verwaltet. Jedes ländliche Justizbüro hat eine Hilfsabteilung, die kostenlose Rechtshilfedienstleistungen anbietet, meist in Strafverfahren.
112. Ein Bericht der Asia Foundation und des Justizministeriums aus dem Jahr 2017 zur Rechtshilfe in Afghanistan gibt an:

„Es gab eine signifikante Investition der afghanischen Zivilgesellschaft, der afghanischen Regierung und der Gebergemeinschaft um sicherzustellen, dass Frauen und Kinder einen stärkeren Zugang zu Ressourcen haben angesichts der Herausforderungen, denen diese Bevölkerungsteile sich im Justizsystem aufgrund ihres Status‘ gegenübersehen. Nur selten betritt man eine afghanische Hafteinrichtung für Frauen oder Jugendliche wo eine signifikante Anzahl an Inhaftierten keinen Rechtsbeistand hat... Die rechtlichen, politischen und finanziellen normativen Rahmenbedingungen, die Frauen und Kindern Rechtshilfe gewähren, sichern effektiv den Zugang zu einer rechtlichen Vertretung. Jugendliche haben zwar einen höheren Anspruch auf Rechtshilfe, dieser gilt jedoch nicht bei strafrechtlicher Verfolgung als Opfer oder bei Bagatelldelikten.“<sup>170</sup>

<sup>167</sup> The Asia Foundation ‘Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People’ (2017) S. 123.

<sup>168</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. ‘Afghan Juvenile Code.’ (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcojn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>169</sup> Legal Aid Regulation, Artikel 4, 11, 13, 17 und 29.

<sup>170</sup> The Asia Foundation and the Ministry of Justice ‘Legal Aid Assessment and Roadmap’ (Mai 2017) S. 32-33.

113. Eine von Samuel Hall und Children in Crisis 2017 durchgeführte Studie berichtet:

„Die Polizei ist verpflichtet, die Gefangennahme und Inhaftierung von Kindern innerhalb von 24 Stunden deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Darüber hinaus haben Staatsanwält\*innen die Erlaubnis, Kinder freizulassen ohne Kaution zu verlangen. Die Realität weicht jedoch von der Theorie ab, insbesondere für Kinder ohne Rechtskenntnisse, ohne intensive Unterstützung durch die Familie oder ohne Verhandlungsmacht. Von besonderer Besorgnis ist die lange Dauer der Ermittlungen und die Tatsache, dass Kinder untätig und ohne Informationen in dem Jugendrehabilitationszentrum verweilen müssen, während ihre Akten vervollständigt werden, ohne eine Möglichkeit in das Zentrum integriert zu werden, bevor sie verurteilt sind, und zugleich ohne Kontakt zum Leben außerhalb.“<sup>171</sup>

114. Informelle Rechtssysteme, die Gewohnheitsrechten, Stammesgesetzen und Bräuchen folgen, werden häufiger genutzt als der offizielle staatliche Justizsektor. Geschätzte 90% der Afghan\*innen nutzen nichtstaatliche Rechtssysteme.<sup>172</sup> In den nichtstaatlichen Rechtssystemen haben Kinder keine Stimme in den rechtlichen Prozessen. Ihre Beschwerden werden vielmehr durch ihre Eltern repräsentiert. Die Tatsache, dass Kinder keine eigenen Fälle einreichen können, bedeutet, dass viele Rechtsverstöße nicht berichtet und geahndet werden (siehe 2.7 Kinder im Justizsystem).

#### 4.4 Unabhängige Beschwerdeverfahren

115. Artikel 42 des afghanischen Jugendgesetzes beschreibt das Beschwerdeverfahren. Demnach kann das Kind, seine rechtlichen Vertreter\*innen oder der/die Staatsanwält\*in die Entscheidung der ersten Instanz anfechten, Berufung einlegen und beim Obersten Gerichtshof eine Regressklage einreichen. Das Kind kann jedoch nicht auf sein Recht auf Berufung verzichten ohne Zustimmung der rechtlichen Vertreter\*innen.<sup>173</sup>
116. Kinder dürfen eine unabhängige Anfrage nach Hilfe und Schutz an die AIHRC stellen.<sup>174</sup> Angestellten der Kinderrechteabteilung der AIHRC zufolge finden die Anhörungen von unabhängigen Kinderanfragen meist während Kontrollbesuchen (monitoring visits) in Waisenhäusern und Jugendrehabilitationszentren statt. Kinderrechtsvertreter\*innen der AIHRC führen Treffen mit Kindern immer ohne Erwachsene durch.<sup>175</sup> Die Anzahl der Anfragen während dieser Kontrollbesuche ist nicht verfügbar. Die zweite Möglichkeit für Kinder eine unabhängige Anfrage zu stellen ist das nächstgelegene AIHRC Büro aufzusuchen und Unterstützung anzufordern.<sup>176</sup> Diese Möglichkeit wird wenig genutzt, da es für Kinder schwierig ist, alleine dorthin zu kommen.

---

<sup>171</sup> Samuel Hall 'Hope behind bars: the boys of the Kabul JRC' (2017) commissioned by Children in Crisis S. 19 verfügbar unter <http://samuelhall.org/site/wp-content/uploads/2017/08/Samuel-Hall-Hope-behind-bars-2017-for-Children-in-Crisis.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>172</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 38.

<sup>173</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code. Article 134' (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>174</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>175</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 6. September 2015.

<sup>176</sup> AIHRC Persönliche Kommunikation 6. September 2015.

#### 4.5 Privatsphäre

117. Die afghanische Verfassung erkennt das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit eines\*r jeden Staatsbürgers\*in unabhängig von deren Alter und Geschlecht an. Artikel 37 und 38 der Verfassung garantieren das Recht auf Privatsphäre und Immunität sowie Geheimhaltung und Freiheit des Postverkehrs und Kommunikation, ob in Form von Briefen, übers Telefon, Telegraf oder anderen Mitteln. Auf Grundlage dieser Verfassungsrechte hat der Staat kein Recht, die persönliche Korrespondenz und Kommunikation zu inspizieren, sofern er nicht durch rechtliche Bestimmungen dazu autorisiert wird. Artikel 38 der afghanischen Verfassung besagt zudem, dass der Wohnsitz einer jeden Person vor Zugriffen geschützt ist.
118. Das afghanische Recht schweigt sich über die Privatsphäre von Kindern im eigenen Zuhause aus; es wirkt weder Verstößen gegen die Privatsphäre vor, noch räumt es die Möglichkeit solcher Art von Vorfällen ein.
119. Das afghanische Medienrecht enthält Artikel zur Geheimhaltung der Identität von Opfern darunter auch Kindern in den Medien.

#### 4.6 Folter und andere grausame und erniedrigende Behandlung

120. Artikel 29 der afghanischen Verfassung verbietet erniedrigende, unmenschliche und grausame Behandlung eines\*r jeden Staatsbürgers\*in darunter auch Kinder. Des Weiteren besagt der Artikel, dass keine Person auf Folter zurückgreifen oder Folter anordnen darf gegenüber einer anderen Person, die unter Anklage steht, festgenommen, inhaftiert oder zur Strafe verurteilt ist, auch nicht mit der Intention die Wahrheit aufzudecken. Jede Form von Strafe, die der menschlichen Unversehrtheit widerspricht, ist verboten.
121. Artikel 451 des Strafgesetzes nennt Details über die Art der Strafe für verschiedene Grade von Folter, darunter dass im Fall eines Todes durch Folter der/die Täter\*in für den Tatbestand des vorsätzlichen Mordes verurteilt wird; und dass die Mithelfer\*innen bei der Folter die gleiche Strafe wie der/die Täter\*in erhalten.
122. Artikel 452 des Strafgesetzes verpflichtet den/die Täter\*in dem Opfer der zugefügten Folter eine entsprechende Entschädigung oder Wiedergutmachung zukommen zu lassen.
123. Am 14. Dezember 2014 wurde dem Gesetz zum Verbot der Folter zugestimmt. Das Gesetz definiert Folter in Übereinstimmung mit dem Internationalen Übereinkommen gegen Folter und verbietet explizit die Folter von Personen. Dem Gesetz zufolge ist Folter ein Verbrechen, das bestraft wird. Die Täter\*innen können dabei zu Haftstrafen und zur Entschädigung verurteilt werden. Mit diesem Gesetz wurde die Kommission zum Folterverbot (Commission on the Prohibition of Torture) unter der Federführung der AIHRC eingerichtet.
124. Im Jahr 2018 zog die AIHRC in einem Bericht zur Folter in Inhaftierungseinrichtungen in Afghanistan folgendes Fazit:

„Obwohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung zur Prävention von Folter Fortschritte gemacht wurden, wurde noch kein signifikanter Rückgang der Fälle von Folter erreicht. Einige Verdächtige und Angeklagte werden weiterhin gefoltert, insbesondere in Gefängnissen und in Orten des

Gewahrsams durch ANP und NDS. Die Anzahl der Folterfälle ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen, einige Verdächtige oder Angeklagte werden jedoch weiterhin während der Verhaftung oder während der Vernehmung in Inhaftierungseinrichtungen gefoltert. Die Verdächtigen und Angeklagten werden mit der Absicht gefoltert, Geständnisse oder Informationen zu erzwingen oder um zu bestrafen. Die verdächtigen und beschuldigten Personen werden während der Haft gefoltert und misshandelt. Folter und Misshandlung finden während der Inhaftierung statt, um Verdächtige und Angeklagte am Widerstand zu hindern oder diesen zu strafen, teilweise auch zur Strafe oder aus Rache.“<sup>177</sup>

125. Im April 2017 berichtete UNAMA über die Behandlung von Menschen, die aus konfliktbezogenen Gründen inhaftiert wurden, dass mehr als ein Drittel der für den Bericht Interviewten angaben, Folter oder Misshandlung unterworfen gewesen zu sein. 45% der Interviewten, die von der Polizei inhaftiert wurden, berichteten, gefoltert und misshandelt worden zu sein – der höchste dokumentierte Anteil seit dem Beginn des Monitorinprogramms der UNAMA im Jahr 2010. Der Bericht zeigt zudem, dass 26% der von UNAMA Interviewten, die in Gewahrsam des NDS (Nationales Sicherheitsdirektorat) gewesen waren, berichteten Folter oder Misshandlungen unterworfen gewesen zu sein. Von den 85 interviewten Kindern mit Hafterfahrung berichteten 38 glaubhaft, in Gewahrsam der afghanischen Sicherheitskräfte Folter und Misshandlung erfahren zu haben.<sup>178</sup>
126. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes merkte 2011 besorgt an, dass trotz des Verbots physischer oder psychischer Bestrafung von Schüler\*innen durch das Bildungsgesetz, diese Form der Strafe in Klassenzimmern und Schulsituationen in der Praxis angewandt wird.<sup>179</sup>

---

<sup>177</sup> AIHRC Summary of the report 'The Situation of Torture in detention Centres in Afghanistan' (2018) verfügbar unter [www.aihrc.org.af/home/research-reports](http://www.aihrc.org.af/home/research-reports) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>178</sup> UNAMA/OHCHR 'Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture' (April 2017) S. 7-8, 21 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment\\_of\\_conflict-related\\_detainees\\_24\\_april\\_2017.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment_of_conflict-related_detainees_24_april_2017.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>179</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



## 5 Grundlegende Rechte

### 5.1 Nahrung, Wasser und Unterkunft

127. Laut dem UNICEF Jahresbericht 2017 benötigten 1,3 Millionen Kinder unter 5 Jahren Behandlung für akute Mangelernährung und eins von vier Kindern war untergewichtig.<sup>180</sup> Die afghanische demografische Gesundheitsuntersuchung (Afghanistan Demographic Health Survey) aus dem Jahr 2015 zeigt, dass 98% aller Kinder zwischen 0 bis 23 Monaten gestillt wurden. Der Anteil der Kinder, die innerhalb der ersten Stunde nach der Geburt gestillt wurden, lag bei 41%, während die Rate für Kinder, die zwischen 0 und 5 Monaten ausschließlich gestillt wurden, bei 43% lag. 15% der Kinder zwischen 6 und 23 Monaten erhielten eine ein akzeptiertes Mindestmaß an Ernährung.<sup>181</sup>
128. Nach einer Umfrage der Zentralen Statistikorganisation (Central Statistics Organisation, CSO) zu den Lebensbedingungen in Afghanistan in den Jahren 2016-17 (Afghanistan Living Conditions Survey, ALCS) hatten 64,7% der Afghan\*innen Zugang zu einer verbesserten Trinkwasserquelle.<sup>182</sup> Der UNICEF Jahresbericht 2017 fand jedoch heraus, dass fast 50% der verbesserten Trinkwasserquellen durch Fäkalien verunreinigt waren.<sup>183</sup>

<sup>180</sup> UNICEF 'Afghanistan Annual Report' 2017.

<sup>181</sup> World Health Organisation Afghanistan Programme Areas verfügbar unter <http://www.emro.who.int/afg/programmes/nut.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>182</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey Mid-Term Results Highlights April-September 2016' (2017) verfügbar unter <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%20Mid-termresult-Highlights%202016-17.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>183</sup> UNICEF 'Afghanistan Annual Report' 2017.



129. Häuser in Afghanistan sind typischer Weise aus Lehmziegelwänden und Lehmdächern gebaut. In einigen Häusern in urbanen Regionen wird auch Zement genutzt. Die Kuchi (Nicht-Sesshafte-)Bevölkerung nutzt typischerweise Zelte. Laut der ALCS in den Jahren 2016-17 sind die Wohnverhältnisse der afghanischen Bevölkerung im Allgemeinen sehr schlecht:

„Trotz der unterschiedlichen Initiativen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, leidet ein großer Teil der afghanischen Bevölkerung an unzulänglichen Unterkünften, Mangel an sicherem Trinkwasser und Abwassersystemen und Mangel an anderen grundlegenden Leistungen und Einrichtungen. Diese Formen des Mangels zeigen sich sowohl in ländlichen als auch städtischen Regionen, manchmal mit großen Unterschieden zwischen den Provinzen. Zusätzlich lebt eine große Anzahl Binnenvertriebener und ehemaliger Geflüchteter in informellen Siedlungen in und um die größeren Städte des Landes, wie Kabul, Herat, Mazar-e-Scharif, Jalalabad und Kandahar. Jüngste Migrationsbewegungen, vorwiegend aus Pakistan und dem Iran, haben die informellen Gemeinschaften und die Städte noch vergrößert.“<sup>184</sup>

130. Die Stadtbevölkerung lebt zu 72% in slumähnlichen Bedingungen, informellen Siedlungen oder unzureichenden Unterkünften.<sup>185</sup>

## 5.2 Gesundheit

131. Die afghanische Verfassung garantiert allen Afghan\*innen freien und gleichen Zugang zur Gesundheitsfürsorge.<sup>186</sup> Die afghanische Regierung hat die Staatsausgaben für Gesundheit von 1,3% des Staatshaushalts im Jahr 2014-15 auf 1,1% im Jahr 2016-17 gesenkt.<sup>187</sup>
132. Laut der CSO gab es 2016-17 170 staatliche und 388 private Krankenhäuser in Afghanistan, was einen Rückgang von 11,1% an staatlichen und 35,6% an privaten Krankenhäusern im Vergleich zu den Vorjahren darstellt.<sup>188</sup>
133. Die Sterblichkeitsrate der unter 5-Jährigen in Afghanistan wird mit 70 von 1.000 Lebendgeborenen im Jahr 2016 angegeben.<sup>189</sup> Der Bericht der zentralen Statistikorganisation 2016-17 gibt an, dass der Anteil der Frauen, die mit Unterstützung von gelernten Geburtshelfer\*innen ihr Kind zur Welt brachten, von 45,2% in den Jahren 2013-14 auf 56,4% in den Jahren 2016-17 angestiegen ist. Dieser Umstand könnte dazu beitragen, dass die Müttersterblichkeitsrate in Afghanistan sinkt.<sup>190</sup>

---

<sup>184</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17' Kabul 2018 S. 223-224.

<sup>185</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17' Kabul 2018 S. 223.

<sup>186</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 52 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff 24. April 2018).

<sup>187</sup> Central Statistics Organization, 'Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017' <http://cso.gov.af/Content/files/%D8%B3%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87%20%D8%A7%D8%AD%D8%B5%D8%A7%D8%A6%D-B%8C%D9%88%D-B%8C%20%D8%B3%D8%A7%D9%84%201395/Health.pdf> (Letzter Zugriff 25. April 2018).

<sup>188</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017' (Letzter Zugriff 3. März 2018).

<sup>189</sup> UNICEF 'The State of World Children 2017', S. 154 verfügbar unter <https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2018/03/SOW-C-2017-statistical-tables.pdf> (Letzter Zugriff 25. April 2018).

<sup>190</sup> Central Statistics Organization 'Afghan Living Condition Survey 2016-17' S. 19.

**Tabelle 7: Sterblichkeitsrate der unter 5-Jährigen in Nachbarländern** <sup>191</sup>

Einwohner*innen in:	Sterblichkeitsrate der unter 5- Jährigen pro 1.000
Pakistan	79
Tadschikistan	43
Usbekistan	24
Turkmenistan	51
Iran	15
China	10

134. Laut dem UNICEF Jahresbericht 2017 zu Afghanistan erlebt eines von 18 afghanischen Kindern nicht seinen ersten Geburtstag. 46 % der Kinder im Alter von 12-23 Monaten sind nicht geimpft.<sup>192</sup>
135. Afghanistan kämpft weiterhin gegen Polio an mit 14 berichteten Fällen im Jahr 2017. Zwei von fünf Kindern können nicht ihre volle geistige und physische Entwicklung erreichen. Zudem ist eins von vier Kindern untergewichtig und 1,3 Millionen Kinder unter 5 Jahren benötigen eine medizinische Behandlung wegen akuter Mangelernährung.<sup>193</sup>
136. Über vier Millionen Menschen verrichten ihre Notdurft weiterhin im Freien.<sup>194</sup>
137. Der Drogenkonsum in Afghanistan nimmt zu.<sup>195</sup> Ein UNODC Bericht aus dem Jahr 2009 merkt an, dass Kinder im Alter von 10-15 Jahren häufig Cannabis, Opium und Heroin konsumierten; und Kinder unter 10 Jahren konsumierten häufig Opium, Beruhigungsmittel und Cannabis.<sup>196</sup> Der Nationale Drogenkonsumbericht 2015 zeigt, dass 9% der afghanischen Kinder unter 14 Jahren positiv auf Drogen getestet wurden, überwiegend auf Opioide, darunter 2% in städtischen und 11% in ländlichen Gebieten. Die Zahlen deuten darauf hin, dass bei 1 bis 1,2 Millionen Kindern ein Drogentest positiv wäre und ein Test auf Opioide bei 0,7 bis 0,8 Millionen Kindern positiv wäre.<sup>197</sup> Rauschmittel werden manchmal als allgemeine Schmerzmittel genutzt, um Kopfschmerzen, Fieber, Bauchschmerzen von Kindern zu behandeln. Geschichten von Eltern, die ihre Kinder sedieren während sie Teppiche weben und auf dem Feld arbeiten sind nicht selten.<sup>198</sup> Im Jahr 2018 gab es im Land mindestens 20 Zentren zum Drogenentzug, die Frauen und Kinder behandeln. Regierungsvertreter\*innen weisen jedoch darauf hin, dass es nicht genügend solcher Einrichtungen gibt.<sup>199</sup>

<sup>191</sup> Central Statistics Organisation and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 21.

<sup>192</sup> UNICEF 'Afghanistan Annual Report 2017' (2017).

<sup>193</sup> UNICEF 'Afghanistan Annual Report 2017' (2017).

<sup>194</sup> UNICEF 'Afghanistan Annual Report 2017' (2017).

<sup>195</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 42.

<sup>196</sup> UNODC 'Drug use in Afghanistan: 2009 Survey' (2009).

<sup>197</sup> SGI Global Afghanistan National Drug Use Survey' 2015, S. 221.

<sup>198</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 42.

<sup>199</sup> <https://www.tolonews.com/afghanistan/afghanistan-has-one-million-female-drug-addicts> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

138. Laut der afghanischen Opiumuntersuchung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) wurde die Anbaufläche von Opium im Jahr 2017 um 63% vergrößert auf geschätzte 328.000 Hektar (ha). Der Großteil (60%) des Schlafmohnanbaus befindet sich im Süden des Landes. Die westliche Region macht 17% des Gesamtanbaus aus; der Norden 13% und der Osten 7%. Die übrigen Regionen (Nord-Osten und Zentrum) machen gemeinsam 3% aus.

Der Bericht hebt einen Anstieg der Opiumproduktion um 87% bzw. 9.000 Tonnen (t) im Vergleich zum Jahr 2016 (4.800 Tonnen) hervor.<sup>200</sup>

139. Mangelnde psychische Gesundheitsversorgung ist ein weiteres Risiko, dem Kinder in Afghanistan ausgesetzt sind. Belastungsstörungen und psychische Gesundheitsprobleme betreffen laut dem Gesundheitsministerium geschätzte 60% der Afghan\*innen.<sup>201</sup> Eine Untersuchung von Samuel Hall aus dem Jahr 2013 berichtet, dass mehr als die Hälfte der 1.980 Teilnehmenden psychologischer Unterstützung bedürfen.<sup>202</sup> Im Jahr 2018 waren dazu keine aktuelleren Zahlen verfügbar.
140. Der Zugang zu hochwertiger medizinischer Grundversorgung und spezialisierten Gesundheitsdienstleistungen wird durch die geringe Anzahl an medizinischem Personal sowie dem Mangel an weiblichem und qualifiziertem Personal beschränkt. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellte 2011 fest, dass Gesundheitseinrichtungen unzureichend und deutlich unterfinanziert sind und zudem Ziele von Angriffen durch aufständische Gruppen sind und von staatlichen Streitkräften besetzt werden.<sup>203</sup> Der Mangel an weiblichem Gesundheitspersonal in Afghanistan verhindert afghanischen Mädchen den Zugang zu Gesundheitsversorgung.<sup>204</sup>
141. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird durch den anhaltenden Konflikt und Angriffe auf medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal immer wieder unterbrochen und verstärkt damit die Schwierigkeit der Gesundheitsversorgung von Kindern. Das Netzwerk „Watchlist on Children in Armed Conflict“ schreibt in einem Bericht aus dem Jahr 2017:

„Im letzten Jahr, wie auch in den zwei Jahren zuvor (2015 und 2016) hat ein Anstieg des Konfliktes und der gezielten Angriffe auf medizinische Einrichtungen und auf medizinisches Personal dazu geführt, dass mehr Kinder verletzt wurden und unter akuter Mangelernährung, Durchfallerkrankungen und an durch Impfungen vermeidbaren Krankheiten (wie beispielsweise Polio und Masern) litten.“<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup> UNODC 'Afghanistan Opium Survey 2017 Cultivation and Production' (2017) verfügbar unter [http://www.unodc.org/documents/afghanistan//Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](http://www.unodc.org/documents/afghanistan//Afghan_opium_survey_2017_cult_prod_web.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>201</sup> UNFPA 'Afghanistan State of Youth Report 2014' (2014) S. 5.

<sup>202</sup> Hall Samuel 'Afghanistan's Future in Transition: A Participatory Assessment Of the Afghan Youth' (2013).

<sup>203</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>204</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 52.

<sup>205</sup> Watch List on children in armed conflict "Every Clinic is Still on the Frontline" Attacks on Health Care in Afghanistan in 2017 (2018) S. 2 verfügbar unter [https://watchlist.org/wp-content/uploads/2271-watchlist-afghanistan-update\\_final-web.pdf](https://watchlist.org/wp-content/uploads/2271-watchlist-afghanistan-update_final-web.pdf) (Letzter Zugriff 10. Mai 2018).

### 5.3 Bildung

142. Die afghanische Verfassung schreibt fest, dass alle Afghan\*innen ein gleiches Recht auf freien und gleichen Zugang zu Bildung haben bis hin zu Bachelor Abschlüssen an staatlichen Hochschulen.<sup>206</sup>
143. Das schulpflichtige Alter umfasst in der Regel Kinder zwischen 6 und 14 Jahren.<sup>207</sup> Das Bildungsgesetz besagt, dass ein Kind zwischen 6 und 9 Jahren eingeschult werden soll. Die Schulpflicht besteht für die 1. bis 9. Klasse. Das afghanische Schulsystem umfasst eine allgemeine Bildung (General Education), gemeinschaftsbasierte Bildung (Community Based Education), ein paralleles System islamischer Bildung, fachliche und berufliche Bildung (Technical and Vocational Education) und Lehrer\*innenausbildung (Teacher Training).<sup>208</sup>
144. Der Bildungshaushalt im Jahr 2017 betrug rund 13% des gesamten Staatshaushalts.<sup>209</sup> Davon werden 90% für Gehälter verwendet, während die restlichen 10% die Kosten für die Lehrerbildung, die Infrastruktur und Lern- und Lehrmittel decken.<sup>210</sup>
145. Die AIHRC Untersuchung aus den Jahren 2015-16, für die rund 5.700 Kinder und 27 Provinzen Afghanistans befragt wurden, zeigt auf, dass 38% der gesamten Befragten keine Schule besuchen. Davon gaben 28% an, dass sie arbeiten müssen, während die Übrigen Unsicherheit, fehlende Erlaubnis oder Zustimmung der Familie sowie große Entfernungen zur Schule als Gründe identifizierten.
146. Der Konflikt in Afghanistan hat einen schwerwiegenden Einfluss auf den Bildungssektor. Im Jahr 2015 dokumentierten UNAMA und UNICEF 132 konfliktbezogene Vorfälle, die Bildung und Bildungspersonal betrafen. Das entspricht einem Anstieg von 86% im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2014 und von 110% im Vergleich zum Jahr 2013. Dieser Trend ist auf die Zunahme der Vorfälle zurückzuführen, darunter Drohungen gegen und Einschüchterungen von Bildungs- und Gesundheitspersonal (182% mehr als 2014 und 376% mehr als 2013).<sup>211</sup>

---

<sup>206</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 34 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>207</sup> AIHRC 'Children's situation summary report' (Dezember 2013) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2115](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2115) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>208</sup> Ministry of Education 'Afghanistan National Education for All (EFA) Review Report' (2015) S. 15.

<sup>209</sup> Ministry of Finance 'Citizens Budget A simplified version of the National Budget 1396' verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396\\_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New\(1\).pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New(1).pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>210</sup> Ministry of Finance 'National Budget 1397 Hijri' (2018-19) S. 11.

<sup>211</sup> UN 'Education and Healthcare at Risk' (2016) Contributors UNAMA/OHCHR, UNICEF, UNOCHA verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education\\_and\\_healthcare\\_at\\_risk.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

147. Laut dem Bildungsministerium waren Ende 2017 mehr als 1.000 Schulen geschlossen; die meisten davon waren in den südlichen und östlichen Regionen Afghanistans.<sup>212</sup> Einige Schulen waren aufgrund direkter Angriffe wie Inbrandsetzung oder Beschuss, aber auch infolge von Drohungen gegen die Schule, Schüler\*innen und Lehrer\*innen sowie allgemeiner Gewalt in den entsprechenden Gebieten geschlossen. Save the Children berichtete 2017, dass jeden Tag 1.000 Kinder in Afghanistan aufgrund der Unsicherheiten und des Konflikts die Schule abbrechen.<sup>213</sup>
148. Der Bericht des UN Generalsekretärs im Juni 2018 an die UN Vollversammlung zur Situation in Afghanistan macht deutlich, dass rund 75% der Sicherheitsvorfälle, die sich gegen die Wahlen richteten, in Schulen oder Moscheen stattfanden, die für die Wahlen genutzt wurden. Dies beeinträchtigte den Unterricht.<sup>214</sup>

### ***Einschulungsraten nach Geschlecht, Alter und Region***

149. Laut der ALCS aus den Jahren 2016-17 gab es in Afghanistan 16.049 Schulen im gesamten Land. Die Gesamtanzahl der Schüler\*innen betrug 8.868.122 Personen, von denen 3.418.877 weiblich waren. Diese Zahlen umfassen alle Schüler\*innen in Grundschulen, weiterführenden Schulen, Fach(ober)schulen, Abendschulen, Einrichtungen der Lehrer\*innenausbildung sowie berufliche und religiöse Schulen.

Im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 war der Anteil der Schülerinnen im Schuljahr 2016/17 um 5,8% zurückgegangen. Im Jahr 2016/17 betrug die Gesamtanzahl der Lehrer\*innen 197.160 Personen, von denen 64.271 weiblich waren.<sup>215</sup>

Die hier folgenden Daten des Bildungsministeriums geben die Gesamtanzahl der Schulen mit 17.859 an. Der Grund für die Diskrepanz ist nicht bekannt.

---

<sup>212</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Data set – 1396 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>213</sup> Save the Children 'More Than 1,100 Afghan Children a Day Expected to Drop Out of School in 2017, Putting Them at Risk of Exploitation, Save the Children Warns' (23. März 2017), verfügbar unter <https://secure.savethechildren.org/site/apps/nlnet/content2.aspx?c=8rKLlXMGlp4E&b=9506655&ct=14988181&notoc=1> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>214</sup> UN Report of the Secretary-General 'The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security' (Juni 2018) S. 8.

<sup>215</sup> Central Statistics Organization 'Yearbook 2016-17' (Letzter Zugriff Dezember 2018).

**Tabelle 8: Schüler\*innenzahlen des Bildungsministeriums für die Jahre 2016-2017<sup>216</sup>**

	Provinz	Jungenschulen	Mädchenschulen	Gemischte Schulen	Gesamt
1	Kabul	141	64	330	535
2	Kapisa	173	88	14	275
3	Parwan	192	114	224	530
4	Wardak	162	63	252	477
5	Logar	177	65	78	320
6	Ghazni	326	99	303	728
7	Paktia	246	68	88	402
8	Nangarhar	276	153	592	1.021
9	Laghman	115	77	115	307
10	Kunar	150	96	270	516
11	Badakhshan	109	112	515	736
12	Takhar	110	106	475	691
13	Baghlan	108	62	390	560
14	Kunduz	128	94	303	525
15	Samangan	104	52	146	302
16	Balkh	131	83	498	712
17	Jawzjan	137	82	185	404
18	Faryab	270	136	142	548
19	Badghis	317	103	61	481
20	Heart	205	135	839	1.179
21	Farah	293	87	26	406
22	Nimrooz	41	14	118	173
23	Helmand	313	8	81	402
24	Kandahar	394	11	174	579
25	Zabul	195	13	41	249
26	Uruzgan	246	41	33	320
27	Ghour	277	157	392	826
28	Bamyan	57	75	237	369

150. Ende 2017 waren nach Angaben des afghanischen Bildungsministeriums mehr als 1.000 Schulen des Landes geschlossen.<sup>217</sup>

<sup>216</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Data set – 1396 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff 17. Februar 2018). Das Originaldokument wurde von Dari ins Englische übersetzt.

<sup>217</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Data set – 1396 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



151. Die Anzahl der eingeschriebenen Schüler\*innen ist weitaus größer als die Anzahl derjenigen, die einen Schulabschluss machen. Die Schüler\*innenzahlen gehen in Afghanistan stark zurück, sobald die Schüler\*innen das erwerbsfähige Alter erreichen. Laut Informationen von Save the Children aus dem März 2017 brechen täglich 1.000 Schüler\*innen die Schule ab.<sup>218</sup> Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Vertreibung, Unsicherheit, Konflikte sowie frühe Ehen, Kinderarbeit und weitere Faktoren spielen dabei eine Rolle.<sup>219</sup>
152. Afghanistan gehört zu den Staaten, in denen die Bevölkerung die geringsten Chancen auf eine ausreichende Bildung hat.<sup>220</sup> Laut UNICEF gehen 3,7 Millionen Kinder nicht zur Schule. 60% davon sind Mädchen.<sup>221</sup> Die Einschulungsquote ist bei Jungen höher als bei Mädchen. Gewisse soziokulturelle Faktoren und traditionelle Vorstellungen untergraben die Bildung von Mädchen. Mädchen werden weiterhin in jungen Jahren verheiratet, 17% von ihnen vor ihrem 15. Geburtstag.

<sup>218</sup> Save the Children 'More Than 1,100 Afghan Children a Day Expected to Drop Out of School in 2017, Putting Them at Risk of Exploitation, Save the Children Warns' (23. März 2017), verfügbar unter <https://secure.savethechildren.org/site/apps/nlnet/content2.aspx?c=8rKLIXMGlpI4E&b=9506655&ct=14988181&notoc=1> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>219</sup> Interview mit Wasey Arian, einem Mitarbeiter des Bildungsministeriums, 16. Januar 2018, Kabul, Afghanistan.

<sup>220</sup> Central Statistics Organization 'National Risk and Vulnerability Assessment 2011-2012' (2012) S. 71.

<sup>221</sup> UNICEF <https://www.unicef.org/afghanistan/education> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

**Tabelle 9: Alle Schüler\*innen nach Bildungsprogramm 2017<sup>222</sup>**

Schüler*innen nach Programm und Geschlecht (2016-2017)							
Programm	Anzahl Schüler	Anzahl Schülerinnen	Geschlechterverteilung	Gesamtanteil Jungen	Gesamtanteil Mädchen	Gesamtzahl Schüler*innen	Anteil der Schüler*innen des jeweiligen Programms an der Gesamt-schüler*innen-zahl
Allgemeine Bildung	5.495.523	3.443.049	0,63	61,48%	38,52%	8.938.572	95,25%
Islamische Bildung	261.675	81.441	0,31	76,26%	23,74%	343.116	3,66%
Technische und berufliche Aus- und Weiterbildung (TVET)	35.015	4.404	0,13	88,83%	11,17%	39.419	0,42%
Fort- und Ausbildungszentrum für Lehrer*innen (TTC)	17.412	25.887	1,49	40,21%	59,79%	43.299	0,46%
Schüler*innen der Alphabetisierungsschulen	10.160	9.369	0,92	52,03%	47,97%	19.529	0,21%
Gemeinschaftsbasierte Bildung (CBE)			0,00	0,00%	0,00%	0	0,00%
Landesübergreifend			0,00	0,00%	0,00%	0	0,00%
<b>Gesamt</b>	<b>5.819.785</b>	<b>3.564.150</b>	<b>0,61</b>	<b>62,02%</b>	<b>37,98%</b>	<b>9.383.935</b>	<b>100,00%</b>

153. Die Gesamt-Nettobesucher\*innenzahlen von Bildungseinrichtungen in Afghanistan im Jahr 2016/17 (56,1% für Grundschulen, 35,7% für weiterführende Schulen und 9,7% für Hochschulen) zeigen an, dass das Land weiterhin zu den Staaten gehört, in denen die Bevölkerung die geringsten Chancen auf eine ausreichende Bildung hat. Die ALCS Studie aus den Jahren 2016-17 wies Afghanistan den siebtletzten Platz auf der Rangliste aller Staaten zu, in Bezug auf die Grundschulbildung.<sup>223</sup>

### **Bildungseinrichtungen**

154. Im Jahr 2017 fand an lediglich 9.714 von 17.859 bzw. in 54% der Schulen der Unterricht in einem festen Gebäude statt. 6.875 Schulen hatten kein Gebäude. Weitere 210 Schulgebäude waren im Bau. Nur 38% der Schulen haben eine Grundstücksmauer.<sup>224</sup> Schulen sind unterbesetzt und können keine ausreichende Bildungsqualität bieten, weil es an Lehrerbildung mangelt. Die niedrige Einschulungsquote von Mädchen lässt sich zum Teil durch den Mangel an weiblichem Lehrpersonal erklären, insbesondere in ländlichen Schulen. Nur 16% der afghanischen Schulen sind reine Mädchenschulen. In vielen dieser Schulen fehlen ange-

<sup>222</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Data set – 1396 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff Dezember 2018). "CBE", auf das in der MoE-Tabelle Bezug genommen wird, bedeutet Community Based Education.

<sup>223</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 152.

<sup>224</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Infrastructure 1396-Done (2017) verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



messene Sanitäreanlagen. Ein weiterer Grund für die Abwesenheit von Mädchen.<sup>225</sup> Im Jahr 2016 hatten mindestens 3,5% der Schulen keinen Trinkwasserzugang.<sup>226</sup>

155. Lehrer\*innen haben nur eine unzureichende Ausbildung und es mangelt an qualifizierten Lehrkräften. 85% der Lehrkräfte verfügen nicht über die erforderlichen Mindestvoraussetzungen. Auf eine Lehrkraft kommen 47 Schüler\*innen, d.h. weit mehr als die 35, die das Bildungsministerium als Norm vorsieht.<sup>227</sup>
156. Im Jahr 2017 waren 1.003 islamische Schulen und Madrasas (Koranschulen) registriert, die parallel zur formellen Bildung angeboten werden. Es gibt keine Verzeichnis für nicht registrierte und informelle islamische Schulen und Madrasas in Afghanistan. Die islamischen Schulen und Madrasas lehren Islamstudien und die Scharia. Die Lehrpläne werden vom afghanischen Bildungsministerium bewilligt. Nicht registrierte islamische Schulen und Madrasas werden hingegen nicht kontrolliert und es wird befürchtet, dass an diesen Orten Extremismus gefördert wird.<sup>228</sup>

### ***Gleicher Zugang zu Bildung***

157. Die afghanische Verfassung besagt, dass alle Afghan\*innen ein gleiches Recht auf Zugang zu kostenfreier Bildung haben, was sich in der Praxis jedoch so nicht bestätigt.
158. Die Umfrage zu den afghanischen Lebensbedingungen 2016-17 zeigt, dass neben der Qualität der Bildung, die Einschulungsquoten das hauptsächliche Problem des afghanischen Bildungssystems sind. Wohnort, Geschlecht, Behinderung und Armut sind Faktoren, die beständig über Bildungschancen entscheiden und dabei in ihrem Zusammenwirken insbesondere die Bildungschancen von Mädchen, Kindern in ländlichen Regionen, Angehörigen der Kutschis (Nicht-Sesshafte), Kindern mit Behinderungen und Kindern aus armen Verhältnissen beeinträchtigen.<sup>229</sup>
159. Angriffe auf Schulen verletzen das Recht von Kindern auf den Zugang zu hochwertiger Bildung. Viele Mädchen und Jungen in 32 der 34 Provinzen konnten 2018 nicht zur Schule gehen, weil die Lernorte wegen Angriffen und Drohungen durch Aufständische geschlossen werden mussten. Ende 2017 waren mehr als 1.000 Schulen geschlossen.<sup>230</sup>
160. Der UN Generalsekretär benannte in seinem Bericht zu Kindern in bewaffneten Konflikten im Jahr 2017 insgesamt 68 bestätigte Vorfälle von Angriffen auf Schulen und das Bildungspersonal:  
  
„Bewaffnete Gruppen verursachten 55 Vorfälle (Taliban 41; ISIL-KP 7, nicht bestimmte Gruppen 7). Zudem werden weitere drei Vorfälle den regierungsnahen Milizen zugeschrieben, zwei den internationalen Streitkräften und zwei dem grenzüberschreitenden Beschuss aus Pakistan.“

---

<sup>225</sup> UNICEF <https://www.unicef.org/afghanistan/education> (Letzter Zugriff 21. August 2018).

<sup>226</sup> Ministry of Education Official website: EMIS Drinking water facilities by Program 1395 (2016) verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/>

<sup>227</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017', S. 149.

<sup>228</sup> Interview mit dem Sprecher des Bildungsministeriums Mr. Abdul Mujeeb Mehrdad 17. Januar 2018

<sup>229</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 148.

<sup>230</sup> Interview mit einer/m Mitarbeiter\*in des Bildungsministeriums, 15. Januar 2018, Kabul, Afghanistan.

Und:

„Die Vereinten Nationen bestätigten, dass in 16 Fällen Schulen und Krankenhäuser zu militärischen Zwecken genutzt wurden: in zehn Fällen durch die nationalen afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Afghan National Defence and Security Forces), in vier Fällen durch die Taliban und in zwei Fällen durch ISIL-KP.“<sup>231</sup>

161. Laut der CSO Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan in den Jahren 2016-17 betrug die Teilnehmerquote von Jugendlichen mit Behinderungen an Bildung und Ausbildung 28,7 %.<sup>232</sup> Das heißt, 75% der Menschen mit Behinderungen haben nie eine Schule besucht.<sup>233</sup> (siehe 3.1 Nicht-Diskriminierung).
162. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hielt in den abschließenden Bemerkungen zur 56. Sitzung seine Bedenken fest, dass Kinder von Minderheiten, insbesondere der Gruppe der Hindu und Kutschi (Nicht-Sesshafte), nur begrenzten Zugang zu Bildung haben.
163. UNICEF und das Bildungsministerium führten 2010 das Programm der Alternativen Bildungswege (Alternative Education Pathways) ein. Gemeinschaftsbasierte Schulen, Unterricht in Moscheen sowie beschleunigte Lernprogramme wurden eingeführt, um Kindern den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, die derzeit eine Schule besuchen können. Es wurden zusätzliche weibliche Lehrkräfte ausgebildet, um den kulturellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Zwischen 2016 und 2017 richtete UNICEF mit Unterstützung der USAID 4.055 gemeinschaftsbasierte Schulklassen ein für 119.000 Kinder in ländlichen Gebieten, darunter 58.000 Mädchen.<sup>234</sup>

---

<sup>231</sup> UN General Assembly, 'Report of the Secretary-General on children and armed conflict' (CA/72/865-S/2018/465) (16. Mai 2018) S. 6.

<sup>232</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 157.

<sup>233</sup> Central Statistics Organisation 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 166.

<sup>234</sup> USAID Afghanistan web page: Education verfügbar unter <https://www.usaid.gov/afghanistan/education> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



## 6 Familienumfeld und alternative Fürsorge

### 6.1 Rechte und Pflichten

164. Die Artikel 218, 219, 229, 236 und 256 des Bürgerlichen Gesetzbuches regeln und spezifizieren die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Eltern. Artikel 230 besagt, dass im Falle einer gesetzlichen Ehe die Mutter verpflichtet ist, ihre Kinder aufzuziehen. Artikel 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches legt fest, dass im Falle einer Scheidung, Geldleistungen des Vaters für die „Pflege“ des Kindes an die Mutter erbracht werden müssen.
165. Rechtlich gesehen erreicht ein Kind mit 18 Jahren die Volljährigkeit. In Afghanistan ist es üblich, dass eine Entscheidung über die Volljährigkeit eines Menschen auf Grundlage der körperlichen und geistigen Reife getroffen wird. Eine Studie der Peace Training and Research Organization zeigt, dass nach den gesellschaftlichen Normen in Afghanistan der Übergang vom Kind zum Erwachsenen zwischen dem 13. bis 18. Lebensjahr eintritt.<sup>235</sup>
166. Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Afghanistan umfasst 7,7 Personen, darunter sind durchschnittlich 3,7 Kinder unter 15 Jahre.<sup>236</sup>
167. Die Rechte unehelicher Kinder sind weder im afghanischen Bürgerlichen Gesetzbuch noch in anderen damit zusammenhängenden Gesetzen definiert. Artikel 427 des Strafgesetzbuches

<sup>235</sup> Peace Training and Research Organization (PTRO) 'Child Rights in Afghanistan' 2013.

<sup>236</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 22.

betrachtet die illegale sexuelle Beziehung als Ehebruch, der für den/die Täter\*in eine lange Haftstrafe nach sich zieht. Nach dem Scharia-Recht sind die Zani (Täter, in der Regel Männer) und Zaniah (Empfänger, in der Regel Frauen) harten Strafen wie Ehrenmorden, lokalen Gewohnheitsrechtsnormen sowie den islamischen Scharia-Gesetzen unterworfen. Das außerhalb der Ehe geborene Kind wird als harami – illegitim – bezeichnet. Das afghanische Bürgerliche Gesetzbuch geht auf diese Kinder in keiner Weise ein.

168. Es gibt keinen spezifischen, konsolidierten, sektorübergreifenden Haushalt für den Kinderschutz. Die Budgetzuweisung für den Schutz von Kindern ist im Staatshaushalt nicht erkennbar, weil sie sich auf verschiedene Aktivitäten wie Bildung, Sozialhilfe, Zulagen und Leistungen, Betreuung, Gesundheit und Justiz verteilt. Die Finanzierung von Kinderschutzmaßnahmen ist äußerst abhängig von Auslandshilfen. Da die Zusagen von Gebern vor dem Hintergrund des allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs und den Anforderungen zunehmender humanitärer Krisen geringer werden, könnten in Zukunft noch weniger Mittel für das System zum Schutz von Kindern zur Verfügung stehen.<sup>237</sup>

## 6.2 Schutz von benachteiligten und vulnerablen Kindern

169. MoLSAMD ist das für die übergreifenden Fragen im Bereich des Kinderschutzes zuständige Ministerium. Die meisten Aufgaben des Kinderschutzes fallen in die Abteilung für soziale Angelegenheiten des Ministeriums. Um die nationale Gesetzgebung umzusetzen, hat das Land eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. Am bekanntesten ist die Nationale Strategie für gefährdete Kinder (National Strategy for Children At Risk). Diese fördert die Rechte von vulnerablen Kindern, Kindern mit Behinderungen, Waisen, Kindern, die in Straßensituationen leben, Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, und Kindern, deren Mütter inhaftiert sind.<sup>238</sup> Die Strategie basiert auf den Artikeln 53 und 54 der afghanischen Verfassung, dem afghanischen Jugendgesetz und der UN-KRK.<sup>239</sup> Es gibt keinen umfassenden politischen Rahmen für den Kinderschutz. Dies verhindert die strategische Ausrichtung von Planungsprozessen.<sup>240</sup>
170. Die afghanische Regierung verabschiedete 2010 das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Artikel 16 des Gesetzes besagt, dass Kinder mit Behinderungen die gleichen Rechte und Freiheiten wie andere Kinder haben. Ministerien und staatliche Einrichtungen sind verpflichtet, Kindern mit Behinderungen den Zugang zu geeigneten Sport- und Freizeiteinrichtungen zu gewährleisten. Im Programm 1 der Fünfjahresstrategie für den Sozialschutz von 2005 sind besondere Maßnahmen zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie zur gesellschaftlichen Sensibilisierung festgelegt.<sup>241</sup>
171. Das MoLSAMD ist mit Unterstützung von UNICEF und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zuständig für die Durchsetzung der Arbeitsgesetzgebung, die Verwaltung von Waisenhäusern (private und staatliche) sowie für Alphabetisierungs- und Berufsausbildungskurse für

<sup>237</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child Protection System 2015-2016' S. 82.

<sup>238</sup> Child Protection in Emergencies (CPIE) 'Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>239</sup> CPAN Persönliche Kommunikation, 30. August 2015.

<sup>240</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child Protection System 2015-2016' S. 13.

<sup>241</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. 'Social Protection Five Year Strategy 2008-2013' (2009) S. 30.

Kinder, die in Straßensituationen leben.<sup>242</sup> Neben dem MoLSAMD sind auch folgende Ministerien für den Bereich Kinderschutz verantwortlich:

- **Justizministerium:** zuständig für die Betreuung von inhaftierten Kindern und die Regulierung der Rehabilitationszentren.
- **Innenministerium:** zuständig für die Durchsetzung der Gesetze in Bezug auf Kinderarbeit, Kinderhandel und sexueller Ausbeutung.
- **Außenministerium:** übernimmt die Federführung in allen internationalen Fällen von Menschenhandel und beteiligt sich an der UN-geführten Task Force zu Kindern und bewaffneten Konflikten.
- **Frauenministerium:** zuständig für die Überweisung von Mädchen, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt (Gender based violence, GBV) geflohen sind, in sichere Unterkünfte und für die rechtliche Betreuung von Gewaltopfern.
- **Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans:** Die Kinderrechtsabteilung bewertet die Situation der Kinderrechte und überwacht die Prozesse zur Überwachung von Kindern in Grenzgebieten in Bezug auf Arbeit, Menschenhandel und Drogenschmuggel, inhaftierte Kinder und den Zugang zu guter Bildung.<sup>243</sup>

172. Auf Provinzebene fungiert das Dezernat für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (Department of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, DoLSAMD) als das primäre Kinderschutzsystem. Das DoLSAMD ist dem MoLSAMD unterstellt und führt ein Fallmanagement mit seinen Sozialarbeiter\*innen durch. Es unterhält zudem das Kinderschutz Aktionsnetzwerk (Child Protection Action Network, CPAN). Zu den Hauptaktivitäten des CPAN gehören die Teilnahme an der Fallplanung, die Stärkung des provinziellen Überweisungssystems, die Entwicklung von Präventionsstrategien und die Bearbeitung sensibler Fälle, die selten gemeldet werden. Es gibt Fallplanungsausschüsse, die bei Notfällen innerhalb von 24 Stunden und 72 Stunden nach der Meldung von Nicht-Notfällen einberufen werden.<sup>244</sup> Der Fallplanungsausschuss hat eine feste Aufgabenbeschreibung und Richtlinien und es gibt eine Reihe von Fällen, die weiterbearbeitet werden. Die CPANs verwenden Richtlinien bei der Einschätzung der Situation der Opfer und verweisen Fälle rechtzeitig an die Unterstützungsdienste. Auf Provinz- und Distriktebene wurden viele Bildungsveranstaltungen organisiert und einige Mitglieder der CPANs vor Ort haben an Schulungsworkshops zu Kinderschutzfragen teilgenommen, unter anderem zu Koordinierungs- und Überweisungsmechanismen, Fallmanagement und Folgemaßnahmen.<sup>245</sup> (siehe 2.4 Koordinierung der Kinderrechte durch die Regierung)

173. In einem Interview für diese Publikation beschreibt der CPAN-Koordinator den allgemeinen Prozess des CPAN:

„Wenn ein Kind an das DoLSAMD überwiesen wird, wird der Fall bei einem CPAN-Treffen von den Mitgliedern diskutiert, zu denen DoLSAMD-Sozialarbeiter\*innen und andere Akteur\*innen

<sup>242</sup> Child Protection in Emergencies (CPIE) 'Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>243</sup> Child Protection in Emergencies (CPIE) 'Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>244</sup> CPAN Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>245</sup> Development Consultants South and Central Asia 'Child Protection Action Network'.

gehören. Wenn das Kind dringend Unterstützung benötigt, trifft der Ausschuss innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung. In einigen Fällen bringt das CPAN das Thema auf der monatlichen Mitgliederversammlung ein, um es in der Gruppe zu diskutieren und eine Lösung zu finden.“<sup>246</sup>

174. CPAN unterstützt die Mitgliedsorganisationen, die die Leistungen und Angebote im Bereich des Kinderschutzes umsetzen und trägt dazu bei, das Bewusstsein für aktuelle Themen des Schutzes von Kindern bei leitenden Beamten des MoLSAMD zu erhöhen.
175. Obwohl die DoLSAMDs in 33 Provinzen vertreten sind, stehen sie in ihrer Funktionsweise vor Herausforderungen:

„Sie haben begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten, erhalten wenig Rückmeldung von der zentralen Ebene und sind mit einer wachsenden Zahl vulnerabler Kinder konfrontiert. Tatsächlich ist die Mehrheit der DoLSAMDs nicht in der Lage, eine Einschätzung zu den Schutzbedürfnissen von Kindern in ihrer Provinz vorzunehmen, umfassende Aktionspläne zu entwickeln oder die Koordinierung und Überwachung der unter ihrer Aufsicht arbeitenden Durchführungsstellen zu gewährleisten.“<sup>247</sup>

176. Der Bericht „Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child protection system 2015-2016“ kommt zu dem Schluss:

„Trotz aller vom Land vorgenommenen Verbesserungen ist der Rechtsrahmen für den Schutz von Kindern in Afghanistan nach wie vor unvollständig und schwer durchsetzbar, da bei bestimmten Rechten (gesetzliches Mindestalter für die Heirat von Jungen und Mädchen) Widersprüche zwischen Zivilrecht, Scharia und Gewohnheitsrecht bestehen.“<sup>248</sup>

### **Schutz vor Gewalt und Missbrauch**

177. In Afghanistan gibt es keine gesetzliche Bestimmung zu Definition, Kriminalisierung und Verbot von häuslicher Gewalt gegen Kinder. Das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Law on the Elimination of Violence against Women) zählt jedoch eine Reihe von Formen körperlicher, sexueller, emotionaler und wirtschaftlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des familiären Umfelds strafbar sind. Dieses Gesetz gewährt den Betroffenen auch Zugang zu angemessener Unterstützung bei der Genesung, Wiedereingliederung und Entschädigung. Das Gesetz kann dazu beitragen, die verschiedenen Formen des Missbrauchs innerhalb der Familie zu bekämpfen (z.B. Zwangs- und Kinderheirat, Verkauf von Kindern, wirtschaftliche Ausbeutung, erzwungene Selbstverbrennung usw.).<sup>249</sup> Das CPAN kann Kinder, die als Opfer von Gewalt identifiziert wurden, an ein staatlich geführtes Waisenhaus oder an eine nichtstaatliche Einrichtung zur vorübergehenden Betreuung verweisen, während die Gewalt innerhalb der Familie mit Mediation gelöst werden

<sup>246</sup> CPAN Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>247</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled ‘Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child Protection System 2015-2016’, Kabul S. 14.

<sup>248</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled ‘Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child Protection System 2015-2016’, Kabul S. 39.

<sup>249</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled ‘Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child protection System 2015-2016’, Kabul S. 38.

soll. Physische, verbale und physiologische Gewalt gegen Kinder ist in vielen Familien des Landes verbreitet.

178. Eine 2015-2016 von der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) durchgeführte Umfrage unter 5.700 Kindern in 28 Provinzen Afghanistans zeigt, dass 88% der Befragten körperliche oder psychische Gewalt und 38% der Kinder unter 18 Jahren zu Hause Gewalt durch ihre nahen Verwandten wie Eltern, Onkel oder ältere Geschwister erfahren haben.<sup>250</sup>
179. Im Jahr 2015-2016 registrierte die AIHRC in ihren Büros in ganz Afghanistan etwa 682 Fälle von Gewalt gegen Mädchen: etwa 208 Fälle von physischer Gewalt, 74 Fälle von wirtschaftlicher Gewalt und 57 Fälle von sexueller Gewalt. Die übrigen Fälle waren andere Formen von Gewalt gegen Mädchen.<sup>251</sup>

### **Adoption und Vormundschaft**

180. Afghanistan ist keine Vertragspartei des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Das islamische Scharia-Recht, das die Hauptquelle für das afghanische Rechtssystem ist, erlaubt eine Adoption afghanischer Kinder in Afghanistan nicht. Eine Vormundschaft ist möglich, allerdings nur über das afghanische Familiengericht.<sup>252</sup> Artikel 228 des afghanischen Zivilgesetzbuches besagt, dass eine Person deren Abstammungslinie zwar bekannt ist, die jedoch adoptiert wurde, keine Rechte besitzt und keinen Verpflichtungen unterliegt, in Bezug auf Unterhaltszahlungen, Pflegekosten, Erbschaft und Eheverbot mit Verwandten oder Geschiedenen des Adoptierenden.
181. Das afghanische Parlament verabschiedete 2013 das Gesetz über die Vormundschaft für Kinder. Das afghanische Jugendgericht ist für die Vormundschaft zuständig.<sup>253</sup> Auf der Grundlage des Vormundschaftsgesetzes für Kinder wendet Afghanistan nicht das System der Kafalah an (islamisches Vormundschaftsmodell). Es gibt keine Regelungen zur Pflegeunterbringung.<sup>254</sup>
182. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nahm mit Besorgnis zur Kenntnis, dass in Afghanistan weder Adoption noch Kafalah praktiziert wird und stellte fest, dass es kein System gibt, das Kindern, denen das familiäre Umfeld entzogen wurde, besonderen Schutz und Unterstützung bietet.<sup>255</sup>

---

<sup>250</sup> AIHRC 'Condition of Children in Afghanistan' (2015-2016) in Dari verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/Dari/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%20%D9%88%D8%B6%D8%B9%D-B%8C%D8%AA%20%D8%A7%D8%B7%D9%81%D8%A7%D9%84%201395.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>251</sup> Interview mit AIHRC Child Rights Officer Kabul, Afghanistan, 17. Januar 2018.

<sup>252</sup> US Department of State, Bureau of Consular Affairs Intercountry adoption: Afghanistan. (2013) verfügbar unter <http://travel.state.gov/content/adoptionsabroad/en/country-information/learn-about-a-country/afghanistan.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>253</sup> Ministry of Justice Guardianship Law (2012) (in Farsi) verfügbar unter [http://moj.gov.af/content/files/OfficialGazette/01101/OG\\_01130.pdf](http://moj.gov.af/content/files/OfficialGazette/01101/OG_01130.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>254</sup> Ministry of Justice Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>255</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/, verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

183. Artikel 52 in Kapitel 6 des afghanischen Jugendgesetzes besagt:

„Wird ein Kind von den Eltern verlassen, sollte dieses Kind geschützt werden. Basierend auf dem Antrag des Kindes, des Vormunds, des Staatsanwalts oder anderer Rechtsquellen kann das Jugendgericht eine Entscheidung über dieses Kind treffen.“<sup>256</sup>

184. Die afghanische Gesetzgebung zum Schutz von Kindern steht im Einklang mit den internationalen Standards der UN-KRK, jedoch besteht die Sorge, dass die afghanische Regierung die internationalen Standards nicht als rechtsverbindlich ansieht.<sup>257</sup> In der Verfassung, in den politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen oder in den nationalen politischen Debatten gibt es kaum direkte Verweise auf die Kinderrechte.<sup>258</sup>

### ***Leistungen und Angebote im Bereich des Kinderschutzes***

185. Leistungen und Angebote im Bereich des Kinderschutzes werden sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteur\*innen bereitgestellt. Innerhalb des Landes ist das CPAN das primäre Netzwerk, das diese Dienste unterstützt. Das CPAN hat den Auftrag, Fallmanagementdienste für Kinder mit Schutzbedarf anzubieten. Allerdings ist die Kapazität von CPAN auf Kinderschutzbelange zu reagieren begrenzt, weil ausreichende Angebote wie eine Post-Trauma-Beratung, Unterkünfte für Kinder, die von ihren Familien getrennt werden müssen und Bildungs- oder Berufsausbildungsprogramme für gefährdete Kinder fehlen.<sup>259</sup> Das CPAN selbst bietet keine direkten Dienstleistungen zum Schutz von Kindern an, sondern unterstützt und vermittelt die Fälle an CPAN-Mitglieder und führt das Folgemonitoring der Kinder nach der Wiedereingliederung durch. Maßnahmen zum Schutz für die Kinder, die an CPAN verwiesen werden, werden von CPAN-Mitgliedern mit Unterstützung und unter der Aufsicht von MoLSAMD und CPAN durchgeführt.<sup>260</sup>

186. Die vom MoLSAMD bereitgestellten Sozialarbeiter\*innen arbeiten mit dem CPAN zusammen.<sup>261</sup> Bis Ende 2017 waren 43 Sozialarbeiter\*innen innerhalb der offiziellen Struktur des MoLSAMD tätig. Das Ministerium plant, weitere 53 Sozialarbeiter\*innen für die Arbeit mit Kindern in Waisenhäusern einzustellen.<sup>262</sup>

187. Im Jahr 2017 hat das CPAN fast 5.000 Fälle von Kinderschutzverletzungen in 110 Distrikten in 33 Provinzen bearbeitet.<sup>263</sup> Fälle von Kindern in Konflikt mit dem Gesetz und von Kindern ohne familiäre Fürsorge werden vom CPAN am häufigsten gemeldet (siehe Tabelle unten). Angelegenheiten des Kinderschutzes, die Mädchen, frühkindliche Ehen und sexuellen Missbrauch betref-

---

<sup>256</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code Article 52' (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>257</sup> UN Committee on the Rights of the Child (CRC) 'Concluding observations' (8 April 2011) CRC/C/AFG/CO/1 verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018) und Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child Protection System 2015-2016', Kabul S. 39.

<sup>258</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 21.

<sup>259</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 45.

<sup>260</sup> Hagar International Persönliche Kommunikation 5. September 2015.

<sup>261</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation, 6. September 2015.

<sup>262</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation mit MoSALMD Child Protection Secretariat 24. April 2018.

<sup>263</sup> UNICEF 'Afghanistan Child Protection' verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/child-protection> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



fen, werden aufgrund der traditionellen Empfindlichkeiten und der sozialen Stigmatisierung, die mit diesen Arten der Ausbeutung verbunden sind, selten berichtet.<sup>264</sup> Die dokumentierten Fälle sind ausschließlich von CPAN unterstützt, und davon abhängig, dass die einzelnen Provinzbüros entscheiden und festlegen, wie die Fälle zu erfassen sind.

**Tabelle 10: An CPAN gemeldete Fälle im Jahr 2017**

Fälle	Anzahl der betroffenen Kinder		
	Jungen	Mädchen	Gesamt
Vergewaltigung	24	21	45
Sexueller Missbrauch (außer Vergewaltigung)	19	0	19
Physischer Missbrauch	19	22	41
Menschenhandel	30	0	30
Menschenschmuggel	28	1	29
Entführung/Kidnapping	23	3	26
Kinderheirat	171	161	332
Kinder in Konflikt mit dem Gesetz	1.568	156	1.724
Von Familien getrennte Kinder	574	112	686
Drogenmissbrauch	249	100	349
Kinderarbeit	290	50	340
Behinderung	85	45	130
Verletzt (MRM)	534	160	694
Getötet (MRM)	253	24	277
Vergewaltigung (MRM)	22	3	25
Rekrutierung	234	36	270
Angriff auf die Schule	47	30	77
Angriff auf das Gesundheitszentrum	5	0	5
Selbstverbrennung	16	15	31
Andere	328	558	886
<b>Gesamt</b>	<b>3.405</b>	<b>1.347</b>	<b>4.752</b>

188. Die Fälle sind folgenden Kategorien zuzuordnen: Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, körperlicher Missbrauch, Kinderehe, von ihren Familien getrennte Kinder, Kinderhandel, Kindesentführung, Drogenmissbrauch, Kinder in Konflikt mit dem Gesetz und Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (die sechs schweren Verstöße nach der UN Sicherheitsresolution 1612, Monitoring-and-Reporting-Mechanismus).<sup>265</sup>

<sup>264</sup> UNICEF Child Protection in Emergencies (CPiE) 'Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>265</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation 6. September 2015.

189. In der Provinz Herat, im Westen Afghanistans, wurde 2011 von War Child UK und UNICEF ein Kindernotruf eingerichtet, um auf Kinderschutzfälle, einschließlich der Suche nach Familienangehörigen, zu reagieren.<sup>266</sup> Das MoLSAMD hat jetzt die Verantwortung für diesen Kindernotruf übernommen. Im Jahr 2017 war es noch in Betrieb.<sup>267</sup>
190. Obwohl die afghanische Regierung, insbesondere das MoLSAMD, verpflichtet ist, soziale Dienste für alle Kinder und Jugendlichen, mit einem Schwerpunkt auf vulnerable Gruppen, bereitzustellen, gibt es bisher keinen Bericht, der die Aktivitäten des MoLSAMD zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Kindern zu sozialen Diensten aufzeigt.<sup>268</sup>

### 6.3 Bereitstellung von alternativen Betreuungseinrichtungen für Kinder

191. Die Abteilung für Waisenhäuser im MoLSAMD hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Versorgung für schutzbedürftige Kinder zu gewährleisten, indem sie für eine saubere, sichere, gesunde und liebevolle Umgebung sorgt und den Kindern eine angemessene Bildung und Ausbildung ermöglicht, die es ihnen erlaubt, Arbeit zu finden und ihr volles Potenzial als afghanische Staatsbürger\*innen zu entwickeln.<sup>269</sup> Die Mechanismen und Systeme, die zur erfolgreichen Erfüllung dieses Auftrags erforderlich sind, sind schwach.
192. In Afghanistan gibt es keine Gesetzgebung, die eine alternative Pflege von Kindern in einem familiären Umfeld (Pflegefamilien) statt einer Einrichtung regelt. Der MoLSAMD Bericht „Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child Protection System 2015-2016“ stellt fest:

„Der Plan zur Förderung alternativer, umfassenderer familien- und gemeinschaftsbasierter Betreuungsangebote für Kinder als Ersatz für Heimeinrichtungen und zur Einführung von Kostendeckungsmaßnahmen für die Kindergärten wurde vor einigen Jahren beschlossen, aber aufgrund des fehlenden Willens im MoLSAMD, den Status quo zu ändern und einen Prozess einzuleiten, der neues Fachwissen und eine gezielte Mittelbeschaffung erfordert, nicht umgesetzt.“<sup>270</sup>

#### **Alternative Betreuungseinrichtungen**

193. Die primäre Überweisung eines Kindes an ein Pflegeheim erfolgt durch die Familie des Kindes oder in einigen Fällen durch die Polizei oder andere Kinderschutzpartner.<sup>271</sup> Nur das afghanische Jugendgesetz sieht einige Ausnahmesituationen für Kinder vor, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen und besonderen Schutz oder Fürsorge benötigen. Artikel 38 des Jugendgesetzes besagt, dass es Richter\*innen und Verteidiger\*innen frei steht, psychisch auffällige Kinder zur Behandlung an psychologische Einrichtungen zu überweisen.

<sup>266</sup> War Child UK 'Annual report 2012' (2012) S. 9.

<sup>267</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation 6. September 2015 und in 2018.

<sup>268</sup> University of New York 'Development of National Occupational Skills Standards for social work with a focus on child protection' (2012) und Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child protection System 2015-2016', Kabul S. 15-16.

<sup>269</sup> MoLSAMD Official website verfügbar unter <http://molsamd.gov.af/en/page/1611> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>270</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child protection System 2015-2016', Kabul S. 57

<sup>271</sup> CPAN Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

194. Der MoLSAMD Bericht „Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child Protection System 2015-2016“ zeigt:

„In Afghanistan ist ein sehr kleiner Teil der Kinder ohne ständige elterliche Betreuung in den 84 Pflegeheimen (64 staatliche und 20 private) untergebracht, die von der MoLSAMD Abteilung für Waisenhäuser bereitgestellt oder beaufsichtigt werden. Die Lebensbedingungen vieler der 19.400 Kinder in den Pflegeheimen (13.506 in öffentlichen und 5.896 in privaten Einrichtungen) sind Berichten zufolge aufgrund von Platz-, Betten-, Lebensmittel- und Heizungsmangel sehr schlecht. Nur 27% der Jungen und 4% der Mädchen besuchen eine öffentliche Grundschule, allerdings bieten einige Einrichtungen alternative Bildungsformen an. Eine Untersuchung von Children in Crisis aus dem Jahr 2014 bestätigte eine Analyse von UNICEF aus dem Jahr 2004, aus der hervorgeht, dass es 80% oder mehr der Kinder in solchen Einrichtungen nicht an dauerhafter elterlicher Fürsorge mangelte, da sie mindestens einen lebenden Elternteil hatten und für lange Schulferien nach Hause zurückkehrten. Die Studie von 2014 ergab, dass 12% der Kinder beide Elternteile verloren hatten und bei 8% beide Eltern lebten.“<sup>272</sup>

195. Das US-Außenministerium berichtete im Jahr 2016:

„Die Lebensbedingungen der Kinder in den Waisenhäusern waren schlecht. Das MoLSAMD beaufsichtigte 84 Einrichtungen des Child Protection Action Network und 78 Pflegeheime, die Kindern aus mittellosen Familien eine Berufsausbildung ermöglichen sollten. Davon waren 30 privat finanzierte Pflegeheime und 48 von der Regierung finanzierte Zentren, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Einvernehmen mit dem Ministerium betrieben wurden.“<sup>273</sup>

196. Das Personal in den von der Regierung betriebenen Pflegeheimen wird vom MoLSAMD, insbesondere der Abteilung für Waisenhäuser, eingestellt. Das AIHRC sorgt für eine unabhängige externe Überwachung der alternativen Betreuungseinrichtungen.<sup>274</sup> Im Jahr 2010 hat das MoLSAMD Mindeststandards für stationäre Betreuungseinrichtungen entwickelt, aber aufgrund des Mangels an erfahrenen Fachkräften wurden diese Standards nur unzureichend umgesetzt.<sup>275</sup>

197. Die 20 privaten stationären Betreuungseinrichtungen sind beim MoLSAMD registriert. Möglicherweise sind noch viele weitere nicht registriert. Die privaten Einrichtungen könnten auch plötzlich geschlossen werden, da die Finanzierung wegbrechen könnte. Das MoLSAMD stellt fest:

„Diese Einrichtungen sind extrem abhängig von privaten und externen Spenden, so dass viele von ihnen grundsätzlich schlecht finanziert sind, was zu den Problemen führt, den Kindern weiterhin Zugang zu angemessenen Lebensbedingungen und hochwertiger Bildung zu gewährleisten. Der Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt durch die Bereitstellung eines integrierten

---

<sup>272</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child protection System 2015-2016, Kabul S. 56-57.

<sup>273</sup> US Department of State Afghanistan 2016 Human Rights Report (2016) S. 45 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265742.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>274</sup> AIHRC Annual Report 1392 (2013).

<sup>275</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child protection System 2015-2016, Kabul S. 14.

Pakets, das eine starke Bildungs- oder Gesundheitskomponente (Stipendien, Schulzuschüsse, Basisgesundheitsversorgung) und eine kleinere Kinderschutzkomponente umfasst.“<sup>276</sup>

198. Es gibt 28 Unterkünfte speziell für die Unterstützung und den Schutz von Mädchen und Frauen in Afghanistan und das Frauenministerium (Ministry of Women’s Affairs, MoWA) ist für die Überwachung der Dienste und des Verweisverfahrens zuständig.<sup>277</sup>
199. Die regelmäßige Überwachung von staatlichen und privaten Unterkünften durch die AIHRC zeigt, dass es den meisten Kinderheimen und Rehabilitationszentren an Nahrung, Kleidung, sauberem Wasser und sicheren Gebäuden etc. fehlt.<sup>278</sup> Vergleicht man die tatsächlichen Verhältnisse die Kinder mit internationalen Mindeststandards in Bezug auf Nahrung, sauberes Wasser, Gleichbehandlung, Ausbildung usw., so sind diese nicht erfüllt.<sup>279</sup> Kinder in Pflegeheimen berichteten über psychischen, physischen und sexuellen Missbrauch; manchmal waren sie Opfer von Kinderhandel und hatten nicht immer Zugang zu fließendem Wasser, beheizten Räumen oder Sanitäreinrichtungen im Haus, Gesundheitsdiensten, Freizeiteinrichtungen oder Bildung.<sup>280</sup>
200. Es gibt kein Gesetz, das die körperliche Züchtigung in Kinderrehabilitationszentren, Waisenhäusern und Unterkünften ausdrücklich verbietet. Gemäß Artikel 5 der Vorschriften und Bestimmungen der Jugendjustizbehörde dürfen die Mitarbeiter\*innen die Freiheit der Kinder in den Einrichtungen nicht einschränken, es sei denn, die Ordnung und Disziplin ist gefährdet.<sup>281</sup>

---

<sup>276</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled Mapping and Assessment of Afghanistan’s Child protection System 2015-2016, Kabul S. 16.

<sup>277</sup> MoWA Persönliche Kommunikation, 12. Februar 2018.

<sup>278</sup> Interview mit Child Rights Officials of AIHRC, 17. Januar 2018.

<sup>279</sup> AIHRC Annual Report of Child rights protection 2014’ (Farsi edit).

<sup>280</sup> US Department of State ‘Afghanistan 2016 Human Rights Report’ S. 45 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265742.pdf> (Letzter Zugriff 27. April 2018).

<sup>281</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. ‘Presidential decree of Islamic republic of Afghanistan regarding approval of juvenile justice department rule.’ Article 5 (1387/2008).



## 7 Besondere Schutzmaßnahmen

### 7.1 Kinder in Konflikt mit dem Gesetz

#### *Strafmündigkeit*

201. Das Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 unterscheidet drei Altersgruppen von Kindern:
- unter dem Alter der Urteilsfähigkeit: unter 7-Jährige
  - im Alter der Urteilsfähigkeit: 7-Jährige und Ältere
  - strafmündige Jugendliche: 13-18 Jährige.<sup>282</sup>
202. Kinder werden im Allgemeinen in zwei Altersgruppen eingeteilt: Kinder a) unter dem Alter der Urteilsfähigkeit<sup>283</sup> und b) Kinder im Alter der Urteilsfähigkeit. Kinder im urteilsfähigen Alter können angeklagt und bestraft werden, sobald sie das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben.<sup>284</sup> Artikel 47 des Jugendgesetzes besagt, dass im Fall einer Straftat durch ein Kind, das im urteilsfähigen Alter (über 7 Jahre), aber noch nicht im strafmündigen Alter (in Afghanistan bis 12 Jahren) ist, die Gerichte nur soziale Maßnahmen, nicht jedoch eigentliche Strafen (z.B. Haft) verhängen dürfen.<sup>285</sup>

<sup>282</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. 'Afghan Juvenile Code' Article 4 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>283</sup> Urteilsfähigkeit: sich dessen bewusst sein, was man tut.

<sup>284</sup> UNODC 'Justice for Children in Conflict with the Law: A Training manual for Judges and Prosecutors' (2009) verfügbar unter [https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Juvenile\\_Justice/Juvenile\\_Justice\\_Manual\\_complete\\_2009\\_Nov\\_10.pdf](https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Juvenile_Justice/Juvenile_Justice_Manual_complete_2009_Nov_10.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 197-198.

<sup>285</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 47 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

203. Aufgrund fehlender Identifikationspapiere/Tazkira stehen jedoch einige junge Straftäter\*innen, die angeben unter 12 Jahre alt zu sein, vor Herausforderungen und ihnen droht eine Inhaftierung in sogenannten „Juvenile Correction Centers.“ Das afghanische Strafgesetz, welches im Juli 2017 überarbeitet und verabschiedet wurde, benennt die Herausforderung der Identifikation und der Altersbestätigung im Fall von Kindern. Artikel 102 besagt, dass falls keine Identifikationspapiere vorhanden sind oder das physische Erscheinungsbild des Kindes ein anderes Alter als das in den Papieren angegebene andeutet, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Meinung eines Experten suchen soll. Falls Gericht und Staatsanwaltschaft weiterhin einen Widerspruch sehen oder falls der/die Angeklagte oder seine Verteidigung Einwände erheben, soll das Gericht die erneute Altersbestimmung einem medizinischen Team aus mindestens drei Ärzt\*innen übergeben.

204. Die Strafzumessung im afghanischen Jugendsystem ist altersabhängig. Die Artikel 95-114 des Strafgesetzes von 2017 behandeln die Schuldfähigkeit von Kindern.<sup>286</sup> Artikel 97 besagt:

„Ein Kind, das das Alter von 12 Jahren, aber noch nicht von 16 Jahren erreicht hat und eine Straftat begeht, soll nicht zu mehr als einem Viertel (1/4) des maximalen Strafmaßes verurteilt werden, wie es für die gleiche Straftat für einen Erwachsenen von mehr als 18 Jahren im Gesetz vorgesehen ist.“

Artikel 98 besagt:

„Ein Kind, das das Alter von 16 Jahren, aber noch nicht 18 Jahren erreicht hat und eine Straftat begeht, soll nicht zu mehr als einem Drittel (1/3) des maximalen Strafmaßes verurteilt werden, wie es für die gleiche Straftat für einen Erwachsenen von mehr als 18 Jahren im Gesetz vorgesehen ist.“

205. Es ist gesetzeswidrig ein Kind zu lebenslanger Haft oder der Todesstrafe zu verurteilen (Artikel 99).

### **Jugendgerichtsbarkeit**

206. Die afghanische Jugendgerichtsbarkeit basiert auf Artikel 54 der Verfassung und auf internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Interessen des Kindes.<sup>287</sup> Das Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 verlangt die Sicherstellung und den Schutz der Rechte der afghanischen Kinder. Die Betonung liegt auf der Rehabilitation, während strafrechtliche Verfolgung und Haft ein letztes Mittel sind.<sup>288</sup> Innerhalb des Jugendgesetzes werden minderjährige Straftäter\*innen in zwei Gruppen eingeteilt:

- **Kinder in Konflikt mit dem Gesetz:** Diejenigen, die das Gesetz verletzt haben.
- **Kinder mit Pflege- und Schutzbedarf:** Diejenigen, deren physische, psychische und emotionale Gesundheit sowie deren Sicherheit in Gefahr sind.<sup>289</sup>

<sup>286</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Penal Code' Official Gazette #1260 (15. Mai 2017).

<sup>287</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 1 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>288</sup> George Washington University Law School 'Afghan Juvenile Code in Practice: Assessing against international juvenile law' (April 2015) S. 19 verfügbar unter [http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1000&context=christopher\\_carlson](http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1000&context=christopher_carlson) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>289</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 1,3 52 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

207. Das Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 legt fest, dass Verfahren mit jugendlichen Täter\*innen durch Jugendgerichte durchzuführen sind. Daher wurden in allen 34 Provinzen erstinstanzliche Jugendgerichte eingerichtet. Das Jugendgesetz besagt auch, dass die Gerichtsverfahren innerhalb relevanter Zuständigkeitsbereiche stattfinden sollen, entweder an dem Ort, wo das Verbrechen begangen wurde oder wo das Kind wohnt oder festgenommen wurde oder inhaftiert ist.<sup>290</sup>

Der US Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2016 stellt fest, dass aufgrund begrenzter Ressourcen spezielle Jugendgerichte nur in sechs Provinzen (Kabul, Herat, Balkh, Kandahar, Nangarhar und Kundus) arbeiteten.<sup>291</sup> In den 28 Provinzen ohne erstinstanzliches Jugendgericht, werden die Fälle von Erwachsenengerichten behandelt, jedoch nach dem Jugendgesetz. Das Jugendgesetz legt zudem fest, dass alle Fälle zu Kindern nicht öffentlich verhandelt werden und ähnlich wie Strafverfahren drei Instanzen umfassen: Primärgerichte, Berufungsgerichte und den Obersten Gerichtshof.<sup>292</sup>

208. Das Jugendrecht aus dem Jahr 2005 gibt spezifische Details zur Dauer des Verhandlungsprozesses von der Ermittlung bis zur Anklage vor. Die maximale Wartezeit zwischen Inhaftnahme und der Beendigung der Gerichtsverhandlung beträgt insgesamt 40 Tage.<sup>293</sup> Eine Studie zu Jugendrehabilitationszentren (Juvenile Rehabilitation Centre, JRC) in Kabul aus dem Jahr 2017 von Samuel Hall im Auftrag von Children in Crisis macht deutlich, dass die „Polizei dazu verpflichtet ist, die Festnahme und Inhaftierung von Kindern deren Erziehungsberechtigten innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Zudem haben Staatsanwälte die Möglichkeit, Kinder auf Kautionszahlung ohne Geld zu entlassen. Die Realität weicht jedoch von der Theorie ab, insbesondere für Kinder ohne Rechtskenntnisse, starke Unterstützung durch die Familie oder Verhandlungsmacht. Von besonderer Besorgnis ist die lange Dauer der Ermittlungen und die Tatsache, dass Kinder untätig und ohne Informationen in der JRC warten müssen, während ihre Akten vervollständigt werden, ohne Möglichkeit in das Zentrum ordentlich integriert zu werden, bevor sie verurteilt sind und zugleich abgeschnitten vom Leben außerhalb.“<sup>294</sup>
209. Das afghanische Jugendrecht sieht die Inhaftierung eines Kindes als „letztes Mittel zu Rehabilitation und Umerziehung (Correction) des Kindes.“<sup>295</sup> Wenn es zur Inhaftierung kommt, fordert das Justizministerium, dass die verdächtigten, angeklagten oder verurteilten Kinder nur in JRCs inhaftiert sein dürfen.<sup>296</sup> Das Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 behandelt Rehabilitation Jugendlicher und Sozialdienstleistungen in Artikel 35. Artikel 10.4 fordert, dass Kinder separat von Erwachsenen inhaftiert werden.<sup>297</sup> Artikel 12 besagt, dass eine Reihe an

---

<sup>290</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 28 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>291</sup> US Department of State 'Afghanistan 2016 Human Rights Report' (2016) S. 9 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265742.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>292</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 27, 32 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>293</sup> UNICEF and AIHRC 'Justice for Children: The situation for children in conflict with the law in Afghanistan' (2008).

<sup>294</sup> Samuel Hall 'Hope behind bars: the boys of the Kabul JRC' (2017) commissioned by Children in Crisis S. 19 verfügbar unter <http://samuelhall.org/site/wp-content/uploads/2017/08/Samuel-Hall-Hope-behind-bars-2017-for-Children-in-Crisis-.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>295</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 8 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>296</sup> UNDP 'Afghanistan Human Development Report' (2007) S. 59.

<sup>297</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 61.

Spezialist\*innen und entsprechende Gesundheits-, Sozial- und Bildungsleistungen für inhaftierte Kinder angeboten werden.<sup>298</sup> Das Jugendrehabilitationsdirektorat des Justizministeriums ist verantwortlich für alle JRCs. Das AIHRC, UNAMA, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes und die Internationalen Sicherheitskräfte (ISAF) haben Berichten zufolge Zugang, um die Inhaftierungseinrichtungen zu überwachen, darunter auch die JRCs.<sup>299</sup> Die Monitoringbesuche dienen in erster Linie dazu, die Bedarfe der Inhaftierten und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren.

210. Im März 2018 verabschiedete die afghanische Regierung den Zusatz zum Strafgesetz zu Alternativen zu Freiheitsstrafen und Inhaftierung (Jugendlicher). Der Zusatz nennt verschiedene Alternativen wie therapeutische Behandlung, Berufsausbildung, Fortbildungen, Entschädigung für das Opfer, gemeinnützige Arbeit und Behandlung psychologischer, verhaltensbezogener und physischer Erkrankungen.<sup>300</sup>

### **Rechtsberatung für Kinder**

211. Das Jugendgesetz aus dem Jahr 2005 gewährt einem jeden Kind Zugang zu einem\*r Verteidiger\*in und einem\*r Übersetzer\*in und enthält die Vorschrift, dass das Gericht eine\*n Anwält\*in zuteilt, für den Fall, dass die Eltern und/oder Familie des Kindes sich keine\*n Anwält\*in leisten können.<sup>301</sup> Artikel 22 des Jugendgesetzes besagt jedoch, dass die Abwesenheit der rechtlichen Vertretung des Kindes während der Untersuchung diesen Prozess nicht stoppen kann.<sup>302</sup>

Der Terre des Hommes Studie aus dem Jahr 2010 zufolge gaben 8,1% der 246 befragten jugendlichen Straftäter\*innen an, keine\*n Anwält\*in zugewiesen bekommen zu haben, während die restlichen 91,9% angaben, dass ihr Recht auf einen Rechtsbeistand geachtet wurde.<sup>303</sup> Die selben 246 jugendlichen Straftäter\*innen stimmten auch in ihrer Beschwerde überein, dass ihr\*e Anwält\*in sie weder im JRC noch im Gericht besucht hat, und diese\*r auch nicht mit ihnen im Vorfeld des Gerichtsverfahrens gesprochen hat.<sup>304</sup>

---

<sup>298</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 12 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>299</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) S. 9 verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>300</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Annex 2 to the Criminal Procedures Code on Use of Alternatives to Imprisonment and (Juvenile) Detention' (4. März 2018).

<sup>301</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 22 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>302</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 22 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>303</sup> Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010) S. 34.

<sup>304</sup> Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010) S. 34.



212. Jugendliche berichteten, dass sie in Polizeigewahrsam verschiedene Dokumente unterzeichnen mussten und oft erst im Gericht erfuhren, dass sie unwissentlich ein Geständnis unterzeichnet hatten. Die Terre des Hommes Studie aus dem Jahr 2010 besagt, dass 52% der 250 interviewten jugendlichen Straftäter\*innen angaben, dass ein Geständnis bei ihrer Verurteilung eine Rolle gespielt hat:<sup>305</sup>

„Diese 52% berichteten, dass sie entweder physisch gezwungen oder eingeschüchtert wurden, das von der Polizei verfasste Geständnis zu unterschreiben. 24% der Jugendlichen berichteten, dass sie erst vor Gericht merkten, dass sie unwissentlich von der Polizei verfasste Geständnisse unterzeichnet hatten. Einige Jugendliche gaben an, dass sie Blankoblätter unterzeichneten, auf die im Nachhinein Geständnisse geschrieben wurden.“<sup>306</sup>

### **Anzahl der inhaftierten Kinder und Gründe**

213. Aus UNICEF Quellen geht hervor, dass Ende 2017 insgesamt 784 junge Straftäter\*innen in den JRCs in allen 34 Provinzen Afghanistans untergebracht waren: 704 Straftäter und 80 Straftäterinnen.<sup>307</sup> Die Statistik von Juni 2018 (Tabelle 11) zählt 530 Jugendliche in Haft.
214. Laut eines Berichts von War Child UK aus dem Jahr 2013 bezüglich Alternativen zu Inhaftierungen, hat sich die Zahl der Kinder in JRCs in den letzten fünf Jahren von 455 im Jahr 2008 auf 1.118 im Jahr 2013 mehr als verdoppelt.<sup>308</sup>

Der War Child UK Bericht führt weiter aus:

„Dies ist alarmierend, nicht nur, weil es einen beschleunigten Anstieg der Inhaftierungszahlen Erwachsener widerspiegelt, die sich seit 2007 verdreifacht haben, sondern weil deutlich wird, dass viele dieser Kinder zu einer Alternative für die Inhaftierung hätten verurteilt werden können.“<sup>309</sup>

215. Es gibt verschiedene Gründe für die Inhaftierung in JRCs. Die Statistik von Juni 2018 zeigt, dass Jugendliche in verschiedenen Kategorien von Straftaten gelistet werden (siehe Tabelle 11).

---

<sup>305</sup> Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010) S. 37.

<sup>306</sup> Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010) S. 37.

<sup>307</sup> UNICEF data on Juvenile Rehabilitation Centers 2017, Persönliche Kommunikation 26. März 2018.

<sup>308</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) S. 3 verfügbar unter <https://www.warchild.org.uk/sites/default/files/Alternatives-to-Detention-in-Afghanistan-Juni-2013.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>309</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) S. 3 verfügbar unter <https://www.warchild.org.uk/sites/default/files/Alternatives-to-Detention-in-Afghanistan-Juni-2013.pdf> (Letzter Zugriff 30. August 2015).

**Tabelle 11: Landesweite Statistiken über Straftaten, die von in JRCs inhaftierten Jugendlichen begangen wurden (Juni 2018):<sup>310</sup>**

S #	Provinzen	Regionen	Unmoralische Handlungen	Andere Ordnungswidrigkeiten I	Messerstecherei / Verletzung	Anklagen in Verbindung mit der nationalen Sicherheit	Entführung	Urkundenfälschung	Waffenschmuggel	Drogenhandel	Verkehrsunfall	Bewaffneter Raub	Raub	Diebstahl	Analverkehr	außerehelicher Geschlechtsverkehr	Mord	Gesamt
1	Kabul	Zentrum	1	2	11	27	5	1	2	18			9	47	10	2	24	<b>159</b>
2	Parwan	Zentrum		1	1	3								1			6	<b>12</b>
3	Kapisa	Zentrum													2		3	<b>5</b>
4	Logar	Zentrum			1										1			<b>2</b>
5	Wardak	Zentrum				2												<b>2</b>
6	Dikundi	Zentrum			2													<b>2</b>
7	Panjsher	Zentrum																<b>0</b>
8	Bamyan	Zentrum			1									2	1		1	<b>5</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>1</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>32</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>50</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>34</b>	<b>187</b>
9	Nangarhar	Ost			1	7	2			6				10			4	<b>30</b>
10	Laghman	Ost				4									1		2	<b>7</b>
11	Kunar	Ost				4							1		2	1		<b>8</b>
12	Nuristan	Ost																<b>0</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>45</b>
13	Balkh	Nord								1	1			2	4	1	3	<b>12</b>
14	Faryab	Nord		1		3	1							1	2	3	6	<b>17</b>
15	Saripul	Nord												1	1		1	<b>3</b>
16	Jawzjan	Nord			2	5								3	2	1	1	<b>14</b>
17	Samangan	Nord				2									3	2	8	<b>15</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>19</b>	<b>61</b>
18	Kundu	Nordost			2	10	1										4	<b>17</b>
19	Baghlan	Nordost			2	2				2					4	2	1	<b>13</b>
20	Takhar	Nordost			2	1	2			2			1	2	2	1	4	<b>17</b>
21	Badakahshan	Nordost			1	3								2	1	3	7	<b>17</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>		<b>1</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>64</b>
22	Kandahar	Süd				3											4	<b>7</b>
23	Zabul	Süd				3				1				2				<b>6</b>
24	Helmand	Süd			1	15	1				1			7			3	<b>28</b>
25	Uruzgan	Süd	1			4								1			2	<b>8</b>
26	Nimroz	Süd								5	1						3	<b>9</b>

<sup>310</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) S. 3 verfügbar unter <https://www.warchild.org.uk/sites/default/files/Alternatives-to-Detention-in-Afghanistan-Juni-2013.pdf> (Letzter Zugriff 30. August 2015).

S #	Provinzen	Regionen	Unmoralische Handlungen	Andere Ordnungswidrigkeiten I	Messerstecherei / Verletzung	Anklagen in Verbindung mit der nationalen Sicherheit	Entführung	Urkundenfälschung	Waffenschmuggel	Drogenhandel	Verkehrsunfall	Bewaffneter Raub	Raub	Diebstahl	Analverkehr	außerehelicher Geschlechtsverkehr	Mord	Gesamt
<b>Zwischensumme</b>			<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>58</b>
27	Herat	West		1	1		1		1		5	2	1	20	6	7	2	<b>47</b>
28	Ghor	West			1	2								3		1	1	<b>8</b>
29	Farah	West			2	1				1			1	3	2	1	1	<b>12</b>
30	Badghis	West				1	5		1				1	1	5	2		<b>16</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>27</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>83</b>
31	Paktya	Südost			1	1								1				<b>3</b>
32	Khost	Südost				6	2						2	1			1	<b>12</b>
33	Ghazni	Südost				6							1		1		4	<b>12</b>
34	Paktika	Südost				2								1	1		1	<b>5</b>
<b>Zwischensumme</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
<b>Gesamt</b>			<b>2</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>121</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>36</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>111</b>	<b>51</b>	<b>27</b>	<b>97</b>	<b>530</b>

216. Von den 530 Kindern in Gewahrsam, wurden 64 einer Straftat verdächtig und 466 wurden verurteilt.

217. Die Zahl der Kinder, die aufgrund von Aktivitäten, die in Zusammenhang mit einer Gefährdung der nationalen Sicherheit stehen, inhaftiert sind, ist gestiegen. Laut Statistiken des Justizministeriums wurden im Juni 2018 insgesamt 121 Jugendliche in Verbindung mit Verbrechen gegen die nationale und internationale Sicherheit in JRCs inhaftiert.

218. Der Landesdirektor der NGO Tabish, die mit JRCs arbeitet, erklärt:

„Kinder, die wegen Verbrechen gegen die nationale Sicherheit, darunter auch Terrorismus, festgenommen wurden, sind eine Herausforderung für die NGOs und die afghanische Regierung selbst. Viele dieser Kinder, die als Aufständische, Kämpfer\*innen und Selbstmordattentäter\*innen ausgebildet wurden, haben sehr extreme Ansichten in Bezug auf Religion und die Scharia. Sie werden gemeinsam mit anderen jungen Straftäter\*innen untergebracht, die für andere Straftaten inhaftiert oder in Gewahrsam gehalten werden. In der Inhaftierungsanstalt in Bagram, wo viele wegen ihrer Rolle im Krieg und bei Aufständen inhaftiert sind, werden die jungen Straftäter\*innen, die aufgrund von Terrorismusverbrechen inhaftiert sind, gemeinsam mit den Erwachsenen untergebracht. In beiden Fällen besteht jeweils die Gefahr, dass die Kinder ihre extremistischen Ansichten den jungen Gefangenen in der Einrichtung weitergeben oder dass sie selbst durch die älteren Gefangenen weiter radikalisiert werden, die dort aufgrund von Verbrechen in Bezug mit Krieg und Aufstand untergebracht sind.“

Es gibt einige Projekte und Initiativen von NGOs, die daran arbeiten, Kinder zu reintegrieren, die an Terrorakten beteiligt waren – einschließlich Mord, geplante Selbstmordattentate etc.“<sup>311</sup>

### **Berichte über Inhaftierung**

219. Während Artikel 12 des Jugendgesetzes fordert, dass angemessene Gesundheits-, Sozial- und Bildungsangebote für die inhaftierten Kinder gemacht werden, zeigen Untersuchungen, dass diese Dienstleistungen in den meisten Fällen nicht existieren. Das Jugendrecht betont Haft als Mittel, das zudem für die kürzest mögliche Zeit angewendet werden soll. Es verpflichtet die Hafteinrichtungen Bildungs- und Berufsbildungsangebote sowie psychosoziale und medizinische Versorgung bereitzustellen. Laut Berichten der interviewten Kinder in der gemeinsamen Untersuchung von Children in Crisis und Samuel Hall zur Situation der JRCs, sind viele Kinder wegen Bagatelldelikten inhaftiert und ihre Bedarfe und Versorgung werden oft vernachlässigt.<sup>312</sup>
220. Das UNODC Länderprogramm 2012-14 berichtet ebenfalls von der mangelnden grundlegenden medizinischen Versorgung sowie dem mangelnden Zugang zu Bildung und Ausbildung für die inhaftierten Kinder, d.h. den Versorgungsleistungen, die den Kindern zugute kommen und die ihre Rückkehr in die Familien unterstützen könnten.<sup>313</sup>
221. UNODC berichtet:
- „Wenn die jugendlichen Mädchen mit eigenen Kindern kommen, verbleiben sie in den bereits überfüllten Räumen des JRC. In einigen der JRCs leben kleine Kinder unter 5 Jahren, die in der Verantwortung der jugendlichen Mädchen waren, mit in den JRCs.“<sup>314</sup>
222. Der US Menschenrechtsbericht zu Afghanistan aus dem Jahr 2017 stellt fest:
- „Berichte deuten darauf hin, dass Jugendliche in Rehabilitationszentren in allen Landesteilen keinen Zugang zu angemessener Versorgung mit Essen, medizinischer Versorgung und Bildung haben. Inhaftierten Kinder wurde häufig nicht die Unschuldsvermutung, das Recht die Anklagen gegen sie zu kennen, Zugang zu einem Verteidiger und Schutz vor Selbstbeschuldigung gewährt. Das Gesetz sieht die Einführung von Polizeieinheiten, Staatsanwält\*innen und Gerichten speziell für Jugendliche/Kinder vor. Aufgrund begrenzter Mittel finden sich spezielle Jugendgerichte nur in sechs Provinzen (Kabul, Herat, Balkh, Kandahar, Nagarhar und Kundus). Anderswo werden die Fälle von Kindern vor allgemeinen Gerichten verhandelt. Das Gesetz fordert, dass die Behörden die Fälle von Kindern vertraulich behandeln.“<sup>315</sup>

<sup>311</sup> Ministry of Justice. The General Directorate of Juvenile Rehabilitation Centers: statistics on Juveniles detained in JRC as of Juni 2018. Persönliche Kommunikation mit UNICEF 26. März 2018.

<sup>312</sup> Samuel Hall 'Hope behind bars: the boys of the Kabul JRC' (2017) commissioned by Children in Crisis S. 19-20 verfügbar unter <http://samuelhall.org/site/wp-content/uploads/2017/08/Samuel-Hall-Hope-behind-bars-2017-for-Children-in-Crisis-.pdf> (Letzter Zugriff 27. April 2018).

<sup>313</sup> UNODC 'Country Program for Afghanistan 2012-2014' (2012) S. 22-23.

<sup>314</sup> UNODC 'Country Program for Afghanistan 2012-2014' (2012) S. 22-23.

<sup>315</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) S. 7-8 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf> (Letzter Zugriff August 2018).



223. Der UNODC Landesprogrammbericht 2012-2014 stellt fest, dass Kinder weiterhin in hoher Zahl für Verhalten inhaftiert werden, die nach internationalen Standards nicht als Straftaten betrachtet werden sollten. Ein Großteil der Mädchen werden strafrechtlich für „Hausflucht“ (Weglaufen von Zuhause) verfolgt und inhaftiert, auch wenn dies nach dem Jugendgesetz keine Straftat ist<sup>316</sup> (siehe 7.7 Häusliche Gewalt).
224. Der UNODC Bericht zu Alternativen zur Inhaftierung aus dem Jahr 2008 stellt fest, dass Kinder aufgrund von Anklagen wegen Homosexualität, Ausschweifungen und Weglaufen von Zuhause inhaftiert und dafür bestraft werden, obwohl sie in den meisten Fällen sehr wahrscheinlich selbst Opfer sind und Fürsorge und Schutz bedürfen.<sup>317</sup> Der UNODC Bericht stellt zudem fest:
- „Beauftragte des AIHRC haben berichtet, dass beispielsweise viele Kinder von der Polizei gefangen genommen wurden, während Erwachsene mit ihnen Geschlechtsverkehr hatten und dass der Erwachsene und das Kind die gleiche Behandlung erfuhren, und das Kind nicht als Opfer angesehen wurde. Zudem hat das AIHRC herausgefunden, dass die größte Gefahr für Kindesmissbrauch während des Gewahrsams durch die Polizei besteht.“<sup>318</sup>
225. Der US Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2017 stellt fest, dass einige der Kinder im Strafsystem Opfer und nicht Täter\*innen sind. Da es nicht genügend Fürsorgeeinrichtungen für

<sup>316</sup> UNODC 'Country Program for Afghanistan 2012-2014' (2012) S. 22-23

<sup>317</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 34.

<sup>318</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 37.

Jungen gibt, inhaftierten die Behörden missbrauchte Jungen und brachten sie in JRCs unter, weil sie nicht zu ihren Familien zurückkehren konnten und andere Unterkünfte nicht verfügbar waren.<sup>319</sup>

226. Eine UNAMA-Umfrage aus dem Jahr 2015 stellte fest, dass 336 Kinder die 727 inhaftierte Frauen begleiteten, die zu diesem Zeitpunkt in den Provinzgefängnissen in Afghanistan festgehalten wurden. UNAMA sieht in dem hohen Anteil der Kinder (46%), die ihre Mutter im Gefängnis begleiten, erhebliche Bedenken hinsichtlich des Wohlbefindens der Kinder aufwirft. UNAMA empfiehlt, die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der Kinder, die ihre Mütter im Gefängnis begleiten, am besten durch ein verstärktes Vertrauen in alternative Formen der Bestrafung als die Inhaftierung weiblicher Gefangener auszuräumen.<sup>320</sup>

### **Alternativen zur Inhaftierung**

227. Das Jugendgesetz in Afghanistan macht konkrete Angaben für die Anwendung von Alternativen zur Inhaftierung für jugendliche Straftäter\*innen. Artikel 10 besagt, dass die Gerichte die Kompetenz haben, Alternativen zur Inhaftierung in Betracht zu ziehen und dass der gesetzliche Vertreter des Kindes zum Zeitpunkt der Verhaftung eine Entlassung auf Kautions beantragen kann.<sup>321</sup> Artikel 8 des Jugendgesetzes legt fest, dass Haft ein letztes Mittel zur Rehabilitation und Umerziehung (Correction) des Kindes ist.<sup>322</sup> Dies geht mit der Beijing Regel 19.1 überein, in der es heißt: „Die Inhaftierung eines Jugendlichen soll immer nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Dauer angewendet werden.“<sup>323</sup> In einer Untersuchung aus dem Jahr 2010 hat Terre des Hommes jedoch festgestellt, dass trotz Artikel 8 und der Ausrichtung des Jugendrechts auf Rehabilitation, formelle Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen nur in vereinzelten Fällen genutzt wurden.<sup>324</sup>
228. Alternativen zur Inhaftierung sind Gerichtsurteile, die in der Gemeinschaft abgeleistet werden anstatt in einer JRC. Das afghanische Jugendgesetz behandelt die Anwendung von Alternativen zur Inhaftierung von Kindern in Artikel 35. Laut dem Gesetz kann ein/eine Richter\*in bei Gerichtsurteilen gegen 13- bis 18-Jährige eine der folgenden Sanktionen verhängen:
- Ableistung sozialer Dienste
  - Weiterleitung des Kindes zu einer speziellen Sozialeinrichtung
  - Ausspruch einer Verwarnung
  - Aufschiebung des Gerichtsverfahrens
  - Bedingte Aussetzung der Strafe

<sup>319</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) S. 7-8 verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>320</sup> UNAMA 'Rule of Law Unit Assessment of Afghanistan Prison Health Services' (2016) S. 19 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/assessment\\_of\\_afghanistan\\_prison\\_health\\_services\\_-\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/assessment_of_afghanistan_prison_health_services_-_english.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>321</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 12 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>322</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 12 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>323</sup> United Nations 'Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice', auch bekannt als Beijing Rules (1985).

<sup>324</sup> Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010) S. 58.

- Hausarrest
  - Übergabe des Kindes an seine Eltern oder Erziehungsberechtigten
  - Übergabe des Kindes an ein JRC für die Inhaftierung.<sup>325</sup>
229. Im März 2018 verabschiedete die afghanische Regierung den Zusatz zum Strafgesetz zu Alternativen zu Freiheitsstrafen und Inhaftierung (Jugendlicher). Der Zusatz nennt verschiedene Alternativen wie therapeutische Behandlung, Berufsausbildung, Fortbildungen, Entschädigung für das Opfer, gemeinnützige Arbeit und Behandlung psychologischer, verhaltensbezogener und physischer Erkrankungen.<sup>326</sup>
230. Der Bericht von War Child UK aus dem Jahr 2013 zu Alternativen der Inhaftierung in Afghanistan besagt:
- „In einigen Provinzen wie Herat scheinen die Alternativen zur Inhaftierung effektiver zu sein als in anderen Teilen des Landes. In Jalalabad und Kabul nehmen Alternativen zu, während in einigen Provinzen wie Daikundi, Kadahar, Masar und Pansjir deren Anwendung begrenzt ist.“<sup>327</sup>
231. Der War Child UK Bericht kam zu dem Schluss, dass die zugrunde liegenden Faktoren für den begrenzten Einsatz von Alternativen zur Inhaftierung offenbar auf mangelnder Kenntnis des Jugendrechts, mangelndem Vertrauen, fehlender Anleitung und Unwissenheit über die zur Verfügung stehenden Ressourcen beruhen.<sup>328</sup>
232. Es gibt keine spezialisierten Jugendeinrichtungen zur psychischen Gesundheit in Afghanistan. Das einzige staatliche Krankenhaus für psychische Gesundheit ist in Kabul. Andere Provinzen verfügen lediglich über Abteilungen für psychische Gesundheit in den lokalen Krankenhäusern.<sup>329</sup>

### ***Rehabilitation und Diskriminierung nach der Inhaftierung***

233. Es gibt nur wenige Informationen zu Rehabilitation und Diskriminierung nach der Inhaftierung. Von zehn nationalen und internationalen Organisationen, die im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit arbeiten, bieten zwei (Terre des Hommes und Children in Crisis) Wiedereingliederungshilfen für jugendliche Straftäter\*innen an und das nur in Kabul und Nangahar.<sup>330</sup> Bis Mitte Juli 2018 führte Children in Crisis ein Projekt in der JRC in Bakul zu psychosozialer Unterstützung, Bildungsmöglichkeiten und Begleitung bei der Reintegration durch.<sup>331</sup>

<sup>325</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan. 'Afghan Juvenile Code' Article 35 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>326</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Annex 2 to the Criminal Procedures Code on Use of Alternatives to Imprisonment and (Juvenile) Detention' (4. März 2018).

<sup>327</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) verfügbar unter <https://www.warchild.org.uk/sites/default/files/Alternatives-to-Detention-in-Afghanistan-Juni-2013.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 3.

<sup>328</sup> War Child UK 'Implementing alternatives to detention' (2013) verfügbar unter <https://www.warchild.org.uk/sites/default/files/Alternatives-to-Detention-in-Afghanistan-Juni-2013.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 3.

<sup>329</sup> Tabish (Afghanische NGO im psychosozialen Bereich) Persönliche Kommunikation 31. August 2015.

<sup>330</sup> Juvenile Justice Working Group 'Juvenile Justice Services Provided and Places' (August 2015).

<sup>331</sup> UNICEF Persönliche Kommunikation, August 2018.

234. Die sozialen Normen in Afghanistan basieren auf dem Erhalt der Ehre innerhalb der Familie und Gemeinschaft.<sup>332</sup> Daher ist soziale Stigmatisierung und Scham aufgrund der Anklage, eine Straftat begangen zu haben, zu erwarten, auch wenn die Person letztendlich für unschuldig befunden wird. Es sind jedoch wenig Informationen zu konkreten Vorfällen von Diskriminierung verfügbar. UNODC gibt im Bericht aus dem Jahr 2008 zu Alternativen zur Inhaftierung an, dass aus der Haft entlassene Mädchen aufgrund der empfundenen Familienschande „ernsthafte Gefahr“ von Diskriminierung ausgesetzt sind.<sup>333</sup>

## 7.2 Opfer von Kinderhandel

### *Gesetzliche und institutionelle Regelungen*

235. Das afghanische Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel von Migrierten (Afghan Law to Combat Crimes of Trafficking in Persons and Smuggling of Migrants) wurde von Präsidenten Ashraf Ghani 2017 unterzeichnet und beinhaltet folgendes Mandat:
- Menschenhandel verhindern, auch den von Geflüchteten
  - Opfer von Entführungen und Menschenhandel (insbesondere Frauen und Kinder) unterstützen, darunter auch Geflüchtete
  - strafrechtliche Verfolgung von Täter\*innen von Menschenhandel (auch von Geflüchteten) sicherstellen
  - internationale Koordination und Kooperation im Kampf gegen Menschenhandel.<sup>334</sup>
236. Die Artikel 510-520 des Strafgesetzes von 2017 verbieten jede Form von Menschenhandel, während die Artikel 521-528 den Menschenhandel zum Zweck der Immigration kriminalisieren. Das neue Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel von Migrierten hingegen verbietet explizit den Menschenhandel mit Frauen und Kindern. Die Straftaten sexuelle Gewalt, sexualisierte Sklaverei, Vergewaltigung und Pornographie sind mit langen Haftstrafen von mindestens zehn Jahren zu bestrafen.
237. Das afghanische Strafgesetz aus dem Jahr 2017 schützt Kinder mit den Artikeln 579-586 des fünften Kapitels vor sexuellem Missbrauch und kriminalisiert viele Formen der Gewalt gegen Kinder, darunter auch Bacha Bazi (direkte Übersetzung: Jungenspiel), den Missbrauch von Kindern zur Unterhaltung von Erwachsenen und Bacha Bazi durch die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces, ANSF).
238. Die Hohe Kommission zur Bekämpfung der Verbrechen von Entführung und Menschenhandel, die 2008 mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Entführung und Menschenhandel eingerichtet wurde, arbeitet weiterhin an der Koordination der Maßnahmen, Studien und Evaluationen.<sup>335</sup> Vertreter\*innen von elf verschiedenen Ministerien zusammen mit denen der AIHRC, der Kabuler Kommu-

---

<sup>332</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 31.

<sup>333</sup> UNODC 'Implementing alternatives to imprisonment' (2008) S. 61.

<sup>334</sup> Gesetz der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zur Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels von Migrierten, Herausgegeben vom afghanischen Justizministerium, angenommen vom Präsidenten 2017, Artikel 2.

<sup>335</sup> Gesetz der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zur Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels von Migrierten, Artikel 4 und 5 (2008).



nalverwaltung und zwei zivilgesellschaftlicher Organisationen sind Teil der Hohen Kommission.

239. Die folgenden afghanischen Ministerien tragen Verantwortung für die Prävention von Menschenhandel und den Schutz der Opfer von Menschenhandel:

- Das Innenministerium ist verantwortlich dafür, die Rechte in Bezug auf Menschenhandel und sexueller Ausbeutung durchzusetzen. Es hat Einheiten zu Menschenhandel und -schmuggel in allen 34 Provinzen und in Kabul, mit 16 Beamten in Kabul und zwei in jeder Provinz.
- Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, now Ministry of Labour and Social Affairs, MoLSAMD) übernimmt die Registrierung, Überweisung und Sozialleistungen für Opfer von Menschenhandel, auch für diejenigen, die aus anderen Staaten nach Afghanistan zurückgeführt werden.
- Das Außenministerium übernimmt die Federführung bei allen internationalen Fällen von Menschenhandel.
- Die Kinderrechteabteilung der AIHRC überprüft die Umsetzung der Kinderrechte und kontrolliert die Prozesse zur Überwachung des Kinderhandels.
- Das Kinderschutz Aktionsnetzwerk (Child Protection Action Network, CPAN) übernimmt das Fallmanagement, die Suche nach den Familien und die Wiedereingliederung von Opfern von Menschenhandel.
- Das Nationale Sicherheitsdirektorat (National Directorate of Security, NDS) hat eine Einheit gegen Menschenhandel und -schmuggel.<sup>336</sup>

240. Der US Menschenhandelsbericht aus dem Jahr 2018 stellt fest, dass Beamte der Strafverfolgung und der Justiz weiterhin ein begrenztes Verständnis von Menschenhandel haben, teilweise aufgrund des Begriffs für Menschenhandel in Dari (einer der Hauptsprachen Afghanistans), der nicht zwischen Menschenhandel und -schmuggel unterscheidet.<sup>337</sup>

Mittäterschaft von Beamt\*innen ist weiterhin ein ernsthaftes Problem und der politische Wille, die Verbrechen zu bekämpfen ist gering. Während Opfer von Menschenhandel regelmäßig als Moralverbrecher\*innen strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, kommt der Staat seiner Aufgabe nicht nach, die große Mehrheit der Menschenhändler\*innen für ihre Verbrechen verantwortlich zu machen.<sup>338</sup>

241. Die AFP berichtete im Jahr 2017 über Bacha Bazi, dass einflussreiche Polizeikommandeure, die eigentlich diejenigen sein sollten, die die Täter maßregeln, selbst Jungen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entführen:

„In einem System ohne spezifische Gesetze gegen Bacha Bazi, ohne Mechanismen zur Entschädigung und scheinbar ohne offiziellen Willen gegen den Missbrauch durch Polizeibeamte vorzugehen, die im Kampf gegen die Taliban als das geringere Übel gesehen werden, ist den Familien alle Hoffnung genommen.“<sup>339</sup>

<sup>336</sup> UNICEF Child Protection in Emergencies (CPIE) 'Afghanistan Draft Desk Review' (2012).

<sup>337</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 64-67.

<sup>338</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 64-67.

<sup>339</sup> AFP 'Behind the shame and silence' (8. Januar 2018) verfügbar unter <https://correspondent.afS.com/behind-shame-and-silence> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

## **Berichte über Kinderhandel**

242. Der US Menschenhandelsbericht aus dem Jahr 2018 führt Afghanistan als ein Herkunfts-, Transit- und Zielland für Männer, Frauen und Kinder auf, die Opfer von Zwangsarbeit und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung sind.<sup>340</sup> Die Mehrheit der Opfer von Menschenhandel in Afghanistan sind Kinder. Darunter Kinder, die in der Teppichproduktion, in Ziegelsteinfabriken oder als Hausangestellte arbeiten, die sexuell ausgebeutet werden, die betteln müssen oder die im grenzüberschreitenden Drogenhandel oder für unterstützende Leistungen von Lastkraftwagenfahrer\*innen eingesetzt werden.<sup>341</sup>
243. Zahlen zum Kinderhandel lassen sich nur schwer schätzen aufgrund der begrenzten Datenerhebung. Der Staat stellt keine Statistiken zur Identifizierung, Überweisung oder Unterstützung der Opfer zusammen. Die Hohe Kommission berichtet von 476 identifizierten möglichen Betroffenen von Menschenhandel im Jahr 2017.<sup>342</sup> Die CPAN Akten zum Kinderschutz verzeichnen 20 Fälle von Kinderhandel in Afghanistan, bei denen es sich jeweils um Jungen handelt.<sup>343</sup>
244. Die gemeinnützige Organisation Hagar Afghanistan veröffentlichte 2013 eine Studie zum Kinderhandel von Jungen.<sup>344</sup> Jungen, die 13 Jahre oder jünger waren, waren der größeren Gefahr ausgesetzt, von Kinderhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffen zu sein, während Jungen zwischen 14 und 18 Jahren eher Zwangsarbeit drohte.<sup>345</sup>
245. AIHRC beendete und veröffentlichte 2014 eine Untersuchung der Bacha Bazi Praktiken. Bacha Bazi ist eine Praktik lokaler Personen, die einen oder mehrere Jungen, die in der Regel zwischen 10 und 18 Jahren alt sind, zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (in ihrem Haus) festhalten.<sup>346</sup> Der Bericht stellte heraus, dass es sich bei Bacha Bazi um eine Form von Menschenhandel handelt, die Jungen zwischen 13 und 18 Jahren in Afghanistan betrifft.<sup>347</sup> In dem Bericht gaben 89% der interviewten Täter an, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt wurden.<sup>348</sup>
246. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) stellt im Herkunftsländerbericht 2017 zu Afghanistan fest:

„Es existiert eine Kultur des Schweigens und der Scham, die Opfer von Bacha Bazi und deren Familien davon abhält, Unterstützung zu suchen. Berichten zufolge sollen Opfer und ihre Familien soziale Isolation erfahren, insbesondere wenn der Junge in Bacha Bazi Kreisen gut bekannt ist. Diejenigen, die bei den Behörden eine Beschwerde einreichen, sind Drohungen der Täter ausgesetzt oder fürchten sich aufgrund des hohen Status der Täter, die manchmal Beamte oder Polizeiangehörige sind. Davonlaufen führt Berichten zufolge zu Schlägen. Die Opfer selbst

---

<sup>340</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 66.

<sup>341</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 66.

<sup>342</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 65.

<sup>343</sup> CPAN Persönliche Kommunikation 30. August 2015.

<sup>344</sup> Thorson, Jane E. 'Forgotten No More: Male child trafficking in Afghanistan' (2013) S. 65 (nachfolgend 'Forgotten No More').

<sup>345</sup> Thorson, Jane E. 'Forgotten No More' (2013) S. 7.

<sup>346</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>347</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>348</sup> EASO COI Report 'Afghanistan; Individuals targeting under societal and legal norms' (Dezember 2017) S. 70.

werden häufig bestraft und inhaftiert, wenn sie Unterstützung suchen und werden erneut zum Opfer gemacht. Opfer und Familien sind teilweise geflüchtet und umgezogen, um den Drohungen der Täter zu entkommen.“<sup>349</sup>

### ***Muster von Kinderhandel***

247. Afghanistan ist ein Herkunfts-, Transit- und Zielland in Bezug auf Menschenhandel.<sup>350</sup> Der US Menschenhandelsbericht aus dem Jahr 2015 gibt hingegen an, dass landesweiter Menschenhandel gegenüber internationalem Menschenhandel überwiegt.<sup>351</sup> Der Bericht von Hagar Afghanistan aus dem Jahr 2013 stellt fest, dass Kinderhandel von/mit Jungen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung eher innerhalb des Landes vorkommt, während Kinderhandel von Jungen zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowohl innerhalb des Landes als auch über die Grenzen zum Iran oder nach Pakistan hinweg stattfindet.<sup>352</sup> Beiden Berichten zufolge sind Jungen aus dem Norden Afghanistans (Badaksan, Takhar, Baghlan, Kundus, Balkh Provinz) neben unbegleiteten Kindern stärker vom Kinderhandel bedroht.

248. Der US Menschenhandelsbericht aus dem Jahr 2018 stellt fest:

„Aus Pakistan und dem Iran zurückgekehrte afghanische Personen und binnenvetriebene Afghan\*innen sind von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie von Zwangsarbeit gefährdet. Männer, Frauen und Kinder in Afghanistan zahlen häufig Vermittler\*innen, damit diese sie dabei unterstützen, eine Arbeit zu finden – meist im Iran, in Pakistan, Indien, Europa oder Nordamerika. Einige dieser Mittler\*innen zwingen Afghan\*innen zur Arbeit oder Prostitution. Afghanische Frauen und Mädchen sind dem Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und Sklaverei im Haushalt ausgesetzt, insbesondere in Pakistan, im Iran und in Indien. Darunter auch durch Zwangsehen im Iran und in Pakistan. Afghanische Jungen und Männer sind Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft in der Land- und Bauwirtschaft ausgesetzt, insbesondere im Iran, in Pakistan, Griechenland, in der Türkei und in den Golfstaaten. Jungen, gerade alleinreisende, sind besonders von Menschenhandel gefährdet. Einige afghanische Jungen sind Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Griechenland ausgesetzt, nachdem sie hohe Summen bezahlt haben, um in das Land geschleust zu werden. Berichten zufolge zwingen die iranische Regierung und die islamische Revolutionsgarde (Islamic Revolutionary Guards Corp, IRGC) männliche afghanische Migrierte, darunter auch Jungen im Alter von 12 Jahren, in Syrien in Milizen der IRGC zu kämpfen, indem sie ihnen mit Haft und Abschiebung nach Afghanistan drohen.“<sup>353</sup>

249. Die AIHRC Untersuchung zu Bacha Bazi aus dem Jahr 2014 weist darauf hin, dass es viele Kinder gibt, die über lange Zeiträume hinweg Opfer von sexueller Belästigung und Ausbeutung sind. Interviews mit 31 Opfern von Bacha Bazi zeigen, dass diese Jungen meist aus armen Familien stammen.<sup>354</sup> Der Bericht erklärt weiter:

<sup>349</sup> EASO COI Report 'Afghanistan; Individuals targeting under societal and legal norms' (Dezember 2017) S. 70.

<sup>350</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2015) S. 64.

<sup>351</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2015) S. 64.

<sup>352</sup> Thorson, Jane E. 'Forgotten No More' (2013) S. 28.

<sup>353</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 66.

<sup>354</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

„Reiche Personen haben ein Kind oder mehrere Kinder als Bodyguard, Lehrling und Diener im Haus, sowie in Läden, Bäckereien, Werkstätten, Hotels, Restaurants und für andere bezahlte Tätigkeiten. Manche der Opfer werden gezwungen weibliche Kleidung zu tragen, um auf Feiern und Hochzeiten zu tanzen. Anschließend werden sie in private Häuser oder in Hotels mitgenommen und vergewaltigt. Es finden auch Gruppenvergewaltigungen statt. Als Sexsklaven erfahren die Opfer konstante sexuelle Ausbeutung und andere Formen der Belästigung über lange Zeiträume hinweg.“<sup>355</sup>

### **Identifizierung und Weiterverweisung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind**

250. Laut dem Afghanistanbericht von Hagar aus dem Jahr 2013 zu Menschenhandel von Jungen ist CPAN verantwortlich dafür, Fälle von Kinderhandel zu identifizieren, Überlebende an sichere Orte zu bringen und den Anklageprozess zu beginnen.<sup>356</sup> Die Ermittlungen zu identifizierten Fällen fallen in die Verantwortung der Menschenhandelsabteilung des Innenministeriums (Ministry of Interior, Mol), während die Verantwortung der Strafverfolgung bei der Menschenhandelsabteilung des NDS liegt. Die letztendliche Entscheidung über die Strafe liegt bei den Gerichten, die dem Justizministerium unterstehen.<sup>357</sup> Im Jahr 2017 gab es 33 Verurteilungen nach dem Menschenhandelsgesetz.<sup>358</sup> Der US Menschenhandelsbericht aus dem Jahr 2018 führt hingegen an, dass Mittäterschaft von Beamt\*innen im Menschenhandel weiterhin ein ernsthaftes Problem darstellt. Zudem gäbe es Berichte, die darauf hinweisen, dass einige Regierungs- und Sicherheitsbeamte, die an der Ausübung von Bacha Bazi beteiligt waren, den Menschenhandel erleichterten und Opfer des Sexhandels vergewaltigten.<sup>359</sup>
251. Im Jahr 2018 hat die afghanische Regierung noch kein systematisches Verfahren zur Identifizierung und Weiterverweisung von Opfern an Schutzeinrichtungen entwickelt und angewende.<sup>360</sup> Einzelne Ministerien und Abteilungen, insbesondere das Innenministerium, wie auch IOM und AIHRC, verwalten Unterlagen zur Anzahl der Opfer von Menschenhandel. Diese Unterlagen werden jedoch nicht untereinander mit den Akteuren geteilt und sind für die Öffentlichkeit nicht leicht zugänglich.<sup>361</sup> Die Weiterleitung der Opfer von Menschenhandel wird meist durch CPAN und AIHRC durchgeführt. Mädchen werden an eines der 29 Frauenhäuser weitergeleitet. Für Jungen gab es im Jahr 2017 in Afghanistan nur ein Rehabilitationszentrum für überlebende Jungen von Menschenhandel, das sich in Kabul befindet.<sup>362</sup>

### **Prävention des Kinderhandels**

252. Die Hohe Kommission zur Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel traf sich im Jahr 2017 dreimal um Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und richtete 33 Kommis-

<sup>355</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>356</sup> Thorson, Jane E. 'Forgotten No More' (2013) S. 51.

<sup>357</sup> Thorson, Jane E. 'Forgotten No More' (2013) S. 51.

<sup>358</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 64.

<sup>359</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 65.

<sup>360</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 65.

<sup>361</sup> Hagar International Persönliche Kommunikation 5. September 2015.

<sup>362</sup> Hagar International Persönliche Kommunikation 5. September 2015 und US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 65.

sionen gegen Menschenhandel in den Provinzen ein. Von diesen waren 2017 jedoch nur 16 einsatzbereit.<sup>363</sup>

### 7.3 Kinder in bewaffneten Konflikten

253. Der UNAMA Bericht aus dem Jahr 2017 zu zivilen Opfern bestätigt, dass das gesamte Jahr durch konfliktbezogene Gewalt weiterhin auch Kinder getötet und verletzt wurden. Während die Anzahl der Opfer insgesamt abnahm, machten Kinder 30% der zivilen Opfer aus. UNAMA erfasste 3.179 Kinder unter den Opfern (861 Tote und 2.318 Verletzte), eine Abnahme um 10% im Vergleich zum Jahr 2016, mit einem Rückgang sowohl bei der Tötung als auch bei der Verletzung von Kindern. Wie auch in 2016, machen Jungen 71% der Opfer unter den Kindern aus, Mädchen 29%. Laut UNAMA waren regierungsfeindliche Gruppen mit 1.384 Opfern (330 Tote und 1.054 Verletzte) für 44% der Opfer unter Kindern verantwortlich. Dies entspricht einem Rückgang von 5% im Vergleich zum Jahr 2016. Regierungsfreundliche Kräfte waren mit 913 Opfer unter Kindern (313 Tote und 600 Verletzte) für 29% der Opfer verantwortlich. Dies entspricht einem Rückgang um 19% zum Vorjahr.<sup>364</sup>
254. UNAMA berichtet, dass trotz eines Rückgangs um 19% im Vergleich zum Jahr 2016, die Hauptursache für Opfer unter Kindern weiterhin Bodenkämpfe zwischen regierungsfeindlichen und regierungsfreundlichen Kräften blieb, die fast die Hälfte der Fälle ausmachen.<sup>365</sup>
255. Die Afghanische Polizei gibt an, dass 18 Jahre das Mindestalter für die Einberufung in die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces, ANSF) ist. Um die Rekrutierung von Kindern durch die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte zu verhindern, hat die afghanische Regierung 2015 eine Richtlinie zur Altersfeststellung verkündet. Die Richtlinie umfasst fünf Schritte, in denen das Alter in zweifelhaften Fällen bestimmt wird: (1) Direktes Interview mit dem Freiwilligen, (2) Interviews mit der Familie und Mitgliedern der Gemeinschaft, (3) vergleichende Überprüfung der Dokumente und der verfügbaren Informationen, (4) Dokumentation und (5) Weiterleitung an entsprechende Dienstleister sowie Maßnahmen zur Reintegration.<sup>366</sup> Unzureichende Prozesse zur Altersfeststellung, extrem geringe Geburtenregistrierung, Möglichkeiten zur Manipulation in den nationalen Ausweispapieren und Bemühungen um beschleunigte Rekrutierung der Afghanischen Nationalpolizei haben jedoch dazu geführt, dass auch Minderjährige rekrutiert werden.<sup>367</sup>
256. Jungen in Afghanistan werden von den Streitkräften und bewaffneten Gruppen als Instrument im Konflikt rekrutiert und eingesetzt.<sup>368</sup> Über das Jahr 2017 hinweg erhielt UNAMA weiterhin

<sup>363</sup> US Department of State 'Trafficking in Persons report' (2018) S. 66.

<sup>364</sup> UNAMA/OHCHR 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict Annual Report 2017' (2018) S. 11 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_6\\_März.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_März.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>365</sup> UNAMA/OHCHR 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict Annual Report 2017' (2018) S. 11 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_6\\_März.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_März.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>366</sup> Afghanistan National Security Forces 'Age Assessment Guidelines to Prevent and Respond to Child Recruitment in the Afghanistan National Security Forces (ANSF)' (2015) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_age\\_assessment\\_guidelines\\_eng\\_0.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_age_assessment_guidelines_eng_0.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>367</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 29.

<sup>368</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 29.



Berichte über die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch regierungsfeindliche Gruppen und die Afghanischen Nationalstreitkräfte.<sup>369</sup> Es liegen 30 Berichte über die Rekrutierung und den Einsatz von insgesamt 247 Jungen vor. Die Rekrutierung und der Einsatz von 19 Jungen konnte verifiziert werden (zwölf durch ISIL-KP, sechs durch die Taliban und einer durch die afghanische Lokalpolizei). Darüber hinaus erhielt UNAMA drei Berichte über Entführungen durch die Taliban von mindestens vier Jungen und über zwei Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder, die noch untersucht werden.<sup>370</sup>

257. Der UNICEF Jahresbericht zu Afghanistan aus dem Jahr 2017 gibt an, dass während der ersten neun Monate des Jahres 437 einzelne Fälle von Rekrutierung von Kindern berichtet wurden. UNICEF Afghanistan hat Kinderschutzeinheiten in den ANSF in allen Provinzen eingerichtet, um die Rekrutierung von Kindern zu verhindern. 2017 wurden elf weitere Einheiten bei der nationalen Polizei eingerichtet, die die Rekrutierung von mindestens 1.411 Kindern in bewaffnete Gruppen verhinderten.<sup>371</sup>
258. Bewaffnete Oppositionsgruppen rekrutieren und setzen ebenfalls unter 18-Jährige ein. Berichten zufolge geschieht dies in verschiedenen Funktionen: Selbstmordanschläge, Transport von Waffen und explosiven Stoffen, Herstellung und Platzierung von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen (IEDs), Teekochen, Hausarbeiten und Spionage.<sup>372</sup> Es gibt keine rechtlichen

<sup>369</sup> UNAMA/OHCHR 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict Annual Report 2017' (2018), S. 13 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_6\\_März.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_März.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>370</sup> UN General Assembly Security Council 'Report of the Secretary-General: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security' A/72/651–S/2017/1056 (2017) S. 8 verfügbar unter <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sq-report-on-afghani-stan-15-Dezember-2017.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>371</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (Februar 2018) S. 22.

<sup>372</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 29 und UNAMA/OHCHR 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict Annual Report 2017' (2018), S. 13 verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_6\\_März.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_März.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Verpflichtungen für bewaffnete Oppositionsgruppen, Kinder vor der Rekrutierung als Aufständische und Informant\*innen zu schützen. Keine der Richtlinien, die die Taliban in der Vergangenheit herausgegeben hat, befasst sich mit der Rekrutierung von Kindern durch aufständische Gruppen. Menschenrechtsgruppen äußern Besorgnis über die Rekrutierung von Kindern als Kämpfer\*innen und Selbstmordattentäter\*innen durch die Taliban und andere aufständische Gruppen.<sup>373</sup>

259. Lokale Beamt\*innen im Norden Afghanistans berichteten, dass 2017 in der Dschuzschan Provinz 300 Kinder unter 18 Jahren durch den sogenannten Islamischen Staat (Daesch) ausgebildet wurden.<sup>374</sup> Die Provinz ist seit langem von den Taliban, der Regierung und Daesch umkämpft.

260. Die AIHRC Umfrage unter 5.700 Kindern in 28 Provinzen Afghanistans im Zeitraum 2015-16 zeigt, dass 57 der Interviewten durch das Militär oder Aufständische rekrutiert wurden. Von diesen schlossen sich 33% den bewaffneten Gruppen auf Druck ihrer Familien an, 17% aufgrund der wirtschaftlichen Situation, 14% weil sie eine Arbeit benötigten, 2% aufgrund religiöser Überzeugungen und 1% aufgrund von Druck durch die bewaffneten Gruppen.<sup>375</sup>

261. Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und deren Personal verletzten die Rechte der Kinder auf Bildung und Gesundheitsversorgung. Im Bericht zu Kindern und bewaffneten Konflikten des UN Generalsekretärs im Jahr 2017 werden 68 bestätigte Angriffe auf Schulen und Bildungspersonal dokumentiert:

„Bewaffnete Gruppen verübten 55 Anschläge (Taliban 41; ISIL-KP 7; unbestimmte bewaffnete Gruppe 7). Drei weitere Fälle werden den regierungsfreundlichen Milizen zugerechnet, zwei den Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften, zwei internationalen Militärkräften und zwei grenzüberschreitendem Beschuss aus Pakistan.“

Und:

„Die Vereinten Nationen bestätigten 16 Fälle, in denen Schulen und Krankenhäuser für militärische Zwecke genutzt wurden: zehn durch die Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, vier durch die Taliban und zwei durch ISIL-KP.“<sup>376</sup> (siehe 5.3 Bildung)

262. Im Juni 2017 berichtete der Sonder-Generalinspekteur für den Wiederaufbau Afghanistans (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, SIGAR), dass zwischen 2010 und 2017 75 Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter sexueller Missbrauch von Kindern, die durch Mitglieder der drei Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte begangen wurden sowie durch die lokale Polizei.<sup>377</sup>

<sup>373</sup> Interview mit einem Kinderrechteaktivisten im Rahmen dieses Berichts. 21. Januar 2018, Kabul, Afghanistan

<sup>374</sup> Ariana News '300 Afghan Children Under IS Military Training in Northern Afghanistan' (6. Dezember 2017) verfügbar unter <https://ariananews.af/300-afghan-children-under-is-military-training-in-northern-afghanistan/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>375</sup> AIHRC 'Condition of Children in Afghanistan' (2015-2016) (Dari) verfügbar unter <https://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/Dari/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%20%D9%88%D8%B6%D8%B9%DB%8C%D8%AA%20%D8%A7%D8%B7%D9%81%D8%A7%D9%84%201395.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018)

<sup>376</sup> UN General Assembly, 'Report of the Secretary-General on children and armed conflict' (CA/72/865-S/2018/465) (16. Mai 2018) S. 6.

<sup>377</sup> Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction 'Child Sexual Assault in Afghanistan; Implementation of the Leahy Laws and Reports of Assault by Afghan Security Forces' (18. Januar 2018) S. 18 verfügbar unter <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IS.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

263. Der Referent für Kinderrechte der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) erklärte 2018:

„Leider bleiben in Afghanistan viele Fälle von Kindesmissbrauch durch die afghanischen Sicherheitskräfte und andere unbestraft. Manchmal berichten Familien die Vorfälle nicht, weil sie Angst vor sozialer Stigmatisierung der Opfer haben, insbesondere wenn es sich dabei um ein Mädchen handelt. Wir glauben, dass Gewalt gegen Kinder und insbesondere sexuelle Gewalt gegen Kinder aus verschiedenen Gründen stark unterberichtet ist, auch weil diese Gewalt teilweise innerhalb der Familien oder in der Moschee stattfindet.“<sup>378</sup>

#### 7.4 Weibliche Genitalverstümmelung

264. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) ist keine kulturell akzeptierte Praxis in Afghanistan und es gibt keine Berichte darüber, dass sie praktiziert wird. Die Gesetze behandeln FGM nicht speziell.<sup>379</sup>

#### 7.5 Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat

##### *Legislation*

265. Artikel 70 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt das gesetzliche Mindestalter für die Heirat. Demzufolge beträgt das Mindestalter für Männer 18 und für Frauen 16 Jahre.<sup>380</sup> Das gesetzliche Mindestalter geht damit nicht mit dem Mindestalter der uneingeschränkten Rechtsfähigkeit überein, das in Artikel 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit 18 Jahren für Männer und Frauen gleichermaßen festgelegt ist. Daher erreichen Männer zeitgleich das Mindestalter für die Heirat und die volle Rechtsfähigkeit. Frauen hingegen dürfen bereits ab 16 Jahren heiraten, auch wenn sie erst mit 18 Jahren voll rechtsfähig werden und dies zum Zeitpunkt der Heirat noch nicht sind.<sup>381</sup>
266. Afghanistan hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) 1980 unterzeichnet und 2003 ratifiziert.<sup>382</sup> CEDAW benennt das Recht auf Schutz vor Verheiratung als Minderjährige in Artikel 16, der festlegt:

„Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen.“<sup>383</sup>

<sup>378</sup> Interview mit dem Referenten für Kinderrechte der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (17. Januar 2018) Kabul.

<sup>379</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) S. 42 verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018)

<sup>380</sup> Das vorgeschlagene überarbeitete afghanische Zivilgesetzbuch legt fest, dass Mädchen und Jungen im Alter von 18 Jahren legal heiraten können.

<sup>381</sup> Rastin-Tehrani, Kabeh und Nadjma Yassari 'Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan: Amended 2nd edition' (Juli 2012) S. 33.

<sup>382</sup> United Nations 'Convention on the elimination of all forms of discrimination against women. S. 134 verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-8&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>383</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012)



267. Das schiitische Familienstandsrecht erkennt ebenfalls 16 Jahre für weibliche Personen und 18 für männliche Personen als Mindestalter für die Heirat an,<sup>384</sup> weist aber auf die Zulässigkeit einer Heirat „unterhalb der genannten Altersgrenzen“ hin, wenn ein Vormund dies vor Gericht bestätigt.<sup>385</sup> Obwohl das Mindestalter für die Heirat gesetzlich festgelegt ist, sind Ehen mit Minderjährigen unter 16 Jahren in Afghanistan verbreitet. Diejenigen, die gegen das Gesetz verstoßen und die eigenen minderjährigen Kinder oder minderjährige Kinder in ihrer Obhut verheirateten, werden nicht bestraft.
268. Afghanistan ist Mitglied der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (Organization of Islamic Cooperation, OIC), die 2008 einen Aktionsplan zur Förderung von Frauen verabschiedete.<sup>386</sup> Der Aktionsplan betont die Bedeutung spezieller Rechtsvorschriften für eine effektive Teilhabe von Frauen in allen Bereichen des Lebens und fordert die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung von Frauen, einschließlich der Prävention von Früh- und Zwangsehen mit allen möglichen Mitteln.<sup>387</sup>
269. Im April 2017 veröffentlichte die afghanische Regierung einen Aktionsplan zur Abschaffung von Früh- und Zwangsehen von Minderjährigen. Der Aktionsplan hat das Ziel, Initiativen zu entwickeln und zu unterstützen, um Kinderehen präventiv zu begegnen und zu verhindern und die Umsetzung der Gesetze und Unterstützungsleistungen für Betroffene von Kinderehen zu verbessern.<sup>388</sup>
270. Kinderehen sind weit verbreitet in Afghanistan. Es sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Eltern strafrechtlich dafür verfolgt wurden, dass sie ihre minderjährigen Töchter verheirateten.<sup>389</sup>

### ***Alter der sexuellen Mündigkeit***

271. Es gibt kein Gesetz, das das Alter der Mündigkeit festlegt, da jede sexuelle Aktivität außerhalb der Ehe illegal ist.<sup>390</sup>

### ***Berichte über Zwangsheirat und Kinderehen***

272. Daten zu Kinderehen in Afghanistan sind rar und umstritten, weil es keine verlässlichen standesamtlichen Daten gibt, insbesondere da nur 29,5% der Kinder unter fünf Jahren registriert sind<sup>391</sup> (siehe 2.8 Geburtenregistrierung). Die Registrierung von Ehen ist ebenfalls äußerst selten. Wenige, die unter 18 Jahren verheiratet wurden, haben in letzter Zeit berichtet, dass ihre Ehen staatlich registriert wurden.<sup>392</sup> Laut einem gemeinsamen Bericht von UNAMA und OHCHR

<sup>384</sup> Afghanistan Shia Personal Status Law 2009, Chapter four, article 94.

<sup>385</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 38-39.

<sup>386</sup> Human Rights Watch Ending 'Child Marriage and domestic violence: Afghanistan Brochure' (2013) S. 9.

<sup>387</sup> Human Rights Watch Ending 'Child Marriage and domestic violence: Afghanistan Brochure' (2013) S. 9.

<sup>388</sup> <https://www.girlsnotbrides.org/afghanistan-launches-national-action-plan-end-child-marriage/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>389</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 38-39.

<sup>390</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Penal Code'. Article 427 and 29 (1976).

<sup>391</sup> Central Statistics Organization 'Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017' S. 213.

<sup>392</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled and UNICEF 'Afghanistan Child marriage in Afghanistan' Kabul (Juli 2018), S. 23.

aus dem Jahr 2010 zu schädlichen traditionellen Praktiken ist Verheiratung Minderjähriger „in Afghanistan in allen Regionen und ethnischen Gruppen verbreitet.“<sup>393</sup> Kinderehen in Afghanistan sind so weit verbreitet, dass 35% aller Mädchen verheiratet werden bevor sie 18 Jahre alt sind.<sup>394</sup>

273. Eine Untersuchung des Institute for War and Peace Reporting (IWPR) aus dem Jahr 2016 zeigte, dass „Kinderehen im Norden Afghanistans weiterhin weit verbreitet sind und lokale Behörden warnen, dass sie machtlos sind, diese Praktik zu bekämpfen.“ Laut den Untersuchungen des IWPR sagen Väter und Stammesälteste in den Balk, Faryab und Jowzjan Provinzen, dass „die meisten Mädchen in ihren Gemeinschaften im Alter zwischen 9 und 14 Jahren verheiratet wurden.“<sup>395</sup>
274. Laut einer gemeinsamen Studie von UNICEF und dem MoLSAMD aus dem Jahr 2018, die in städtischen wie ländlichen Regionen in fünf der 34 afghanischen Provinzen durchgeführt wurde, gibt es in 42% der Familien mindestens ein Familienmitglied, dass vor dem 18. Geburtstag verheiratet wurde, auch wenn die Zahlen von Region zu Region stark variieren.<sup>396</sup>
275. Nach Berichten lokaler NGOs werden bereits 6- oder 7-jährige Mädchen mit dem Einverständnis zur Heirat versprochen, dass die eigentliche Heirat hinausgeschoben wird, bis das Kind die Pubertät erreicht.<sup>397</sup> Berichte deuten jedoch darauf hin, dass dieser Aufschub selten eingehalten wird und junge Mädchen durch den Bräutigam sexuell missbraucht werden oder durch ältere Männer in der Familie, insbesondere wenn der Bräutigam ebenfalls noch ein Kind ist.<sup>398</sup>
276. Einer der Hauptbeweggründe für Kinderehen ist die wirtschaftliche Situation. Die gemeinsame Studie von UNICEF und dem MoLSAMD aus dem Jahr 2018 macht deutlich:
- „Wirtschaftliche Gegebenheiten spielen eine kritische Rolle bei der Heirat in Afghanistan, auch bei Kinderehen. Heirat ist in vielerlei Hinsicht eine Transaktion, die durch wirtschaftliche Umstände geformt wird, die von Schulden und Mangel an Ressourcen bis hin zur allgemeinen wirtschaftlichen Situation reichen. Sie ist eine wirtschaftliche Beziehung für sich.“<sup>399</sup>
277. Auch der UNFPA Bericht aus dem Jahr 2014 zur Situation der Jugend in Afghanistan bemerkt, dass Kinderehen durch finanziellen Druck innerhalb der Familien beeinflusst werden. Arme Haushalte verheiraten ihre Töchter, um beispielsweise Schulden zu begleichen, darunter auch die aus dem Opiumhandel, was zur Prägung des Begriffs „Kreditbraut“ („loan Bride“) und „Opiumkinderbraut“ („opium child bride“) geführt hat.<sup>400</sup>

---

<sup>393</sup> UNFPA 'Afghanistan State of Youth Report 2014' (2014) S. 107.

<sup>394</sup> UNICEF 'State of the World's Children' 2017.

<sup>395</sup> Babak Qayum 'Child Marriage Rife in Northern Afghanistan' IWPR 7. November 2016 verfügbar unter

<https://reliefweb.int/report/afghanistan/child-marriage-rife-northern-afghanistan> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>396</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled und UNICEF 'Afghanistan Child marriage in Afghanistan' Kabul (Juli 2018) S. 11.

<sup>397</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 48.

<sup>398</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 49.

<sup>399</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled und UNICEF 'Afghanistan Child marriage in Afghanistan' Kabul (Juli 2018) S. 24.

<sup>400</sup> UNFPA 'Afghanistan State of Youth Report 2014' (2014) S. 110.

278. Ein weiterer Grund für Kinderehen ist die schädliche Tradition des Badal in Afghanistan. Badal ist der Austausch von Mädchen zwischen zwei Familien zum Zweck der Ehe. Eltern tauschen ihre Töchter für die Heirat.<sup>401</sup> Dieser Austausch geschieht während der Kindheit der Töchter. Die Eltern verletzen die Rechte ihrer Kinder in zweifacher Hinsicht: Sie verletzen das Recht des Kindes frei über die eigene Heirat zu bestimmen und das Recht auf Würde.<sup>402</sup>
279. Eine weitere noch existierende Tradition, die zu Kinderehen führt, ist die des Baad.<sup>403</sup> Bei diesem Brauch wird ein Mädchen oder eine Frau von der Täterfamilie zur Heirat der Familie eines Opfers übergeben, um den Streit oder den Unfrieden zwischen zwei ethnischen Gruppen, zwei Stämmen oder auch zwei Familien beizulegen.<sup>404</sup> Eine Studie der Civil and Liberal Initiative for Peace von 2014 zur Praktik von Baad weist darauf hin, dass seit 2001 der Brauch in den zehn untersuchten Distrikten in Panjshir, Parwan und Kabul abgenommen habe.<sup>405</sup> Die Studie stellt die Theorie auf, dass der Rückgang der berichteten Zahlen teilweise auf die erhöhte Sensibilität des Themas und das zunehmend negative Bild von Baad zurückzuführen sei, weshalb die Betroffenen und Personen in ihrem Umfeld Fälle nicht melden würden. Zudem hätten Programme zur Bewusstseinsbildung einen Einfluss auf die Verhinderung dieser Praktik.<sup>406</sup>

### **Auswirkungen der Kinderehe**

280. Kinderehen bringen ein erhebliches Risiko von Erkrankungen und Müttersterblichkeit mit sich. In Afghanistan ist einer von fünf Todesfällen von Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren mit einer Schwangerschaft verbunden, so eine Studie aus dem Jahr 2010.<sup>407</sup> Afghanische Mädchen, die früh verheiratet werden, haben ein größeres Risiko, in jüngeren Jahren zu gebären und dabei schwere Geburtsverletzungen und Geburtsfisteln zu erleiden, die für die Mädchen konstante Schmerzen, Infektionsrisiken und Inkontinenz bedeuten und aufgrund derer sie von Ehemännern, Familien und den Gemeinschaften gemieden werden.<sup>408</sup>
281. Die Studie von UNICEF und dem MoLSAMD aus dem Jahr 2018 bestätigt dies:

„Die qualitative Erhebung zeigte vielfach die gesundheitlichen Folgen für Mütter und Kinder, darunter mehrfache Berichte über Geburtskomplikationen, Kindersterblichkeit und chronische Krankheiten, die aus frühen Schwangerschaften resultieren.“<sup>409</sup>

---

<sup>401</sup> Women and Children Legal Research Foundation (WCLRF) 'Early Marriage in Afghanistan, Women and Children Legal Research foundation' (2008) S. 18 (im Folgenden WCLRF 'Early marriage in Afghanistan').

<sup>402</sup> WCLRF 'Early marriage in Afghanistan' (2008) S. 16.

<sup>403</sup> WCLRF 'Early marriage in Afghanistan' (2008) S. 17.

<sup>404</sup> WCLRF 'Early marriage in Afghanistan' (2008) S. 17.

<sup>405</sup> Civil and Liberal Initiative for Peace (CLIP) 'Assessment of Practice of BAD and its negative impact on Afghanistan' (August 2014) verfügbar unter <http://openasia.org/en/g/wp-content/uploads/2015/01/Research-Draft-21-Oct-2014-3-1.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>406</sup> Civil and Liberal Initiative for Peace (CLIP) 'Assessment of Practice of BAD and its negative impact on Afghanistan' (August 2014) verfügbar unter <http://openasia.org/en/g/wp-content/uploads/2015/01/Research-Draft-21-Oct-2014-3-1.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>407</sup> Ministry of Public Health 'Afghanistan Mortality Survey: Key findings' (2010) S. 14 verfügbar unter <https://www.usaid.gov/sites/default/files/documents/1871/Afghanistan%20Mortality%20Survey%20Key%20Findings.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>408</sup> UNFPA 'Marrying Too Young: End child marriage' (2012) S. 11.

<sup>409</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled and UNICEF 'Afghanistan Child marriage in Afghanistan' Kabul (Juli 2018), S. 26.

## 7.6 Lokale schädliche traditionelle Praktiken

### *Ehrenmorde und andere schädliche Praktiken*

282. Der nationale Untersuchungsbericht des AIHRC aus dem Jahr 2013 zu Vergewaltigung und Ehrenmord meldet 406 Fälle von Vergewaltigung und/oder Ehrenmorden, wobei 8,4% der Opfer 18 Jahre oder jünger waren.<sup>410</sup> In der AIHRC Untersuchung aus dem Jahr 2018 zur Belästigung von Frauen und Kindern in Afghanistan bestätigen 1.307 der 1.530 befragten Frauen, dass sie Opfer von einer oder mehreren Formen von Belästigung gewesen sind. Frauen und Mädchen, die von Männern belästigt wurden, bestätigen, dass sie wiederholt Opfer von einer oder mehreren Formen von Belästigung gewesen sind.<sup>411</sup>
283. Badal ist eine Tradition, bei der Mädchen zum Zweck der Heirat zwischen zwei Familien ausgetauscht werden. Baad ist ein Brauch, bei dem ein Mädchen einer anderen Familie übergeben wird, um damit einen Streit beizulegen. In beiden Fällen werden die Menschenrechte der betroffenen Mädchen verletzt (siehe 3.3 Rechte auf Leben und Entwicklung und 7.5 Heirat von Minderjährigen und Zwangsheirat).
284. Bacha Bazi ist eine schädliche Tradition, bei der lokale Älteste in Machtpositionen einen oder mehrere Jungen in der Regel zwischen 10 und 18 Jahren zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (in ihrem Haus) festhalten. Die AIHRC schloss 2014 eine landesweite Untersuchung über die Gründe und Auswirkungen von Bacha Bazi ab.<sup>412</sup> Die Ergebnisse zeigen, dass die Täter zwischen 31 und 50 Jahren und die Opfer unter 18 Jahre alt waren.<sup>413</sup> Basierend auf der landesweiten Untersuchung empfahl die AIHRC zusätzliche Gesetze zur Kriminalisierung von Bacha Bazi, Angebote zur psychischen Genesung der minderjährigen Opfern und die Bekämpfung einer Kultur der Straflosigkeit in Bezug auf Bacha Bazi.<sup>414</sup>

Das neue Strafgesetzbuch von 2017 kriminalisiert und verbietet die Praktik des Bacha Bazi (siehe 3.3 Rechte auf Leben und Entwicklung und 7.2 Opfer von Kinderhandel).

---

<sup>410</sup> AIHRC 'National Inquiry report on Factors and causes of Rape and Honour Killing in Afghanistan' verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/daily\\_report/3316](http://www.aihrc.org.af/home/daily_report/3316) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>411</sup> AIHRC 'Summary report on Harassment of Women and Children in Afghanistan' Kabul (März 2018) S. 1.

<sup>412</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>413</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>414</sup> AIHRC 'Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319> (Letzter Zugriff Dezember 2018).



## 7.7. Häusliche Gewalt

### *Gesetzgebung und Politik zum Schutz von Kindern*

285. Artikel 7 der afghanischen Verfassung verpflichtet den Staat internationale Instrumente und Verpflichtungen einzuhalten und zwar zusätzlich zur UN-KRK, die Afghanistan unterzeichnet und/oder ratifiziert hat.<sup>415</sup> Diese Verpflichtungen umfassen die folgenden internationalen Konventionen und Pakte zu den Rechten von Frauen und Mädchen:

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.<sup>416</sup>

286. Was die physische Bestrafung eines Kindes angeht, besagt Artikel 7 des Afghanischen Jugendrechts von 2005, dass verachtende und harsche Strafen eines Kindes nicht erlaubt sind, auch wenn diese als Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden.<sup>417</sup> Gesetze zur sexuellen

<sup>415</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 7 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018). AIHRC 'Children's situation summary report' (Dezember 2013) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2115](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2115) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>416</sup> AIHRC 'Violence against Women in Afghanistan' (1392/2012) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/media/files/PDF/Violence%20against%20women%20Eng.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>417</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghan Juvenile Code' Article 7 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

Ausbeutung sind nicht umfassend entwickelt und decken beispielsweise Vergewaltigung in der Ehe nicht ab.<sup>418</sup>

287. Körperliche Züchtigung in Schulen ist verboten, nicht jedoch im häuslichen Kontext, im Strafvollzug und in Institutionen.<sup>419</sup>
288. Das Gesetz über die Abschaffung von Gewalt gegen Frauen (2009) wird nicht dahingehend ausgelegt, dass es körperliche Züchtigung verbietet.<sup>420</sup>
289. Das Jugendgesetz (2005) verbietet „verachtende und harsche Strafen auch als Resozialisierungsmaßnahme.“<sup>421</sup>

### **Häusliche Gewalt gegen Kinder**

290. Die Familie ist die erste Ebene des Schutzes für Kinder. Häusliche Gewalt gegen Kinder ist jedoch weit verbreitet in Afghanistan. Eine Untersuchung der Afghanischen Untersuchungs- und Evaluationsabteilung (Afghan Research and Evaluation Unit, AREU) hat Formen häuslicher Gewalt in allen untersuchten 61 Haushalten angetroffen.<sup>422</sup> Die Studie bietet folgende Erklärung:  
  
„Häusliche Gewalt in Form von gewaltsamen Strafen wird meist genutzt, um Angst zu verbreiten. Eltern und Betreuer\*innen haben das Gefühl, dass Kinder einem größeren Risiko ‘unmoralischen’“ Verhaltens ausgesetzt sind. Kinder, die angstvoll gegenüber ihren Betreuer\*innen sind, werden weniger wahrscheinlich strikte soziale Normen überschreiten.“<sup>423</sup>
291. Eine 2015-16 durchgeführte Umfrage der AIHRC fand heraus, dass 38% der Interviewten ihr Zuhause und 11% der Befragten die Schule als einen Ort identifizierten, wo sie Gewalt erlebten.<sup>424</sup>
292. Sexueller Missbrauch von Kindern und Gewalt gegen junge Bräute sind landesweit ein großes kinderrechtliches Thema.<sup>425</sup> CPAN berichtete 108 Fälle von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch gegen Kinder im Jahr 2012 und merkte an, dass in den „meisten Fällen“ die Täter\*innen Verwandte waren oder Personen, die dem Kind bekannt waren.<sup>426</sup> Von diesen Fällen waren 52% Mädchen und 48% Jungen.<sup>427</sup>

---

<sup>418</sup> Human Rights Watch ‘Ending Child Marriage and domestic violence: Afghanistan Brochure’ (2013) S. 9.

<sup>419</sup> SAIEVAC ‘Agenda and Action: Ending Corporal Punishment in South Asia’ (September 2011).

<sup>420</sup> UNICEF Child Protection in Emergencies (CPIE) ‘Afghanistan Draft Desk Review’ (2012).

<sup>421</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan ‘Afghan Juvenile Code’ Article 7 (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcofn846p2005032313840103a495/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>422</sup> Smith, Deborah J. ‘Fear, Love and Discipline: Everyday Violence to Children in Afghan Families Afghan Research and Evaluation Unit (AREU)’ Februar 2008.

<sup>423</sup> Smith, Deborah J. ‘Fear, Love and Discipline: Everyday Violence to Children in Afghan Families Afghan Research and Evaluation Unit (AREU)’ Februar 2008.

<sup>424</sup> AIHRC ‘Condition of Children in Afghanistan (2015-2016)’ (Dari) S. 23 verfügbar unter <https://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/Dari/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%20%D9%88%D8%B6%D8%B9%D-B%8C%D8%AA%20%D8%A7%D8%B7%D9%81%D8%A7%D9%84%201395.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>425</sup> UNICEF ‘Children and Women in Afghanistan’ (November 2014) S. 41.

<sup>426</sup> Sayed Abdul Shami Hashemi ‘Provincial Child Protection Action Network: CPAN Report’ (2012) MoLSAMD.

<sup>427</sup> Sayed Abdul Shami Hashemi ‘Provincial Child Protection Action Network: CPAN Report’ (2012) MoLSAMD.

293. Im Jahr 2012 erfuhren 74,4% der Kinder verschiedener Altersgruppen entweder psychische und/oder physische Gewalt als Disziplinarmaßnahme<sup>428</sup> und 38% der Kinder sahen sich schweren körperlichen Strafen ausgesetzt.<sup>429</sup> Die UNICEF Studie aus dem Jahr 2014 zu Gewalt gegen Kinder berichtet, dass 63% der Kinder zwischen 2 und 4 Jahren, 78% zwischen 5 und 9 Jahren sowie 78% zwischen 10 und 14 Jahren psychischen und/oder physischen Bestrafungen zu Disziplinarzwecken ausgesetzt sind.<sup>430</sup>
294. Aus der afghanischen MICS Erhebung aus dem Jahr 2011 geht hervor, dass im Allgemeinen 92% der Frauen in Afghanistan das Gefühl haben, dass ihr Mann das Recht hat, sie zu schlagen beispielsweise weil die Frau die Kinder vernachlässigt oder weil sie ausgeht ohne dem Ehemann Bescheid zu geben und/oder mit dem Ehemann streitet, was in beiden Fällen als Ausdruck von Autonomie gilt.<sup>431</sup> Fast zwei Drittel der Frauen akzeptieren Gewalt durch ihren Ehemann für das Tragen unangebrachter Kleidung und fast die Hälfte der Frauen meint, dass ihr Ehemann das Recht hat sie zu schlagen, wenn sie Sex verweigern oder das Essen anbrennen lassen.<sup>432</sup>
295. Obwohl „nur“ 41% der Haushaltsmitglieder glauben, dass physische Bestrafung für eine „ordentliche“ Erziehung notwendig ist, wenden 69% der Haushaltsmitglieder diese zur Disziplinierung ihrer Kinder an.<sup>433</sup>
296. Die Untersuchung von Save the Children aus dem Jahr 2017 zu Gewalt und schädlichen Praktiken gegen Kinder in Afghanistan zeigt, dass Kinder einen hohen Grad aller Formen von Gewalt erleben. Fast die Hälfte der Kinder der Untersuchung erfuhren zu Hause mindestens eine Form von psychologischer Gewalt. Darunter Anschreien, Beleidigungen, Schuldzuweisungen für das Unglück der Eltern, Fluchen, öffentliche Beschämung, Androhung das Kind auszusetzen oder auszusperrern. Ungefähr 30% der Kinder wurden emotional oder physisch vernachlässigt. Physische Gewalt ist weiterhin stark vorherrschend. Die schlimmsten Formen physischer Gewalt umfassen Tritte (40%), Schläge mit Gegenständen (ca. 40%), Schläge (34%), Würgen (21%) sowie Verbrennen und Brandmarken (15%). Kindern wurden auch Drogen verabreicht (15%).<sup>434</sup>

---

<sup>428</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 130.

<sup>429</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 130.

<sup>430</sup> UNICEF 'Hidden in plain sight: A statistical analysis of violence Against Children' (2014) S. 99.

<sup>431</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 140.

<sup>432</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 140.

<sup>433</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 130.

<sup>434</sup> Save the Children 'Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices against Children in Afghanistan; a baseline Study' (2017).

## 7.8 Kinderarbeit und andere Formen der Ausbeutung

### *Gesetzgebung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern*

297. Laut Artikel 49 der afghanischen Verfassung ist Zwangsarbeit von Kindern nicht erlaubt.<sup>435</sup>
298. Kapitel 11 des afghanischen Arbeitsgesetzes verbietet die Anstellung von Frauen und Kindern für Arbeiten, die physisch anstrengend oder schädlich für die Gesundheit sind oder unter Tage ausgeübt werden.<sup>436</sup>
299. Das afghanische Gesetz legt das gesetzliche Mindestbeschäftigungsalter mit 15 Jahren fest.<sup>437</sup> Kinder im Alter von 15 bis 17 Jahren dürfen arbeiten, solange die Arbeit nicht schädlich für sie ist, weniger als 35 Stunden pro Woche umfasst und eine Form der Arbeitsausbildung darstellt. Nach dem Gesetz dürfen Kinder im Alter von 14 Jahren und jünger nicht arbeiten.
300. Das Gesetz verbietet die Anstellung von Kindern für Arbeiten, die ihre Gesundheit gefährden oder Behinderungen verursachen können. Das Arbeitsministerium hat eine Liste „gesundheitsgefährdender Beschäftigungen“ herausgegeben, die für Kinder verboten sind, darunter Bergbauarbeiten, Betteln, Müllabfuhr, Arbeit mit Hochöfen, in Müllverarbeitungsanlagen und großen Schlachthäusern, Arbeit mit Krankenhausabfällen, Arbeit mit Drogen, im Sicherheitsdienst und kriegsbezogene Arbeiten.<sup>438</sup>
301. Im Jahr 2010 hat die afghanische Regierung die Konvention über das Mindestalter für die Zulassung von Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) (Nr. 138) ratifiziert, die das Mindestalter für Beschäftigung mit 14 Jahren festlegt, wie auch die ILO Konvention zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182), die diese für Kinder unter 18 Jahren verbietet.<sup>439</sup>
302. Die folgenden nationalen Maßnahmen und Strategien sind verabschiedet worden, um Problemen, denen Kinder begegnen, entgegenzuwirken, darunter auch Kinderarbeit:
- **Die Nationale Strategie für auf der Straße arbeitende Kinder:** Die Strategie soll die Regierung, insbesondere das Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (MoLSAMD), zivilgesellschaftliche Kinderrechtsorganisationen und UN-Organisationen darin anleiten und darüber aufklären, wie effektive und nachhaltige Interventionen für auf der Straße arbeitende Kinder und deren Familien gestaltet werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass Kinder auf der Straße arbeiten und die aktuelle Zahl der auf der Straße

<sup>435</sup> Government of Afghanistan 'Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 7 (1964)' (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>436</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Labour Code' verfügbar unter <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/MONO-GRAPH/78309/83636/F774573068/AFG78309.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>437</sup> US Department of State 'Findings on the Worst Forms of Child Labour' (2013) verfügbar unter <https://www.dol.gov/ilab/reports/child-labor/findings/2013TDA/afghanistan.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>438</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 54.

<sup>439</sup> MoLSAMD 'National Labour Policy' (2012) S. 25.



arbeitenden Kinder durch adäquate und gemeinschaftsorientierte Unterstützung reduziert werden.

- **Die Nationale Strategie für gefährdete Kinder:** Der Plan schlägt ein umfassendes Kinderschutz- und Familienunterstützungssystem vor, das auf dem bestehenden Netzwerk an Einrichtungen und Diensten aufbaut und bezahlbar und nachhaltig ist.<sup>440</sup>
- **Das Afghanische Nationale Arbeitsprogramm:** Das Programm identifiziert arbeitende Kinder als vulnerable Gruppe, die Zugang zum Bildungssystem erhalten soll und mit Nahrung, Stipendien, Gesundheitsversorgung und Unterkunft zu versorgen ist, unter der Bedingung, dass die Kinder weiter zur Schule gehen und der Schulabbruch damit verhindert wird.<sup>441</sup> Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) erarbeitet mit dem MoLSAMD eine Rahmenstrategie für Afghanistan, die arbeitende Kinder als vulnerable Gruppe ansieht und die darauf abzielt, Kinder in schädlichen Industrien und Arbeitsumfeldern zu identifizieren bzw. zu verhindern, dass Kinder dort arbeiten.

303. Der US Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2017 stellt fest, dass der afghanischen Regierung eine spezifische Strategie für die Umsetzung der Gesetze und Vorgaben zu Kinderarbeit fehlt.<sup>442</sup> Der Bericht besagt weiter:

„Schwache institutionelle Kapazitäten waren ein ernsthaftes Hindernis für eine effektive Durchsetzung des Arbeitsgesetzes. Defizite umfassen unzureichende Ressourcen, Inspektionen, Mängelbeseitigungen und Strafen für Rechtsverletzungen. Die Regierung hat zudem nur minimale Anstrengungen unternommen, Kinderarbeit zu verhindern und Kinder aus ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu entfernen.“<sup>443</sup>

### **Berichte über Kinderarbeit und Sklaverei**

304. Ein Bericht des Risikoanalyseunternehmens Maplecroft aus dem Jahr 2014 identifiziert Afghanistan als einen von zehn Staaten, in dem Kinderarbeit am stärksten verbreitet ist. Die anderen neun Staaten sind Eritrea, Somalia, die Demokratische Republik Kongo, Myanmar, Sudan, Pakistan, Simbabwe, der Jemen und Burundi.<sup>444</sup>

305. Kinderarbeit ist ein systemisches, landesweites Problem, so die UNICEF Situationsanalyse aus dem Jahr 2014. Der afghanische MICS zu den Jahren 2010-11 berichtet von einer Gesamtverbreitung von Kinderarbeit unter Kindern zwischen 5 und 14 Jahren von 25%.<sup>445</sup> Davon waren 27% der Kinder zwischen 5 und 11 Jahren und 22% der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in Kinderarbeit

<sup>440</sup> MoLSAMD 'National Strategy for Children at Risk' (2004) verfügbar unter [http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG\\_Afghanistan\\_National\\_Strategy\\_for\\_Children\\_at-risk.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG_Afghanistan_National_Strategy_for_Children_at-risk.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>441</sup> MoLSAMD 'National Labour Policy' (2012) S. 27.

<sup>442</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>443</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan' (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>444</sup> Verisk Maplecroft 'Child Labour Index 2014' (2014) verfügbar unter <https://www.maplecroft.com/> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>445</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 127.

involviert.<sup>446</sup> Jungen scheinen mit 28% stärker betroffen zu sein als Mädchen mit 23%. In ländlichen Gebieten sind fast doppelt so viele Kinder betroffen (28%) wie in städtischen (15%).<sup>447</sup>

306. Im Jahr 2014 arbeiteten laut einer Schätzung des Arbeitsministeriums 1,9 Millionen Kinder zwischen 6 und 17 Jahren, davon 1,2 Millionen Kinder im formellen Sektor und 700.000 im informellen Sektor.<sup>448</sup> Das Ministerium schätzte, dass 3 Millionen Kinder „gefährdet“ seien, da sie keine Schule besuchen und häufig Ausbeutung erfahren.<sup>449</sup>

307. Ein Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2016 zu Kinderarbeit besagt:

„Mindestens ein Viertel der afghanischen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren arbeitet, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen oder um ihre Familien zu unterstützen. Viele gehen einer Beschäftigung nach, die aufgrund der gefährlichen Arbeitsbedingungen und der mangelnden Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsstandards Krankheiten, Verletzungen oder sogar Tod mit sich bringen können.“<sup>450</sup>

308. Die AIHRC führte 2015-2016 eine Umfrage unter Kindern durch und fand heraus, dass 51% der Befragten als Kinderarbeiter\*innen zwei bis zwölf Stunden in einer 2- bis 7-Tageweche beschäftigt waren.<sup>451</sup> Einige Kinder arbeiteten auch in Nachtschichten.

309. Der US Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2014 gibt an:

„Kinder arbeiten in Afghanistan als Hausangestellte, Straßenverkäufer\*innen, Hausierer\*innen und Ladenverkäufer\*innen sowie in Teppichwebereien, in der Ziegelherstellung, Kohleindustrie und bei der Mohnernernte. Kinder waren auch stark in die schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingebunden in der Landwirtschaft, im Bergbau (insbesondere in Edelsteinminen im Familienbesitz), in kommerzieller sexueller Ausbeutung, im grenzüberschreitenden Drogenschmuggel und in organisierten Bettelkartellen.“<sup>452</sup>

310. Das System der Schuldknechtschaft ist weit verbreitet und das nicht nur im traditionellen Landwirtschaftssektor, sondern auch in informellen Tätigkeiten rund um Ziegelöfen, bei der Teppichherstellung und im Bergbau zum Beispiel bei der Zerkleinerung von Steinen etc.<sup>453</sup> In vielen Fällen arbeiten Kinder unter 14 Jahren als Schuldner, insbesondere im Ziegelofensektor.<sup>454</sup> Migrierte, Frauen, Kinder und Angehörige von Minderheiten sind einem besonderen Risiko einer Schuldknechtschaft in Afghanistan ausgesetzt.<sup>455</sup>

---

<sup>446</sup> Central Statistics Organization and UNICEF 'Afghan MICS' (2012) S. 127.

<sup>447</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 42.

<sup>448</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 55.

<sup>449</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 55.

<sup>450</sup> Human Rights Watch "They Bear All the Pain" Hazardous Child Labor in Afghanistan (2016) verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2016/07/14/they-bear-all-pain/hazardous-child-labor-afghanistan> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>451</sup> Interview mit Child Rights Officer AIHRC, 17. Januar 2018 Kabul, Afghanistan.

<sup>452</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 55.

<sup>453</sup> MoLSAMD 'National Labour Policy' (2012) S. 27.

<sup>454</sup> MoLSAMD 'National Labour Policy' (2012) S. 27.

<sup>455</sup> MoLSAMD 'National Labour Policy' (2012) S. 27.

311. Eine Untersuchung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) aus dem Jahr 2011 stellte fest, dass 47% der Arbeitskräfte im Ziegelofensektor unter 14 Jahre alt war.<sup>456</sup>
312. Eine Studie der ILO und von UNICEF zu Ziegelöfen in zwei Provinzen aus dem Jahr 2015 zeigt, dass die Arbeitsaufteilung für Kinder von Ort zu Ort variiert. Die jüngsten Kinder (ungefähr 4 bis 7 Jahre) kümmern sich meist um die vorbereitenden Phasen der Ziegelherstellung. In Surkh Rod, Nangarhar umfassten diese Aufgaben das Umleiten von Wasser durch kleine Kanäle zu dem Ort, wo Erde in feuchten Lehm umgewandelt wird. Die Brunnen sind typischerweise 80-100m tief und versorgen die Ziegelöfen mit Hilfe von Pumpen mit Wasser. Das Wasser wird an die Erdoberfläche gebracht und in kleinen Teichen gespeichert, von wo aus es zu den verschiedenen Arbeitsbereichen geleitet wird. Sobald das Wasser dorthin geleitet ist, müssen jüngere Kinder den Lehm zu länglichen Kugeln rollen, bevor sie den Ton in eine Ziegelform drücken. Die geformten Ziegel werden dann zum Trocknen in die Sonne gelegt. Ältere Kinder (7-11 Jahre) sind eher an den physisch stärker beanspruchenden Aktivitäten involviert, wie beispielsweise das Beladen von Wagen und Schubkarren mit den Ziegeln.<sup>457</sup>
313. Nach Angaben des Landesdirektors der ILO haben die schlechte wirtschaftliche Situation, Migration, bewaffnete Konflikte und der Verlust des Lebensunterhalts oder des Versorgers der Familie dazu geführt, dass Kinder schon in einem viel jüngeren Alter arbeiten. Viele von ihnen arbeiten in einer gefährlichen Umgebung, was gesetzlich verboten ist, auch durch die ILO Konventionen Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.

Währenddessen wurde die afghanische Regierung auf Geberkonferenzen dafür kritisiert, dass sie nicht genug getan hat, Kinder vor gefährlichen Arbeitsumgebungen zu schützen. Einige Staaten haben die Einfuhr von Teppichen aus Afghanistan verboten, da die meisten Teppichweber\*innen junge Kinder sind. Kinder in Afghanistan arbeiten entgegen den gesetzlichen Vorschriften bereits im Alter von 5 oder 6 Jahren, unter anderem bei Ziegelöfen, in Eisfabriken, in Teppichwebereien, Minen, beim Militär und bei bewaffneten Gruppen oder an anderen Orten, an denen eine Gefahr für das physische und psychische Wohl des Kindes besteht.<sup>458</sup>

### ***Auswirkungen auf das Leben der Kinder***

314. Der AIHRC Bericht aus dem Jahr 2013 führt an, dass Kinderarbeit für Kinder mental, physisch, sozial und moralisch gefährlich und schädigend ist und ihre Bildung beeinträchtigt.<sup>459</sup> In dem Bericht heißt es weiter:

<sup>456</sup> International Labour Organization 'Child & bonded labour in Afghanistan's brick kilns. New Survey highlights obstacles to ending practice' ILO Press release (Februar 7, 2012) verfügbar unter [http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS\\_172721/lang-en/index.htm](http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS_172721/lang-en/index.htm) (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>457</sup> UNICEF and ILO 'Breaking the Mould Occupational Safety Hazards Faced by Children Working in Brick Kilns in Afghanistan' (2015) verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/libdoc/ilo/2015/487460.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>458</sup> Interview mit dem Country Director der International Labour Organization Afghanistan, 22. Januar 2018.

<sup>459</sup> AIHRC 'Summary of AIHRC report on Children's Situation' (2013) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2115](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2115) (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 36.

„Die meisten dieser Kinder sind gezwungen bis spät in die Nacht und auf der Straße zu arbeiten. Oft arbeiten sie als Verkäufer\*innen, Autowäscher\*innen oder als Träger\*innen, was ihre Sicherheit und Gesundheit gefährdet.“<sup>460</sup>

315. Der US Menschenrechtsbericht aus dem Jahr 2014 stellte fest, dass afghanische Kinder bei der Arbeit einer Vielzahl von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind. Es gab Berichte, dass Kinder sexueller Ausbeutung durch erwachsene Arbeiter sowie der Gefahr durch Landminen ausgesetzt sind.<sup>461</sup>

## 7.9 Kinder, die in Straßensituationen leben und/oder arbeiten

### *Schutzdienste für Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten*

316. Die Nationale Strategie zu gefährdeten Kindern aus dem Jahr 2004 hat auch einen Fokus auf Kinder, die auf der Straße arbeiten.<sup>462</sup>
317. Die Sozialschutzstrategie für die Jahre 2008-2013, ein Bestandteil der nationalen afghanischen Entwicklungsstrategie (Afghanistan National Development Strategy, ANDS), enthält spezifische Vorgaben zur Einrichtung von Abendschulen und Trainings für auf der Straße arbeitende Kinder bis zum Jahr 2010.<sup>463</sup> Die tatsächliche Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen sind nicht bekannt.
318. Die Nationale Strategie für auf der Straße arbeitende Kinder für die Jahre 2011-2014 wurde geschaffen, um die Arbeit der Regierung, von MoLSAMD, zivilgesellschaftlichen Organisationen zu Kinderbelangen und UN-Organisationen darin anzuleiten und darüber aufzuklären, wie effektive und nachhaltige Interventionen für auf der Straße arbeitende Kinder und deren Familien gestaltet werden können, um die Anzahl der auf der Straße arbeitenden Kinder in Zukunft zu reduzieren.<sup>464</sup> Die Strategie sah sich in ihrer Umsetzung Herausforderungen gegenüber, die in einem Fehlen von klaren obersten Prioritäten, personellen Ressourcen und finanzieller Förderung begründet sind.<sup>465</sup> Die tatsächliche Wirkung der nationalen Strategie ist nicht bekannt. Einzelne Komponenten der Strategie sind umfassend und beinhalten auch psychosoziale Unterstützung (durch MoPH), Gesundheitsversorgung, Bildung, Sensibilisierungskampagnen, Datenerhebung und Kartierung, Verbesserung der Geburtenregistrierung, Verhinderung des Drogenkonsums, Werbung für Sparen und Investitionen innerhalb der Gemeinschaft, Versorgung mit Unterstützungsleistungen wie kinderfreundlichen Räumen und Orten, Weiterleitungsmechanismen, soziale Unterstützung sowie neue Gesetze und Maßnahmen zum Schutz des Wohls der auf der Straße arbeitenden Kinder.<sup>466</sup>

---

<sup>460</sup> AIHRC 'Summary of AIHRC report on Children's Situation' (2013) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2115](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2115) (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 36.

<sup>461</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 55.

<sup>462</sup> MoLSAMD 'National Strategy for Children at Risk' (2004) verfügbar unter [http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG\\_Afghanistan\\_National\\_Strategy\\_for\\_Children\\_at-risk.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG_Afghanistan_National_Strategy_for_Children_at-risk.pdf) (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 6.

<sup>463</sup> Government of the Islamic Republic of Afghanistan 'Afghanistan National Development Strategy (ANDS) Social Protection Strategy for 2008-2013' (Januar 2008) S. 26.

<sup>464</sup> MoLSAMD 'National Strategy for Street Working Children' (2011).

<sup>465</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child Protection System 2015-2016' Kabul S. 42.

<sup>466</sup> MoLSAMD 'National Strategy for Street Working Children' (2011).



319. Es gibt eine begrenzte Anzahl an zivilgesellschaftlichen Organisationen in Afghanistan, die sich für auf der Straße arbeitende Kinder engagieren. Es gibt keine bedeutsamen Programme oder Mechanismen des afghanischen Staates mit auf der Straße arbeitenden Kindern umzugehen und diese zu schützen. Obwohl Sozialschutz unter das Mandat des MoLSAMD fällt, ist dieses Mandat aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen auf Waisenhäuser beschränkt worden, wo Schutz geboten wird.<sup>467</sup>

### ***Belästigung und Misshandlung***

320. AIHRC berichtet 2011, dass auf der Straße arbeitende Kinder erniedrigende Ausbeutung und familiäre Anspannungen erfahren, darunter Armut, Arbeitslosigkeit, Vertreibung, schwache Schutznetzwerke in der Gesellschaft, fehlende Betreuung durch Familie, Gesundheitsprobleme in der Familie, unzureichende Chancen sowie fehlender Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.<sup>468</sup>
321. Allein von Frauen geführte Haushalte, bei denen es Frauen und Mädchen nicht erlaubt ist außerhalb der Familie zu arbeiten, zwingen ihre Kinder auf der Straße zu arbeiten und den Lebensunterhalt zu verdienen.<sup>469</sup>
322. Kinder, die auf der Straße arbeiten, sind häufiger mit intravenösem Drogenkonsum konfrontiert, der Konsumentengruppe mit dem höchsten HIV-Infektionsrisiko.<sup>470</sup>

<sup>467</sup> Interview mit Tabish, einer zivilgesellschaftlichen Organisation, die sich für den Schutz von Kindern in Kabul einsetzt, 22. Januar 2018.

<sup>468</sup> Nussrat Hussain 'Situation of Street Working Children, under Street Child Labourers' AIHRC (Oktober 2011).

<sup>469</sup> Nussrat Hussain 'Situation of Street Working Children, under Street Child Labourers' AIHRC (Oktober 2011).

<sup>470</sup> UNICEF 'Children and Women in Afghanistan' (November 2014) S. 42.

323. Auf der Straße lebende Kinder haben wenig oder keinen Zugang zu staatlichen Diensten. Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen bieten hingegen Zugang zu Grundbedürfnissen wie Unterkunft und Nahrung an.<sup>471</sup>

## 7.10 Kinder von Geflüchteten und Binnenvertriebenen

### *Gesetzgebung*

324. Afghanistan fehlt es an einer fundierten Asylgesetzgebung, um Asylsuchende aufzunehmen und deren Status zu bestimmen. Als direkte Konsequenz erleiden minderjährige Geflüchtete, Zurückgekehrte und Binnenvertriebene harsche Lebensbedingungen und Probleme beim Zugang zu Geburtenregistrierung, Identitätspapieren und Bildung.<sup>472</sup>

### *Anzahl von geflüchteten Kindern und minderjährigen Binnenvertriebenen*

325. Die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen (Internally Displaced People, IDPs) erreichte Ende 2016 mehr als 1,5 Millionen. Der Großteil der Menschen ist aufgrund von Konflikten, allgemeiner Gewalt und Unsicherheit in Afghanistan vertrieben.<sup>473</sup> Rund 653.000 Menschen wurden im Jahr 2016 durch neue Konflikte vertrieben – die höchste je in Afghanistan gemessene jährliche Zahl. Der Konflikt eskalierte 2017 erneut, was die Vertreibung von weiteren 448.000 Menschen zur Folge hatte. Afghanistan gilt nun wieder als ein Land mit aktivem Konflikt, nachdem es zuvor als Post-Konflikt-Land (post-conflict country) geführt wurde.<sup>474</sup> Die Mehrheit der 2017 Vertriebenen kamen aus Nangarhar und Kundus. Von den Vertriebenen aus Nangarhar berichteten 84%, dass ihre Herkunftsorte von ISIL kontrolliert wurden und 97% der aus Kundus Vertriebenen berichteten, dass sie aus den von den Taliban kontrollierten Gebieten geflohen sind.<sup>475</sup>
326. Eine IOM Vertriebenenuntersuchung aus dem Jahr 2018 zeigt, dass 3,5 Millionen binnenvertriebene und zurückgekehrte Menschen in den 15 Provinzen leben, die die meisten Zurückgekehrten und Binnenvertriebenen aufnehmen.<sup>476</sup> Diese Provinzen sind Baghlan, Balkh (oder Balch), Farah, Herat, Kabul, Kandahar, Khost, Kunar, Kundus, Laghman, Logar, Nangarhar, Nimroz, Paktia und Takhar.

---

<sup>471</sup> US Department of State 'Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan' (2014) verfügbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper> (Letzter Zugriff Dezember 2018) S. 50.

<sup>472</sup> Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled 'Mapping and Assessment of Afghanistan's Child Protection System 2015-2016' Kabul S. 39.

<sup>473</sup> IDMC und Norwegian Refugee Council 2017 'Global Report on Internal Displacement' (2017) S. 31 – Grafik zur Anzahl der weltweit Vertriebenen verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20170522-GRID.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>474</sup> IDMC, Norwegian Refugee Council und Samuel Hall 'Escaping War: Where to Next? A Research Study on The Challenges of IDP Protection in Afghanistan' (2018) S. 13 verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20180124-NRC-IDMC-SamuelHall-escaping-war-where-to-next.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>475</sup> IDMC, Norwegian Refugee Council und Samuel Hall 'Escaping War: Where to Next? A Research Study on The Challenges of IDP Protection in Afghanistan' (2018) S. 13 verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20180124-NRC-IDMC-SamuelHall-escaping-war-where-to-next.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>476</sup> <https://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

### **Angebotene Unterstützungsleistungen**

327. Die Afghanische Regierung kann auf Landesebene auf keine Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung zurückgreifen, daher führt der UNHCR die Bestimmung des Flüchtlingsstatus` (refugee status determination, RSD) durch.<sup>477</sup> Der UNHCR hat die afghanische Regierung darin unterstützt, ein nationales Asyl- und Flüchtlingsgesetz zu entwerfen, das darauf wartet in den Gesetzgebungsprozess aufgenommen zu werden.<sup>478</sup>
328. Unter den Geflüchteten, sehen sich Frauen und Mädchen zunehmend größeren Herausforderungen beim Zugang zu Schulen, Ausweispapieren und Teilhabe in lokalen Entscheidungsstrukturen gegenüber und erfahren als Überlebende von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt (sexual and gender based violence, SGBV) einen Mangel an psychologischer und sozialer Unterstützung.<sup>479</sup>
329. Unterstützungsleistungen für Binnenvertriebene werden von internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR angeboten und decken die meisten Grundbedarfe, darunter Sachleistungen, Nahrung, Bargeld und Hygieneprodukte.<sup>480</sup>

### **Binnenvertriebene**

330. Der Amnesty International Bericht „Das gebrochene Versprechen gegenüber den Vertriebenen“ aus dem Jahr 2016 hebt die Herausforderungen und Schwierigkeiten hervor, mit denen Binnenvertriebene im ganzen Land konfrontiert sind, von den Lebensbedingungen über den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Einkommen. Im Jahr 2014 hat die afghanische Regierung eine nationale Strategie für Binnenvertriebene ins Leben gerufen, um die Situation der Binnenvertriebenen anzugehen und zu verbessern. Diese Strategie ist wie viele andere Gesetze und Maßnahmen weitgehend nicht umgesetzt und steht nur auf dem Papier. Amnesty berichtet:
- „Einige der Kinder und deren Eltern berichten Amnesty International, dass Kinder der Schule fernbleiben, weil sie dort gemobbt werden dafür, dass sie arm sind und aus einem Lager kommen. Viele Kinder, insbesondere die aus Charahi Qambar und Chaman-e-babrak in Kabul, berichten, dass ihnen oft gesagt wird, sie seien dreckig, würden stinken und dass sie von den Schüler\*innen und Lehrer\*innen verspottet würden.“<sup>481</sup>
331. Eine Untersuchung des Norwegian Refugee Council aus dem Jahr 2017 zeigt, dass aufgrund des langjährigen Konflikts und der damit einhergehenden Traumata viele Binnenvertriebene an psychischen Gesundheitsproblemen leiden. Das betrifft insbesondere vertriebene Frauen:

---

<sup>477</sup> UNHCR '2015 Afghanistan country operations profile' (2015) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>478</sup> UNHCR '2018 Factsheet Afghanistan' (31. Juli 2018) verfügbar unter <http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Afghanistan%20Fact%20Sheet%20-%20Juli%202018.pdf> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>479</sup> UNHCR '2015 Afghanistan country operations profile' (2015) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>480</sup> UNHCR 'IDP monthly update' (Juni 2015) verfügbar unter <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/document/unhcr-monthly-idp-update-juni-2015> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>481</sup> Amnesty International 'Broken promises to Internally Displaced Persons' (2016) S. 42 verfügbar unter <https://www.amnesty.org/download/Documents/ASA1140172016ENGLISH.PDF> (Letzter Zugriff 27. Februar 2018).

„Binnenvertriebene Frauen, mit denen wir sprachen, hatten Schwierigkeiten mit den beengten Lebensbedingungen und dem Stress der Anpassung an die neue Umgebung und die neuen Lebensumstände zurechtzukommen. Viele der Frauen berichteten von psychosozialen und mentalen Gesundheitsproblemen, die oft durch häusliche Spannungen verstärkt wurden. Das Fehlen von Sicherheitsnetzwerken in der Gemeinschaft verstärkt zudem die Gefahr der binnenvertriebenen Frauen, geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt zu sein, darunter auch häusliche Gewalt.“<sup>482</sup>

332. Der Bericht sagt weiter:

„Afghanistan steht vor der Herausforderung, die steigende Anzahl geflüchteter und migrierter Menschen aufzunehmen. Viele von ihnen waren auf Grund des Drucks der Nachbarländer Iran und Pakistan sowie aufgrund der zurückgehenden Anerkennungsrate von geflüchteten Afghan\*innen weltweit in den letzten Jahren gezwungen zurückzukehren. Die Folge war ein Anstieg von 'zurückkehrenden Binnenvertriebenen'. Binnenvertriebene, die für die Umfrage befragt wurden, berichten davon, nach der Rückkehr nach Afghanistan erneut vertrieben worden zu sein. Wir fanden in den Interviews heraus, dass drei Viertel der zurückkehrenden Binnenvertriebenen aufgrund der Unsicherheit nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren konnten. Von den Befragten gaben 72% an, dass ihre Familien zweifach vertrieben wurden und fast ein Drittel gab an, dreimal vertrieben worden zu sein. Diese zurückkehrenden Binnenvertriebenen sehen sich den gleichen Herausforderungen gegenüber wie andere Binnenvertriebene, wenn es darum geht, ihre Rechte umzusetzen und dauerhafte Lösungen zu finden.“<sup>483</sup>

333. Laut einer Untersuchung von REACH aus dem Jahr 2017 zu Binnenvertriebenen in Afghanistan waren zum Zeitpunkt der Erhebung 23% der vertriebenen Kinder nicht in einer Schule eingeschrieben.<sup>484</sup> Gewalt und Unsicherheit sind die bedeutendsten Hürden beim Zugang zu Bildung für vertriebene Mädchen (24% der Haushalte), während große Entfernungen zur Schule als hauptsächliche Hürde beim Bildungszugang für Jungen angesehen wurden (ebenfalls 24%).

334. Der REACH Bericht besagt weiter:

„Frühehen und Kinderarbeit sind Bewältigungsstrategien, die von den vertriebenen Bevölkerungsgruppen genutzt werden, insbesondere in der Südregion und von Haushalten Geflüchteter. Insgesamt wurde angegeben, dass 15% der Kinder im Schulalter außerhalb der Familie ein Einkommen verdienen. Dazu waren 4% der vertriebenen Kinder verheiratet. Jungen waren signifikant häufiger in Kinderarbeit involviert (17%) als Mädchen (12%), wobei der Anteil der arbeitenden Jungen im Süden des Landes auf 32% und in Haushalten dortiger Geflüchteter auf 29% anstieg. Auch wenn der Anteil der arbeitenden Mädchen

<sup>482</sup> IDMC, Norwegian Refugee Council und Samuel Hall 'Escaping War: Where to Next? A Research Study on The Challenges of IDP Protection in Afghanistan' (2018) S. 11 verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20180124-NRC-IDMC-SamuelHall-escaping-war-where-to-next.pdf> (Letzter Zugriff 5. März 2018).

<sup>483</sup> IDMC, Norwegian Refugee Council und Samuel Hall 'Escaping War: Where to Next? A Research Study on The Challenges of IDP Protection in Afghanistan' (2018) S. 11 verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20180124-NRC-IDMC-SamuelHall-escaping-war-where-to-next.pdf> (Letzter Zugriff 5. März 2018).

<sup>484</sup> REACH 'Joint Education and Child Protection Needs Assessment' (2017) S. 4 verfügbar unter [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_report\\_education\\_and\\_child\\_protection\\_joint\\_needs\\_assessment\\_november2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_report_education_and_child_protection_joint_needs_assessment_november2017.pdf) (Letzter Zugriff 10. Oktober 2018).



allgemein geringer war, stieg auch der im Süden des Landes (33%) und bei Haushalten Geflüchteter (32%) an, was auf starke Vulnerabilität hindeutet.“<sup>485</sup>

335. Insgesamt stellen Konflikte und Gewalt die Hauptgründe für die Vertreibung dar, wie 60% der Haushalte berichteten, wobei dieser Anteil im Osten des Landes auf 78% steigt. Danach folgen Angst um die Sicherheit (23%), Druck der Regierung (10%) und Naturkatastrophen sowie die Zerstörung des Hauses (beides 3%) als Gründe, die Familien dazu zwingen ihr Zuhause zu verlassen.<sup>486</sup>

---

<sup>485</sup> REACH 'Joint Education and Child Protection Needs Assessment' (2017) S. 4 verfügbar unter [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_report\\_education\\_and\\_child\\_protection\\_joint\\_needs\\_assessment\\_november2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_report_education_and_child_protection_joint_needs_assessment_november2017.pdf) (Letzter Zugriff 10. Oktober 2018).

<sup>486</sup> REACH 'Joint Education and Child Protection Needs Assessment' (2017) S. 4 verfügbar unter [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_report\\_education\\_and\\_child\\_protection\\_joint\\_needs\\_assessment\\_november2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_report_education_and_child_protection_joint_needs_assessment_november2017.pdf) (Letzter Zugriff 10. Oktober 2018).



## 8 Rückkehr von unbegleiteten Kindern und von Familien

### 8.1 Zahlen

336. Seit Anfang 2015 sind mehr als 2 Millionen Afghan\*innen zurückgekehrt.<sup>487</sup> Menschen werden aus dem Iran, Pakistan und Europa zurückgeführt. Der Anteil der Rückkehrenden aus Europa beträgt 0,6% (14.943) der Gesamtzahl (2.316.558). Die genaue Zahl der nach Afghanistan freiwillig zurückgekehrten oder abgeschobenen Kinder ist nicht bekannt.
337. Im Jahr 2017 kehrten über 610.000 Afghan\*innen aus den Islamischen Republiken Iran und Pakistan zurück, darunter 60.000 registrierte geflüchtete Menschen, die aus Pakistan zurückkehrten, 100.000 undokumentierte zurückgekehrte Menschen aus Pakistan und über 450.000 undokumentierte zurückgekehrte Menschen aus der Islamischen Republik Iran. IOM und UNHCR berichteten 2018:

„Nach der Ankunft von mehr als 1 Million dokumentierter und undokumentierter zurückgekehrter afghanischer Menschen in 2016, ist die bestehende Kapazität zur Aufnahme von Neuankömmlingen im Land erheblich belastet und negative Bewältigungsmechanismen wie die Remigration sind immer häufiger zu verzeichnen.“<sup>488</sup>

<sup>487</sup> Oxfam 'Return to Fragility; Exploring the link between Conflict and Returnees in Afghanistan' (31. Januar 2018) S. 2 verfügbar unter <https://oxfamlibrary.openrepository.com/handle/10546/620399> (Letzter Zugriff 17. Oktober 2018).

<sup>488</sup> IOM, UNHCR 'Returns to Afghanistan in 2017' (28. Februar 2018) verfügbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/63077> (Letzter Zugriff 19. Oktober 2018).

338. Eine Studie von Oxfam aus dem Jahr 2018 kam zu dem Schluss, dass eine große Zahl von Menschen nach Afghanistan zurückgeführt wird, während die Lage im Land mit anhaltenden Kämpfen und internen Vertreibungen in vielen Gebieten und mit einem hohen Maß an Armut immer noch sehr instabil ist.<sup>489</sup> Die Rückkehrmigration wird durch die zunehmende Binnenvertreibung aufgrund von Konflikten innerhalb des Landes zusätzlich erschwert.
339. Im Jahr 2017 wurden etwa 300 unbegleitete Minderjährige aus Saudi-Arabien und der Türkei abgeschoben. Diese Kinder wurden vom Ministerium für Flüchtlinge und Repatriierung, das ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellte, und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte (Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled, MoLSAMD) aufgenommen.<sup>490</sup> Die meisten der Kinder waren Opfer von Menschenhandel oder reisten mit ihren Familien nach Saudi-Arabien und in die Türkei. Die Kinder, die von Menschenhandel betroffen waren, wurden zu gesundheitsgefährdender Arbeit gezwungen und erlebten verschiedene Formen des Missbrauchs, weshalb sie froh waren nach Afghanistan zurückzukehren. Es gab auch Kinder, die mit ihren Familien reisten. Diese Kinder wurden von der Einwanderungsbehörde oder der Polizei wegen ihres Aufenthaltsstatus' und des Fehlens eines Visums oder einer Einreiseerlaubnis verhaftet. Bei der Verhaftung hatten sie Angst zu sagen, dass sie bei ihren Familien leben, weil sie nicht wollten, dass ihre Familien verhaftet und abgeschoben werden. Nachdem diese Kinder nach Afghanistan zurückkehrten, war es schwierig ihre Familien, die sich nicht im Land aufhielten, ausfindig zu machen. Das MoLSAMD stand vor vielen Herausforderungen, um ihr Vertrauen zu gewinnen und die Familien für eine Zusammenführung aufzufinden. Manchmal haben die Kinder große Angst, zu ihren Familien zurückzukehren, weil sie Repressalien befürchteten, besonders wenn sie die Familie ohne Erlaubnis und Zustimmung verlassen haben.<sup>491</sup>
340. Offiziell muss die afghanische Regierung über die nach Afghanistan abgeschobenen unbegleiteten Minderjährigen informiert werden. Das MoLSAMD meldet folgende offizielle Daten über die Rückkehr unbegleiteter Kinder:<sup>492</sup>
- 2015: insgesamt abgeschobene Kinder: 35. Neun aus der Türkei, 26 aus Saudi-Arabien.  
 2016: insgesamt abgeschobene Kinder: 9. Zwei aus der Türkei, sieben aus Saudi-Arabien.  
 2017: insgesamt abgeschobene Kinder: 24. Ein Kind aus dem Iran, 23 aus Saudi-Arabien.  
 2018: insgesamt abgeschobene Kinder: 21. Drei aus der Türkei, 18 aus Saudi-Arabien.
341. Eine Studie der Afghanischen Organisation für Forschung und Evaluation (Afghanistan Research and Evaluation Unit, AREU) und des UNHCR aus dem Jahr 2014, die der Frage nachgeht welche Gründe für Kinder ausschlaggebend sind, sich alleine auf den Weg zu begeben, ergab, dass diese Kinder, in der Regel männlich und im Alter zwischen 13 und 17 Jahren sind.<sup>493</sup> Die Motivation der Kinder, unbegleitet zu reisen, ist auf eine Kombination von häufig miteinander verbundenen Faktoren zurückzuführen, darunter Armut, Unsicherheit, unzureichende Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Erwartungen der Familie und Gleichaltriger. In Ge-

<sup>489</sup> Oxfam 'Return to Fragility; Exploring the link between Conflict and Returnees in Afghanistan' (31. Januar 2018) verfügbar unter <https://oxfamlibrary.openrepository.com/handle/10546/620399> (Letzter Zugriff 17. Oktober 2018).

<sup>490</sup> Interview mit UNICEF Afghanistan Child Protection Unit, 14. Januar 2018.

<sup>491</sup> Interview mit Maryam Zurmati Director of Social Protection of the MoLSAMD 21. Januar 2018 Kabul, Afghanistan.

<sup>492</sup> Daten empfangen vom MoLSAMD, 9. November 2018.

<sup>493</sup> AREU und UNHCR 'Why Do Children Undertake the Unaccompanied Journey?' (2014) verfügbar unter <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2016/02/1424EWhy-do-children-undertake-the-unaccompanied-journey.pdf> (Letzter Zugriff 1. April 2018).

genden mit hoher Entsendequote wurde die Entscheidung, Afghanistan allein zu verlassen, oft zusammen mit Familienoberhäuptern gefällt. Die Familien legten ihre Geldmittel zusammen, liehen sich Geld oder nahmen eine Hypothek auf ihr Eigentum auf, um die Fahrtkosten zu decken. In Gegenden, die weniger häufig von Kindern verlassen werden, trafen Kinder die Entscheidung zunächst selbst und suchten anschließend die Unterstützung der Familien für die unbegleitete Reise.

Der Wunsch nach einer „guten Zukunft“ und einem „besseren Leben“ ergab sich aus der Mehrzahl der Interviews als wesentliche Motivation der Kinder, unbegleitete Reisen ins Ausland zu unternehmen.

## 8.2 Rückführungsabkommen

342. Mit sechs europäischen Ländern wurden Rückführungsvereinbarungen unterzeichnet: Norwegen, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Australien. Diese Vereinbarungen (Memorandum of Understanding – MoU) konzentrieren sich ausschließlich auf die Rückkehr migrierter und geflüchteter Menschen und schließen unbegleitete Minderjährige nicht ein.<sup>494</sup> Nach Angaben des Leiters der Rechtsschutzabteilung beim Ministerium für Flüchtlinge und Repatriierungen (Ministry of Refugees and Repatriations, MoRR) hat das MoRR von keinen Abschiebungen „unbegleiteter Minderjähriger“ aus diesen Ländern erfahren.<sup>495</sup> Save the Children sprach jedoch in einem Bericht von 2018 über die Erfahrungen zurückgekehrter Minderjähriger aus Europa nach Afghanistan mit elf unbegleiteten Minderjährigen, die von Österreich, Deutschland, Norwegen und Schweden zurückgeführt wurden.<sup>496</sup>
343. Im Oktober 2016 unterzeichneten die afghanische Regierung und die Europäische Union eine Vereinbarung mit dem Namen „Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU“,<sup>497</sup> die die Rückkehr afghanischer Staatsangehöriger aus allen europäischen Mitgliedstaaten nach Afghanistan erleichtern soll.
344. Amnesty International kam in seinem Bericht „Forced back to Danger“ zu dem Schluss, dass trotz der Solidaritäts- und Kooperationsrhetorik des „Joint Way Forward“ das Abkommen Druck auf Afghanistan ausübt, eine große Zahl von Rückführungen zu akzeptieren.<sup>498</sup>

---

<sup>494</sup> Ministry of Refugees and Repatriation Persönliche Kommunikation 1. September 2015.

<sup>495</sup> Ministry of Refugees and Repatriation Persönliche Kommunikation 1. September 2015.

<sup>496</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees' (Oktober 2018), S. 17.

<sup>497</sup> EU-Afghanistan Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU' (Oktober 2016) verfügbar unter [https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu\\_afghanistan\\_joint\\_way\\_forward\\_on\\_migration\\_issues.pdf](https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf) (Letzter Zugriff 17. Oktober 2018).

<sup>498</sup> Amnesty International Afghanistan 'Forced Back to Danger: Asylum-Seekers Returned From Europe to Afghanistan' (2017), Index number: ASA 11/6866/2017 verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/> (Letzter Zugriff 5. März 2018).

### 8.3 Niederlassung nach der Rückkehr

345. Die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge (Solutions Strategy for Afghan Refugees, SSAR) ist der wichtigste politische Rahmen für die nachhaltige Wiedereingliederung zurückkehrender geflüchteter Menschen. Der nationale Lenkungsausschuss wurde 2014 eingerichtet, um die Umsetzung und Überwachung des SSAR zu erleichtern.<sup>499</sup>
346. Zwar haben alle zurückgekehrten afghanischen Staatsbürger\*innen nach dem Gesetz das Recht auf Zugang zu allen Rechten und Privilegien, doch in der Praxis ist es für sie sehr schwierig, ihre Identität als Afghan\*innen nachzuweisen und ihre Rechtsdokumente wiederzuerlangen, zum Teil, weil sie lange Zeit außer Landes waren.<sup>500</sup> Im Fall der zurückgekehrten Minderjährigen, insbesondere der Mädchen, gestaltet es sich noch schwieriger, da sie – in kultureller Hinsicht – weniger Gemeinsamkeiten mit der lokalen Bevölkerung aufweisen und weniger Verbindungen und persönliche Beziehungen zu den Behörden bestehen.<sup>501</sup>
347. In Afghanistan ist das Verfahren zur Erlangung von Ausweispapieren kompliziert. Rückkehrende Frauen und Mädchen sehen sich erhöhten Herausforderungen beim Schulbesuch, beim Zugang zu Ausweispapieren, bei der Beteiligung an lokalen Entscheidungsstrukturen und einem Mangel an psychologischer und sozialer Unterstützung für Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber.<sup>502</sup> Um ihre Identität zu beweisen, müssen die zurückgekehrten Afghan\*innen von mindestens drei Personen, darunter Älteste aus ihrer eigenen Gemeinschaft, erkannt werden. Besonders wenn sie als geflüchtete Menschen außer Landes waren, kann es für sie schwierig sein, hierbei Erfolg zu haben.<sup>503</sup> (siehe 2.9 Gesetzliches Mindestalter und Volljährigkeit)
348. Die Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen (Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation) hat in Afghanistan kürzlich zurückgekehrte afghanische Jugendliche zu ihren Erfahrungen befragt. In diesen Interviews haben die zurückgekehrten Menschen Schwierigkeiten bei der Erlangung der erforderlichen Ausweisdokumente für die Aufnahme in Bildungsprogramme angegeben:

„Wer nach Afghanistan zurückkehren und seinen Bildungsweg fortsetzen möchte, muss laut den Vorschriften zunächst seine Dokumente bei den afghanischen Botschaften in dem Land, in dem er sich aufhält, beglaubigen lassen. Die Botschaft leitet sie dann an das Außenministerium weiter, das Außenministerium schickt sie an das Bildungsministerium (Ministry of Education, MoE) und die zurückgekehrten Menschen können ihre Dokumente nach der Rückkehr vom MoE erhalten. In einigen Fällen verlieren sie die Dokumente und es gibt für sie keine andere Möglichkeit, als in das Land, aus dem sie zurückgekehrt sind, zurückzukehren und wieder bei Null anzufangen.“<sup>504</sup>

<sup>499</sup> UNHCR '2015 Afghanistan country operations profile' (2015) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>500</sup> Agency coordinating body for Afghan Relief and Development (ACBAR), The First Coordination Workshop, Afghan refugees/Returnees: Challenges and Opportunities (21. August 2014).

<sup>501</sup> Agency coordinating body for Afghan Relief and Development (ACBAR), The First Coordination Workshop, Afghan refugees/Returnees: Challenges and Opportunities (21. August 2014).

<sup>502</sup> UNHCR '2015 Afghanistan country operations profile' (2015) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>503</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>504</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

349. Im Jahr 2012 beschrieb der Norwegische Flüchtlingsrat Folgendes:

„Für viele afghanische Flüchtlinge war die Realität der Rückkehr schwierig, da oft unmittelbar nach der Ankunft eine sekundäre Vertreibung folgte. Angesichts fehlender oder unzureichender Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts, umstrittener Land- und Eigentumsansprüche, Unsicherheit, schwacher Infrastruktur und einer begrenzten Grundversorgung in den Herkunftsorten waren viele zurückkehrende Afghan\*innen gezwungen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen – die meisten gingen in städtische Zentren, wo die wirtschaftlichen und sozialen Chancen sowie die Schutz- und Unterstützungsangebote als größer empfunden wurden.“<sup>505</sup>

350. Nach Angaben des UNHCR berichteten im Jahr 2017 27% der zurückgekehrten zuvor geflüchteten Menschen, dass sie in der letzten Woche eine Mahlzeit ausgelassen hatten. 31% der zurückgekehrten Menschen gaben an, dass sie keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben. 16% der zurückgekehrten Menschen im Jahr 2017 und 18% im Jahr 2016 gaben an, ein Kind unter 14 Jahren zu haben, das in Zeiten der Not für den Unterhalt der Familie arbeitet, verglichen mit 37% der Allgemeinbevölkerung.<sup>506</sup>

351. Im Oktober 2018 veröffentlichte Save the Children in Zusammenarbeit mit Samuel Hall einen Bericht über die Erfahrungen von aus Europa nach Afghanistan zurückgekehrten Kindern.<sup>507</sup> Der Bericht untersucht die Auswirkungen der Rückkehr aus Europa nach Afghanistan auf Kinder und beschreibt die Situation von 57 Kindern, die für den Bericht befragt wurden. Die Hauptergebnisse sind folgende:

„...fast drei Viertel der befragten Kinder fühlten sich während des Rückkehrprozesses nicht sicher. Über die Hälfte berichtete über Fälle von Gewalt und Nötigung, und fast die Hälfte kam allein oder in Polizeibegleitung nach Afghanistan. Bei ihrer Ankunft erhielten die Kinder wenig oder keine Unterstützung, und nur drei hatten einen spezifischen Reintegrationsplan. Während 45 Kinder in Europa zur Schule gegangen waren, besuchten in Afghanistan nur 16 die Schule.

Zehn Kinder sagten, es sei versucht worden, sie für die Ausübung von Gewalttaten zu rekrutieren, während viele andere von Diskriminierung, Unsicherheit und Traurigkeit sprachen. Von den 53 Kindern, die die Fragebögen ausgefüllt haben, wollen und erwarten nur zehn von ihnen im nächsten Jahr nicht erneut zu migrieren. Es ist offensichtlich, dass die Prozesse und die Unterstützung, die notwendig wären, um eine nachhaltige Rückkehr der Kinder zu gewährleisten, nicht vorhanden sind.“

352. Der Bericht von Save the Children kommt zu dem Schluss:

„...angesichts des derzeitigen afghanischen Sicherheitskontextes kann die Rückkehr nicht als dauerhafte Lösung für ein Kind angesehen werden. Selbst in Gebieten, die von den rückführenden Regierungen als sicher für interne Fluchalternativen erachtet werden, verschlechtert sich der Sicherheitskontext weiterhin. Die Verfahren zur Wahrung des Kindeswohls werden uneinheitlich

<sup>505</sup> Jepsen, Christian 'Refugee Returnees: the realities of return' NRC (2012).

<sup>506</sup> IOM-UNHCR 'Returns to Afghanistan in 2017' (2018) verfügbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/63077> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>507</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees (Oktober 2018).

angewandt. Kinder kehren in ein Umfeld zurück, das ihnen keinen vollen Zugang zu den in der UN-KRK garantierten Rechten, einschließlich des Rechts auf Schutz, Bildung und Gesundheitsversorgung, ermöglicht. In Interviews mit europäischen Regierungsstellen zeigt sich, dass für diese die wahrgenommene rechtliche Verantwortung mit der Ankunft der Kinder in Afghanistan endet. Leistungen für freiwillig zurückgekehrte Menschen (wie z.B. Sachleistungen) werden oft auf Familienebene gewährt, kommen damit aber nicht unbedingt den Kindern zugute, und ihre Art und ihr Umfang hängen vom rückführenden Staat ab. Schließlich gibt es nur eine begrenzte Kommunikation zwischen den an der Rückkehr beteiligten Akteuren wie Migrationsagenturen, Botschaften, afghanischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Afghanistan.“<sup>508</sup>

### ***Wiedereingliederung zurückgekehrter unbegleiteter afghanischer Kinder***

353. Basierend auf den Erfahrungen in der Arbeit mit zurückgekehrten Menschen, stellt die Organisation für die Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen in Afghanistan (Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation) fest:

„Es gibt eine große Zahl von zurückgekehrten Menschen, die als Minderjährige aus Afghanistan geflohen sind und nun nach Afghanistan zurückgeführt wurden. Die meisten der von der Organisation befragten Jungen haben jahrelang nach ihren Familien gesucht, wenn sie keine Anhaltspunkte fanden, gaben sie auf. Sie leben jetzt allein.“<sup>509</sup>

354. Abdul Ghafoor, Direktor der Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen in Afghanistan, erklärt:

„Es gibt keine spezifischen Reintegrationsprogramme für nach Afghanistan zurückgekehrte unbegleitete Minderjährige. Aufgrund der großen Zahl von zurückgekehrten Menschen konzentrieren sich die staatlichen und nichtstaatlichen Unterstützungsorganisationen hauptsächlich darauf, den zurückgekehrten Menschen grundlegende Unterstützung wie Unterkünfte, Nahrungsmittel und Transport bereitzustellen.“<sup>510</sup>

355. Der Bericht von Save the Children aus dem Jahr 2018 bekräftigt das Fehlen der Programme zur Unterstützung und Wiedereingliederung für zurückgekehrte Kinder in Afghanistan:

„Die bestehende Unterstützung für zurückgekehrte Kinder in Afghanistan ist lückenhaft und uneinheitlich. Es gibt keine Richtlinien oder spezielle Unterstützung, um sie als Teil anderer kinderspezifischer Maßnahmen zu integrieren.“<sup>511</sup>

Nur drei für den Bericht befragte Kinder erhielten einen spezifischen Reintegrationsplan.

Der Bericht von Save the Children erwähnt:

---

<sup>508</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees (Oktober 2018) S 11.

<sup>509</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation (unterstützt, zurückgekehrte afghanische Menschen aus der EU) Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>510</sup> Persönliche Kommunikation per E-Mail mit Abdul Ghafoor, Direktor der Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation, 26. August 2015.

<sup>511</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees' (Oktober 2018) S. 48.

„Kinder werden derzeit [aus Europa] nach Afghanistan zurückgeschickt, ohne dass ihr Schutz gewährleistet ist und ohne Leistungen, die ihnen die in der UN-KRK zugestandenen Rechte gewähren.“<sup>512</sup>

Kinder berichten über mangelnden Zugang zu Bildung, zu psychischer Gesundheitsversorgung und ein sehr begrenztes soziales Netzwerk.

357. Der Direktor der Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen in Afghanistan erklärte:

„Die IOM unterstützt auch nach der Rückkehr finanziell. Die Unterstützung und das Paket, das die IOM anbietet, ist von Land zu Land unterschiedlich. Im Fall der europäischen Länder hat die IOM Unterstützungspakete für die zurückgekehrten Menschen, die in Form der Gründung eines neuen Unternehmens, der Beteiligung an einem Geschäft mit jemandem, der bereits ein etabliertes Unternehmen hat, Unterstützung in Form von Gehalt für ein Jahr, wenn zurückgekehrte Menschen in einem Unternehmen oder einer Nichtregierungsorganisation arbeiten möchten. Auch hier variieren die Pakete und die Anzahl der Pakete je nach Land, aus dem die Person zurückgeführt wird.“<sup>513</sup>

358. Die IOM bietet seit 2009 Unterstützung für unbegleitete Minderjährige an. In Herat, Nimroz und Nangarhar, wohin eine große Zahl unbegleiteter Minderjähriger aus den Nachbarländern zurückkehrt, stellen IOM und UNICEF gezielte Reintegrationshilfen für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung, wie Suche nach Familienangehörigen, bei Bedarf die Überweisung an externe Unterkünfte und spezielle Transportvorkehrungen.<sup>514</sup>

---

*„Ich war ein Baby, als meine Familie und ich vor den Taliban fliehen und in den Iran gehen mussten. Ich bin im Iran aufgewachsen, ich weiß nichts über Afghanistan und habe keine engen Familienangehörigen, die hier leben. Das Leben im Iran war sehr hart, wir waren fünf Geschwister und keiner von uns konnte dort zur Schule gehen. Wir waren im Iran mit viel Diskriminierung und Not konfrontiert. Ich ging 2015 nach Europa, ich war damals 16 Jahre alt. Mein Asylantrag wurde abgelehnt und ich wurde Mitte 2017 nach Afghanistan abgeschoben. Ich wurde nach Kabul abgeschoben, sobald ich 18 Jahre alt war. In Kabul kenne ich niemanden, und ich habe Angst, rauszugehen. Überall sind Bomben und ich fühle mich nicht sicher. Da ich keine afghanische Tazkira [Ausweispapiere] habe, kann ich keinen Pass bekommen und ich kann nicht in den Iran zu meiner Familie gehen. Ich habe eine Tante, die in Kabul lebt. Aber sie hat junge Töchter zu Hause, so dass ihr Mann mich nicht bei ihnen bleiben lässt, weil das kulturell und religiös nicht akzeptiert ist.“*

- Mustafa, Pseudonym für einen jungen afghanischen Flüchtling, der aus Europa zurückgekehrt ist. Befragt am 16. Januar 2018.
- 

<sup>512</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees' (Oktober 2018) S. 46.

<sup>513</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>514</sup> IOM 'Afghanistan Quarterly Update' (2016) verfügbar unter [https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom\\_afghanistan\\_quarterly\\_report\\_q1\\_on\\_unaccompanied\\_migrant\\_children\\_and\\_single\\_female\\_covering\\_jan-mar\\_2016.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan_quarterly_report_q1_on_unaccompanied_migrant_children_and_single_female_covering_jan-mar_2016.pdf) (Letzter Zugriff 19. Oktober 2018).



359. War Child UK unterstützt unbegleitete Kinder, die aus dem Iran zurückkehren, in den Grenzstädten Islam Qala und Milak. In nur 18 Monaten ((Juli 2016 bis Dezember 2017) hat War Child 4.855 unbegleitete Minderjährige, die aus dem Iran zurückgekehrt sind, unterstützt.<sup>515</sup> Nach Angaben der Organisation werden auch Kinder im Alter von 6 oder 7 Jahren aus dem Iran zurückgeführt, die aus verschiedenen Gründen, u.a. aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen, in das Land eingewandert sind.

---

*„Ich bin im Iran geboren, meine Eltern sind während der russischen Invasion in den Iran geflohen, ich bin hier aufgewachsen und habe einen Cousin geheiratet und habe zwei Kinder. Ich habe Afghanistan aber nie gesehen und nur von Verwandten oder in den iranischen Medien über das Land und die Sicherheitslage gehört. Alles, was ich wusste, war, dass es dort Krieg, Unsicherheit und Morde gab. Während ich im Iran aufwuchs, wurden ich und die anderen afghanischen Kinder in der Schule und auf der Straße oft diskriminiert. Ich gehörte zu den Glücklichen, denen die Behörden erlaubten zur Schule zu gehen. Wir wurden von unseren Lehrer\*innen und Mitschüler\*innen „Berber“ geschimpft, ein üblicher Name, wie die Iraner die Afghanen\*innen, vor allem die Hazaras, nennen. Kein iranisches Kind würde mit Afghanen\*innen spielen. Als ich heiratete und Kinder hatte, durften sie leider nicht zur Schule gehen, und sie waren mit derselben Art von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert wie ich. Afghanistan ist ein Land, das ich noch nie gesehen hatte, bevor ich aus Europa abgeschoben wurde. Afghanistan war zu unsicher, um mit meinen Kindern dorthin zurückzukehren. Wir beschlossen, nach Europa zu gehen; hauptsächlich, um meinen Kindern zu ermöglichen, in einer Gesellschaft zu leben, in der sie akzeptiert werden und in der sie zur Schule gehen und eine Ausbildung erhalten können und nicht mit dem gleichen Maß an Diskriminierung und Ausgrenzung konfrontiert würden wie wir. Leider wurden wir im Frühjahr 2017 nach Afghanistan abgeschoben. Ich war und bin ein Fremde wie jede\*r andere Ausländer\*in in diesem Land. Seit unserer Rückkehr habe ich zu viel Angst, um rauszugehen oder meinen Kindern dies zu erlauben. Wir befinden uns in einer Art Hausarrest.“*

- Shafia, Pseudonym für eine Frau, die am 16. Januar 2018 in Kabul interviewt wurde. Sie und ihre Familie sind im Frühjahr 2017 aus Europa zurückgekehrt.

---

#### **8.4 Inhaftierung, Unsicherheit oder Diskriminierung nach der Rückkehr**

360. Unsicherheit, Streitigkeiten, Einschüchterungen und Erpressungen, Minen und nicht explodierte Sprengsätze (unexploded ordnances, UXOs) gehören zu den Schlüsselfaktoren, die sich auf die physische Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder von zurückgekehrten Menschen auswirken.<sup>516</sup>
361. Unbegleitete afghanische asylsuchende Jugendliche, die in vielen Ländern leben, sind eine Hochrisikogruppe für posttraumatische Belastungsstörungen (post-traumatic stress disorder, PTSD), wobei viele von ihnen extremer Gewalt, physischem und sexuellem Missbrauch und

---

<sup>515</sup> Interview mit Billy Abimbilla War Child UK Afghanistan Country Director (21. Januar 2018).

<sup>516</sup> Agency coordinating body for Afghan Relief and Development (ACBAR), The First Coordination Workshop, Afghan refugees/Returnees: Challenges and Opportunities (21. August 2014).

Vergewaltigung ausgesetzt waren. Diese Kinder leiden im Vergleich zu begleiteten asylsuchenden Kindern unter deutlich stärkeren Symptomen von PTSD und Depressionen.<sup>517</sup> Laut Abdul Ghafoor, dem Direktor der Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation, sind viele zurückgekehrte minderjährige afghanische migrierte und geflüchtete Menschen dem Risiko ausgesetzt, von ihren Familien abgelehnt oder entführt, geschlagen und ausgebeutet zu werden, was häufig dazu führt, dass sie erneut versuchen, aus dem Land zu fliehen.<sup>518</sup>

---

*„Ich wurde einige Tage vor dem tödlichen Angriff auf die deutsche Botschaft im Mai 2017 aus Europa abgeschoben. Der Angriff war in meiner unmittelbaren Nähe. Ich schlief, und plötzlich erschütterte eine große Explosion das Gebäude und Fensterscheiben zerbrachen und fielen auf mich. Ich war von dem Schrecken des Angriffs gelähmt, für einige Minuten konnte ich nichts hören, und meine Knie waren ganz weich. Es dauerte ein paar Minuten, bis ich meine Tür öffnen und mich in den Flur des Hotels schleichen konnte, in dem ich wohnte. Auf dem Flur waren noch andere Leute, darunter auch einige der Zurückgekehrten, und alle sahen extrem erschrocken und verängstigt aus. Einige Leute wurden durch die zerbrochenen Gläser und Trümmer verletzt. Seitdem habe ich solche Angst davor, rauszugehen, und ich habe solche Angst, auf die Straße zu gehen, und immer, wenn ich rausgehe, denke ich, dass eine Bombe an meinem Ohr explodieren wird.*

*Ich kann wegen der Sicherheitsprobleme nicht in meine eigene Provinz gehen, und ich habe in Kabul keine Arbeit. Wohin ich auch gehe, die Leute geben mir keine Arbeit, weil ich niemanden kenne und man mir nicht vertraut, vor allem nicht in den lokalen Geschäften und Betrieben. Ich hatte große Schwierigkeiten, eine Wohnung für mich zu mieten. Als jungem Mann vertrauen mir die Leute ihre Häuser nicht an. Sie haben immer Angst vor Aufständischen und Taliban, und deshalb vermieten sie ihr Eigentum nur an Familien, nicht an alleinstehende Männer. Im Moment habe ich einen Laden gemietet, in dem ich wohne. Das Leben ist sehr schwer und ich weiß wirklich nicht, wie lange ich auf diese Weise leben kann. Manchmal denke ich, dass ich in die nationale Armee oder Polizei eintreten sollte; dann bekomme ich wenigstens eine Wohnung und ein Gehalt, um zu überleben.“*

– Ahmad, Pseudonym für einen 19-jährigen Geflüchteten, der im Mai 2017 aus Norwegen zurückgekehrt ist. Interview am 23. Januar 2018.

- 
362. Es gibt keinen genauen Bericht darüber, ob Kinder nach ihrer Rückkehr direkte Opfer von Sicherheitsvorfällen geworden sind. Es gab jedoch viele Fälle, die Kinder (im Alter von 6-11 Jahren), die neu mit ihren Familien zurückgekehrt sind, in Interviews (die von der Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen in Afghanistan durchgeführt wurden) berichteten. Die Interviewten gaben an, dass Kinder durch eine Explosion und Schüsse in ihrer Nähe traumatisiert worden sind.<sup>519</sup>

---

<sup>517</sup> Bronstein, Israel und Montgomery, Paul 'Sleeping Patterns of Afghan Unaccompanied Asylum-Seeking Adolescents: A Large Observational Study' (Januar 2013) PLoS ONE 8(2): e56156 verfügbar unter <http://www.plosone.org/article/info%3Adoi%2F10.1371%2Fjournal.pone.0056156> (Letzter Zugriff Dezember 2018).

<sup>518</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organization Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>519</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organization Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

363. Der Bericht von Save the Children aus dem Jahr 2018 stellt fest, dass Kinder bei ihrer Rückkehr mit einer echten Bedrohung ihres körperlichen Wohlbefindens konfrontiert sind. Weder Kinder noch Eltern fühlten sich im Freien sicher. Zehn der 53 zurückgekehrten Kinder gaben in einem Fragebogen an, dass „jemand versucht hat, sie für den Kampf, für Gewalttaten oder für bewaffnete Gruppen zu rekrutieren.“<sup>520</sup>
364. Die zurückgekehrten Menschen können normalerweise frei in das Land einreisen, sich nach der Rückkehr frei bewegen und Aktivitäten nachgehen. Ghafoor stellte jedoch fest: „Eine zurückgekehrte Person aus Schweden wurde nach ihrer Rückkehr auf dem Internationalen Flughafen von Kabul inhaftiert, weil behauptet wurde, dass sie im Exil zum Christentum konvertiert sei. Es gibt keine genauen Berichte darüber, wie lange die Person im Gefängnis saß, aber die Festnahme wurde von Verwandten während der Inhaftierung bestätigt.“<sup>521</sup>

---

*„Mein Vater wurde von den Taliban getötet, er war der Kommandant einer lokalen Polizeieinheit im Norden, und sowohl ich als auch mein Bruder flohen aus der Provinz angesichts des Drucks der Taliban in unserem Distrikt, mich und meinen jüngeren Bruder zu rekrutieren. Wir flohen nach Europa. Mein Bruder und ich gingen jeder in ein anderes Land, um innerhalb Europas Asyl zu beantragen. Der Asylantrag meines Bruders wurde bewilligt und ihm wurde der Flüchtlingsstatus gewährt, aber mein Antrag wurde abgelehnt. Sie glaubten mir nicht, dass ich zum Zeitpunkt des Asylantrags 16 Jahre alt war, und fast neun Monate nach meinem Antrag brachten sie mich in eine medizinische Einrichtung, wo die Ärzte Röntgenbilder meiner Hand und meiner Zähne machten. Sechs Monate später kam das Ergebnis, welches besagte, dass ich nicht 16, sondern 18 Jahre alt war.*

*Seit meiner Rückkehr konnte ich noch nicht in mein Dorf gehen, um meine Mutter zu besuchen, und aus Angst vor den Taliban bleibe ich im Zentrum der Provinz. Ich arbeite in einem örtlichen Restaurant, wo man mir erlaubt, abends auf dem Boden zu schlafen, und der Besitzer schließt die Tür von außen ab, wenn er nach Hause geht. Eines Nachts gab es ein Gasleck im Restaurant, und ich war dem Tod nahe. Zum Glück konnte ich noch eines der Fenster erreichen und es öffnen. Es war sehr kalt, aber ich entkam dem Tod durch das Gas.“*

- Ein junger Abgeschobener aus Europa im Jahr 2017, der im Rahmen dieser Untersuchung am 16. Januar 2018 in Kabul interviewt wurde.

---

<sup>520</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organization Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>521</sup> Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees' (Oktober 2018) S. 10.

## 8.5 Reintegration für Kinder und ihre Familien

365. Kinder und ihre Familien dürfen sich nach ihrer Rückkehr dort niederlassen, wo sie möchten. Die meisten Familien und Kinder, die sich für eine Rückkehr entscheiden, ziehen es vor, sich in relativ sicheren Provinzen wie Kabul, Mazar, Herat oder einigen anderen Provinzen niederzulassen, in denen das Risiko militanter Angriffe und Aufstände geringer ist.<sup>522</sup>
366. War Child UK arbeitet an der Zusammenführung von zurückgekehrten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Afghanistan. War Child hat zwischen Juli 2016 und Dezember 2017 etwa 4.855 Personen allein aus dem Iran zusammengeführt. Die meisten Kinder wurden von ihren Familien aus Gründen der Armut, der Mitgiftzahlung, des schlechten Gesundheitszustands oder des Todes eines Familienmitglieds, der Unsicherheit, des schwierigen Familienlebens und des fehlenden Zugangs zu Bildung in den Iran geschickt.<sup>523</sup> Einige der Kinder wollen nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht zu ihren eigenen Familien zurückkehren.
367. Es gibt keinen staatlichen Überwachungsmechanismus in Bezug auf zurückgekehrte afghanische Menschen.<sup>524</sup>

---

<sup>522</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organization, Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

<sup>523</sup> Interview mit Billy Abimbilla, War Child UK Country Director Afghanistan, 21. Januar 2018, Kabul Afghanistan.

<sup>524</sup> Afghanistan Migrants Advice and Support Organisation, Persönliche Kommunikation 26. August 2015.

## Statistiken

Der Länderbericht zu Afghanistan ist hier verfügbar: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e486eb6&submit=GO>

Die Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht Afghanistans sind hier verfügbar: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/TreatyBodyExternal/Countries.aspx?CountryCode=AFG&Lang=EN](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Countries.aspx?CountryCode=AFG&Lang=EN)

Demographische Informationen / Statistiken zu Kindern	Anzahl	Quelle
Gesamtbevölkerung (in Millionen 2016)	34,6	UNICEF State of the World's Children 2017
Bevölkerung unter 18 Jahren (in Tausenden 2016)	17.744	UNICEF State of the World's Children 2017
Bevölkerung unter 5 Jahren (in Tausenden 2016)	5.233	UNICEF State of the World's Children 2017
Sterberate der unter 5-Jährigen (2016)	70	UNICEF State of the World's Children 2017
Sterberate der unter 5-Jährigen in Nachbarländern (2016)		UNICEF State of the World's Children 2017
Pakistan	79	
Iran	15	
Turkmenistan	51	
Tajikistan	43	
Uzbekistan	24	
China	10	

# Literaturverzeichnis

## Berichte und Nachrichtenartikel

1. Afghanistan National Security Forces Age Assessment Guidelines to Prevent and Respond to Child Recruitment in the Afghanistan National Security Forces (ANSF) (2015) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_age\\_assessment\\_guidelines\\_eng\\_0.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_age_assessment_guidelines_eng_0.pdf)
2. AFP Behind the shame and silence (8. Januar 2018) verfügbar unter <https://correspondent.afS.com/behind-shame-and-silence>
3. Ahmadzai Aria 'Afghanistan LGBT community living under threat of death' BBC Afghan (7. Oktober 2016) verfügbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-36884732>
4. AIHRC Human Rights Situation: Annual Report (2012) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/1236](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/1236)
5. AIHRC Violence against Women in Afghanistan (1392/2012) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/media/files/PDF/Violence%20against%20women%20Eng.pdf>
6. AIHRC Annual Report 1392 (2013) verfügbar unter [www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2213](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2213)
7. AIHRC Children's situation summary report (Dezember 2013) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/research\\_report/2115](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/2115)
8. AIHRC Annual Report of Child rights protection 2014 (Farsi edit)
9. AIHRC Causes and consequences of Bacha Bazi in Afghanistan (2014) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/home/press-release/3319>
10. AIHRC National Inquiry report on Factors and causes of Rape and Honour Killing in Afghanistan (2014) verfügbar unter [http://www.aihrc.org.af/home/daily\\_report/3316](http://www.aihrc.org.af/home/daily_report/3316)
11. AIHRC Condition of Children in Afghanistan (2015-2016) (Dari) verfügbar unter <http://www.aihrc.org.af/media/files/Research%20Reports/Dari/%DA%AF%D8%B2%D8%A7%D8%B1%D8%B4%20D9%88%D8%B6%D8%B9%DB%8C%D8%AA%20%D8%A7%D8%B7%D9%81%D8%A7%D9%84%201395.pdf>
12. AIHRC Summary of the report 'The Situation of Torture in detention Centres in Afghanistan' (2018) verfügbar unter [www.aihrc.org.af/home/research-reports](http://www.aihrc.org.af/home/research-reports)
13. Agency coordinating body for Afghan Relief and Development (ACBAR), The First Coordination Workshop, Afghan refugees/ Returnees: Challenges and Opportunities (21. August 2014)
14. Amnesty International 'Broken promises to Internally Displaced Persons' (2016) verfügbar unter <https://www.amnesty.org/download/Documents/ASA1140172016ENGLISH.PDF>
15. Amnesty International Afghanistan: Forced Back to Danger: Asylum-Seekers Returned from Europe to Afghanistan (2017), Index number: ASA 11/6866/2017 verfügbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>

16. AREU and UNHCR 'Why Do Children Undertake the Unaccompanied Journey?' (2014) verfügbar unter <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2016/02/1424EWhy-do-children-undertake-the-un-accompanied-journey.pdf>
17. Ariana News '300 Afghan Children Under IS Military Training in Northern Afghanistan' (6. Dezember 2017) verfügbar unter <https://ariananews.af/300-afghan-children-under-is-military-training-in-northern-afghanistan/>
18. Babak Qayum 'Child Marriage Rife in Northern Afghanistan' IWPR 7. November 2016 <https://reliefweb.int/report/afghanistan/child-marriage-rife-northern-afghanistan>
19. Bronstein, Israel and Paul Montgomery 'Sleeping Patterns of Afghan Unaccompanied Asylum-Seeking Adolescents: A Large Observational Study' (Januar 2013) PLoS ONE 8(2): e56156 verfügbar unter <http://www.plosone.org/article/info%3Adoi%2F10.1371%2Fjournal.pone.0056156>
20. Central Intelligence Agency CIA Factbook Afghanistan (2015) verfügbar unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>
21. Central Statistics Organisation and UNICEF Afghanistan Multiple Indicator Cluster Survey 2010-2011: Final Report (2012)
22. Central Statistics Organization Statistics Law Article 2 (2013) verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1489/10904>
23. Central Statistics Organization National Risk and Vulnerability Assessment: Afghanistan' Living-Condition Survey 2011-2012 (2014)
24. Central Statistics Organization of Islamic Republic of Afghanistan Afghanistan Statistical Yearbook 2016-2017 verfügbar unter <http://cso.gov.af/Content/files/s/%D8%B3%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87%20%D8%A7%D8%AD%D8%B5%D8%A7%D8%A6%D-B%8C%D9%88%DB%8C%20%D8%B3%D8%A7%D9%84%201395/Population.pdf>
25. Central Statistics Organization Afghanistan Living Condition Survey 2016-2017 verfügbar unter [http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight\(1\).pdf](http://cso.gov.af/Content/files/Surveys/ALCS/Final%20English%20ALCS%20Highlight(1).pdf)
26. Central Statistics Organization National Risk and Vulnerability Assessment: Afghanistan' Living-Condition Survey 2016- 2017 verfügbar unter <http://cso.gov.af/en/page/1500/1494/nrav-report>
27. Central Statistics Organisation Afghanistan Living Conditions Survey Mid-Term Results Highlights April-September 2016 (2017) verfügbar unter <http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/ALCS%20Mid-termresult-Highlights%202016-17.pdf>
28. Colombia University, SIPA 'Gulf 2000 project' (2000) verfügbar unter [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan\\_Ethnic\\_summary\\_sm.png](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Afghanistan_Ethnic_summary_sm.png)
29. Development Consultants South and Central Asia Child Protection Action Network
30. EASO COI Report Afghanistan; Individuals targeting under societal and legal norms (Dezember 2017)

31. Equality for Peace and Democracy 1394 Draft national budget review (November 2014) verfügbar unter [http://www.epd-afg.org/wp-content/uploads/2014/03/1394-Budget-Snapshot\\_English.pdf](http://www.epd-afg.org/wp-content/uploads/2014/03/1394-Budget-Snapshot_English.pdf)
32. Freedom House Freedom of the Press 2013 verfügbar unter <https://freedomhouse.org/report/freedompress/2013/afghanistan#.Venm77QxGRs>
33. George Washington University Law School 'Afghan Juvenile Code in Practice: Assessing against international juvenile law' (April 2015) verfügbar unter [https://works.bepress.com/christopher\\_carlson/1/download](https://works.bepress.com/christopher_carlson/1/download)
34. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Constitution of Afghanistan = Assasi Qanun Article 52 (1964) (2005) verfügbar unter Digitized Afghanistan Materials in English from the Arthur Paul Afghanistan Collection Paper 3, verfügbar unter <http://digitalcommons.unl.edu/afghanenglish/3>
35. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Afghan Juvenile Code (2005) verfügbar unter <http://www.asianlii.org/af/legis/laws/jlcogn846p2005032313840103a495/>
36. Government of the Islamic Republic of Afghanistan National Action Policy for the Women of Afghanistan 2007-2017 (2007) verfügbar unter <http://extwprlegs1.fao.org/docs/pdf/afg149120.pdf>
37. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Presidential decree of Islamic Republic of Afghanistan regarding approval of juvenile justice department rules (2008)
38. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Law Combating Abduction and Human Trafficking (2008)
39. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Social Protection Five Year Strategy 2008-2013 (2009)
40. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Labour Code verfügbar unter <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/MONOGRAPH/78309/83636/F774573068/AFG78309.pdf>
41. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Access to Information Law Article 2 (2014) verfügbar unter <http://www.freedominfo.org/2014/12/afghan-president-signs-access-information-law/>
42. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Penal Code Official Gazette #1260 (15. Mai 2017)
43. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Law to Combat Crimes of Trafficking in Persons and Smuggling of Migrants, Issued by the Ministry of Justice of Afghanistan, approved by the Afghan President (2017)
44. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Annex 2 to the Criminal Procedures Code on Use of Alternatives to Imprisonment and (Juvenile) Detention (4. März 2018)
45. Government of the Islamic Republic of Afghanistan Afghan Civil Code Article 60 verfügbar unter [http://www.mpipriv.de/files/pdf3/max\\_planck\\_manual\\_on\\_afghan\\_family\\_law\\_english.pdf](http://www.mpipriv.de/files/pdf3/max_planck_manual_on_afghan_family_law_english.pdf)



46. Hamed Samay 'Afghanistan New media restrictions according to Sharia law' Freemuse (2008) verfügbar unter <http://freemuse.org/>
47. Human Rights Watch 'Ending Child Marriage and domestic violence: Afghanistan Brochure' (2013)
48. Human Rights Watch 'They Bear All the Pain' Hazardous Child Labor in Afghanistan (2016) verfügbar unter <https://www.hrw.org/report/2016/07/14/they-bear-all-pain/hazardous-child-labor-afghanistan>
49. IDMC and Norwegian Refugee Council 2017 Global Report on Internal Displacement (2017) verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20170522-GRID.pdf>
50. IDMC, Norwegian Refugee Council and Samuel Hall 'Escaping War: Where to Next? A Research Study on the Challenges of IDP Protection in Afghanistan' (2018) verfügbar unter <http://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20180124-NRC-IDMC-SamuelHall-escaping-war-where-to-next.pdf>
51. Institute for Economics & Peace Global Peace Index 2018; Measuring Peace in a Complex World (Juni 2018)
52. Integrity Watch 'We Welcome the signing of access to information law but the law needs to be amended' Integrity Watch (1. Dezember 2014) verfügbar unter <http://www.freedominfo.org/2014/12/afghan-president-signs-access-information-law>
53. International Labour Organization 'Child & bonded labour in Afghanistan's brick kilns. New Survey highlights obstacles to ending practice' ILO Press release (7. Februar, 2012) verfügbar unter [http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS\\_172721/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS_172721/lang--en/index.htm)
54. IOM Afghanistan Quarterly Update (2016) verfügbar unter [https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom\\_afghanistan\\_quarterly\\_report\\_q1\\_on\\_unaccompanied\\_migrant\\_children\\_and\\_single\\_female\\_covering\\_jan-mar\\_2016.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan_quarterly_report_q1_on_unaccompanied_migrant_children_and_single_female_covering_jan-mar_2016.pdf)
55. IOM-UNHCR Returning to Afghanistan in 2017 Joint IOM-UNHCR Summary Report (2018) verfügbar unter [https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/joint\\_returnee\\_report\\_iom\\_unhcr\\_final.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/joint_returnee_report_iom_unhcr_final.pdf)
56. IOM, UNHCR Returns to Afghanistan in 2017 (28. Februar 2018) verfügbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/63077>
57. Jalali, Ali 'Forging Afghanistan's National Unity Government' (Januar 2015) USIP (2015)
58. Jepsen, Christian 'Refugee Returnees: the realities of return' NRC (2012)
59. Juvenile Justice Working Group 'Juvenile Justice Services Provided and Places' (August 2015)
60. Khaliqyar Sohaila 'Birth registration: A passport to the future' (25. Mai 2016) UNICEF Afghanistan verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/stories/birth-registration-passport-future>

61. Khan, Hamid M. 'Islamic Law, Customary Law and the Afghan Informal Justice' USIP (2015) verfügbar unter <https://www.usiS.org/sites/default/files/SR363-Islamic-Law-CustomaryLaw-and-Afghan-Informal-Justice.pdf>
62. Khwaja Basir Fitri 'MPs reject Ghani's decree on public protests, strikes' (15. Januar 2018) Pajhwok verfügbar unter <https://www.pajhwok.com/en/2018/01/15/mps-reject-ghani%E2%80%99s-decree-public-protests-strikes>
63. Ministry of Education Afghanistan National Education for All (EFA) Review Report (2015)
64. Ministry of Education Official website: EMIS Drinking water facilities by Program 1395 (2016) verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031>
65. Ministry of Education Education Law (farsi version)
66. Ministry of Education Official website verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031>
67. Ministry of Education Official website: EMIS Infrastructure 1396-Done (2017) verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031>
68. Ministry of Education Official website: Reports, Reports Total number of students 2017 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031>
69. Ministry of Education Official website: EMIS Data set – 1396 verfügbar unter <http://old.moe.gov.af/en/page/1831/3031>
70. Ministry of Finance 1394 budget (2015-2016) verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1394/1394%20National%20Budget\\_English%20Version.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1394/1394%20National%20Budget_English%20Version.pdf)
71. Ministry of Finance Citizens Budget A simplified version of the National Budget 1396 verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396\\_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New\(1\).pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1396_Budget/1396%20English%20Citizen%20budget%20-%20New(1).pdf)
72. Ministry of Finance Citizens Budget A simplified version of the National Budget 1397 (2018-19) verfügbar unter [http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397\\_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf](http://www.budgetmof.gov.af/images/stories/DGB/BPRD/National%20Budget/1397_Budget/Citizen%20Budget/1397%20English%20Citizen%20budget%20.pdf)
73. Ministry of Finance National Budget 1397 Hijri (2018-19)
74. Ministry of Interior Newborn Registration system verfügbar unter <https://moi.gov.af>
75. Ministry of Interior Official website verfügbar unter <https://moi.gov.af>
76. Ministry of Justice Implementing the Convention on the Rights of the Child in Afghanistan (2011) verfügbar unter <http://moj.gov.af/en/news/1383>
77. Ministry of Justice Guardianship Law (2012) (in Farsi) verfügbar unter [http://moj.gov.af/content/files/OfficialGazette/01101/OG\\_01130.pdf](http://moj.gov.af/content/files/OfficialGazette/01101/OG_01130.pdf)

78. Ministry of Justice of Afghanistan The Constitution of Afghanistan Article 3 verfügbar unter <http://moj.gov.af/en/page/legal-frameworks/168329941684>
79. Ministry of Justice Juvenile Rehabilitation Statistics (Juni 2018)
80. Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled and UNICEF Afghanistan Child marriage in Afghanistan Kabul (Juli 2018)
81. MoLSAMD National Strategy for Children at Risk (2004) verfügbar unter [http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG\\_Afghanistan\\_National\\_Strategy\\_for\\_Children\\_at-risk.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session5/AF/AFG_Afghanistan_National_Strategy_for_Children_at-risk.pdf)
82. MoLSAMD National Labour Policy (2012)
83. Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs and Disabled Mapping and Assessment of Afghanistan's Child protection System 2015-2016, Kabul
84. Ministry of Public Health Afghanistan Mortality Survey: Key findings (2010) verfügbar unter <https://www.usaid.gov/sites/default/files/documents/1871/Afghanistan%20Mortality%20Survey%20Key%20Findings.pdf>
85. Motley, Kim 'An assessment of the juvenile justice system' (2010)
86. Nai Supporting Open Media in Afghanistan is an Afghan non-governmental organization established in 2005 to empower independent media and promote freedom of expression verfügbar unter <http://nai.org.af/media-directory/>
87. Nussrat Hussain 'Situation of Street Working Children, under Street Child Labourers' AIHRC (Oktober, 2011)
88. Oxfam 'Return to Fragility; Exploring the link between Conflict and Returnees in Afghanistan' (31. Januar 2018) verfügbar unter <https://oxfamilibrary.openrepository.com/handle/10546/620399>
89. Peace Training and Research Organization (PTRO) Child Rights in Afghanistan 2013
90. Qazi Shereena 'Afghans protest 'beheadings of ethnic Hazara by ISIL' Al Jazeera (11. November 2015) verfügbar unter <http://www.aljazeera.com/news/2015/11/afghans-protest-killings-hazara-isil-151110135854342.html>
91. Rastin-Tehrani, Kabeh and Nadjma Yassari 'Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan: Amended 2nd edition' (Juli 2012)
92. REACH Joint Education and Child Protection Needs Assessment (2017) verfügbar unter [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach\\_afg\\_report\\_education\\_and\\_child\\_protection\\_joint\\_needs\\_assessment\\_november2017.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_afg_report_education_and_child_protection_joint_needs_assessment_november2017.pdf)
93. Reporters Without Borders 2017 Freedom of Press index verfügbar unter <https://rsf.org/en/ranking/2017>
94. SAIEVAC 'Agenda and Action: Ending Corporal Punishment in South Asia' (September 2011)

95. Save the Children 'Knowledge, Attitudes and Practices on Violence and Harmful Practices against Children in Afghanistan; a baseline Study' (2017) verfügbar unter [https://resourcecentre.savethechildren.net/node/12361/pdf/violence\\_against\\_children\\_kap\\_survey\\_afghanistan\\_2017.pdf](https://resourcecentre.savethechildren.net/node/12361/pdf/violence_against_children_kap_survey_afghanistan_2017.pdf)
96. Save the Children 'More than 1,100 Afghan children a day expected to drop out of school in 2017, putting them at risk of exploitation, Save the Children warns', 23. März 2017 verfügbar unter <https://www.savethechildren.net/article/more-1100-afghan-children-day-expected-drop-out-school-2017-putting-them-risk-exploitation>
97. Save the Children 'From Europe to Afghanistan; Experiences of Child Returnees' (Oktober 2018)
98. Samuel Hall 'Consulting Afghanistan's Future in Transition: A Participatory Assessment Of the Afghan Youth' (2013)
99. Samuel Hall 'Hope behind bars: the boys of the Kabul JRC' (2017) commissioned by Children in Crisis verfügbar unter <http://samuelhall.org/site/wp-content/uploads/2017/08/Samuel-Hall-Hope-behind-bars-2017-for-Children-in-Crisis-.pdf>
100. Sayed Abdul Shami Hashemi 'Provincial Child Protection Action Network: CPAN Report' (2012) MoLSAMD
101. Smith, Deborah J. 'Fear, Love and Discipline: Everyday Violence to Children in Afghan Families' Afghan Research and Evaluation Unit (AREU) Februar 2008
102. Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction Child Sexual Assault in Afghanistan; Implementation of the Leahy Laws and Reports of Assault by Afghan Security Forces (18. Januar 2018) verfügbar unter <https://www.sigar.mil/pdf/inspections/SIGAR%2017-47-IS.pdf>
103. The Asia Foundation 'Afghanistan in 2014' (2014) verfügbar unter <https://asiafoundation.org/resources/pdfs/Afghanistanin2014final.pdf>
104. The Asia Foundation Afghanistan in 2017: A Survey of the Afghan People (2017) verfügbar unter <https://asiafoundation.org/publication/afghanistan-2017-survey-afghan-people/>
105. The Asia Foundation and the Ministry of Justice Legal Aid Assessment and Roadmap (Mai 2017)
106. The World Bank Afghanistan Development Update (2017) verfügbar unter <http://documents.worldbank.org/curated/en/520971510669112194/pdf/121392-WP-P165541-PUBLIC-November-20-12-AM.pdf>
107. Thorson, Jane E. 'Forgotten No More: Male child trafficking in Afghanistan' (2013) verfügbar unter <https://hagarinternational.org/wp-content/uploads/2018/04/Hagar-Research-Forgotten-No-More-Male-Child-Trafficking-in-Afghanistan.pdf>
108. UN Education and Healthcare at Risk (April 2016) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education\\_and\\_healthcare\\_at\\_risk.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/education_and_healthcare_at_risk.pdf)

109. UN Committee on the Rights of the Child (CRC) Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention: Convention on the Rights of the Child : concluding observations : Afghanistan, (8. April 2011) CRC/C/AFG/CO/1, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4dc7bd492.html>
110. UN General Assembly Security Council Report of the Secretary-General: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security A/72/651-S/2017/1056 (2017) verfügbar unter <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg-report-on-afghanistan-15-Dezember-2017.pdf>
111. UN General Assembly, Report of the Secretary-General on children and armed conflict (CA/72/865-S/2018/465) (16. Mai 2018)
112. UN-Habitat Atlas of Afghan City Regions 2016 (2016) verfügbar unter <https://unhabitat.org/atlas-of-afghan-city-regions-2016/>
113. UN Report of the Secretary-General 'The Situation in Afghanistan and its implications for international peace and security' (Juni 2018)
114. UNAMA 'Civilian Casualties in Afghan Conflict Rise by 14 Percent in 2013' (8. Februar 2014)
115. UNAMA Rule of Law Unit Assessment of Afghanistan Prison Health Services (2016) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/assessment\\_of\\_afghanistan\\_prison\\_health\\_services\\_-\\_english.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/assessment_of_afghanistan_prison_health_services_-_english.pdf)
116. UNAMA/OHCHR 'Treatment of Conflict-Related Detainees: Implementation of Afghanistan's National Plan on the Elimination of Torture' (April 2017) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment\\_of\\_conflict-related\\_detainees\\_24\\_april\\_2017.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment_of_conflict-related_detainees_24_april_2017.pdf)
117. UNAMA/OHCHR 'Afghanistan Protection of Civilians in Armed Conflict' Annual Report 2017 (2018) verfügbar unter [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_6\\_März.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_6_März.pdf)
118. UNAMA 'Afghanistan: 10,000 Civilian Casualties in 2017 – UN Report Suicide Attacks and IEDs Caused High Number of Deaths and Injuries' (15. Februar 2018) verfügbar unter <https://unama.unmissions.org/afghanistan-10000-civilian-casualties-2017-un-report-suicide-attacks-and-ieds-caused-high-number>
119. UNDP Human Development Report 2016 Human Development for Everyone (2016) verfügbar unter [http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016\\_human\\_development\\_report.pdf](http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016_human_development_report.pdf)
120. UNDP Human Development Report (2017)
121. UNFPA 'Marrying Too Young: End child marriage' (2012) 122. UNFPA Afghanistan State of Youth Report 2014 (2014)
123. UNHCR 2015 Afghanistan country operations profile (2015) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html>

124. UNHCR IDP monthly update (Juni 2015) verfügbar unter <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/document/unhcr-monthly-idp-update-Juni-2015>
125. UNHCR Global Trends - Forced Displacement in 2016 (2017) verfügbar unter <http://www.unhcr.org/uk/statistics/unhcrstats/5943e8a34/global-trends-forced-displacement-2016.html>
126. UNHCR 2018 Factsheet Afghanistan (31. Juli 2018) verfügbar unter <http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Afghanistan%20Fact%20Sheet%20-%20Juli%202018.pdf>
127. UNICEF and AIHRC 'Justice for Children: The situation for children in conflict with the law in Afghanistan' (2008)
128. UNICEF Child Protection in Emergencies (CPiE) Afghanistan Draft Desk Review (2012)
129. UNICEF 'Children and Women in Afghanistan. A situational analysis 2014' (November 2014)
130. UNICEF 'Hidden in plain sight: A statistical analysis of violence Against Children' (2014)
131. UNICEF and ILO 'Breaking the Mould Occupational Safety Hazards Faced by Children Working in Brick Kilns in Afghanistan' (2015) verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/libdoc//ilo/2015/487460.pdf>
132. UNICEF 'The State of World's Children Report 2016 - A Fair Chance for Every Child' (2016) verfügbar unter [https://www.unicef.org/publications/files/UNICEF\\_SOWC\\_2016.pdf](https://www.unicef.org/publications/files/UNICEF_SOWC_2016.pdf)
133. UNICEF 'The State of the World's Children 2017' (Dezember 2017)
134. UNICEF Afghanistan Country Office Afghanistan Annual Report 2017 (Februar 2018) verfügbar unter <https://www.unicef.org/afghanistan/reports/annual-report-2017>
135. UNOCHA Humanitarian Response Plan 2017 Third Quarter Report - of financing, achievements and response challenges - Afghanistan Januar-September 2017 (2017) verfügbar unter [https://www.unocha.org/sites/unocha/files/dms/afg\\_2017\\_hrp\\_q3\\_report.pdf](https://www.unocha.org/sites/unocha/files/dms/afg_2017_hrp_q3_report.pdf) (Letzter Zugriff 14. April 2018)
136. UNODC Implementing alternatives to imprisonment (2008)
137. UNODC 'Drug use in Afghanistan: 2009 Survey' (2009)
138. UNODC 'Justice for Children in Conflict with the Law: A Training manual for Judges and Prosecutors' (2009) verfügbar unter [https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Juvenile\\_Justice/Juvenile\\_Justice\\_Manual\\_complete\\_2009\\_Nov\\_10.pdf](https://www.unodc.org/documents/afghanistan/Juvenile_Justice/Juvenile_Justice_Manual_complete_2009_Nov_10.pdf)
139. UNODC Country Program for Afghanistan 2012-2014 (2012)
140. UNODC Afghanistan Opium Survey 2017 Cultivation and Production (2017) verfügbar unter [http://www.unodc.org/documents/afghanistan//Afghan\\_opium\\_survey\\_2017\\_cult\\_prod\\_web.pdf](http://www.unodc.org/documents/afghanistan//Afghan_opium_survey_2017_cult_prod_web.pdf)

141. US Department of State, Bureau of Consular Affairs Intercountry adoption: Afghanistan (2013) verfügbar unter <http://travel.state.gov/content/adoptionsabroad/en/country-information/learn-about-a-country/afghanistan.html>
142. US Department of State Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Afghanistan (2014) verfügbar unter <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277275#wrapper>
143. US Department of State Trafficking in Persons report (2015)
144. US Department of State Afghanistan 2016 Human Rights Report (2016) verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265742.pdf>
145. US Department of State Afghanistan 2017 International Religious Freedom Report (2018) verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/281260.pdf>
146. US Department of State Country Reports on Human Rights Practices for 2017: Afghanistan (2017) verfügbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/277519.pdf>
147. US Department of State Trafficking in Persons report (2018)
148. United Nations Convention on the elimination of all forms of discrimination against women verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-8&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en)
149. United Nations 'Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, known as the Beijing Rules' (1985)
150. University of New York 'Development of National Occupational Skills Standards for social work with a focus on child protection' (2012)
151. Verisk Maplecroft 'Child Labour Index 2014' (2014) verfügbar unter <http://maplecroft.com>
152. War Child UK Annual report 2012 (2012)
153. War Child UK 'Implementing alternatives to detention, 'community sanctions', for children in Afghanistan' (2013)
154. War Child UK 'Juvenile Justice in Afghanistan'
155. Watch List on children in armed conflict 'Every Clinic is Still on the Frontline' Attacks on Health Care in Afghanistan in 2017 (2018) verfügbar unter <https://watchlist.org/publications/every-clinic-still-frontline-attacks-health-care-afghanistan-2017/>
156. Women and Children Legal Research Foundation (WCLRF) Early Marriage in Afghanistan, Women and Children Legal Research foundation (2008)

## Internetseiten

1. Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission <http://www.aihrc.org.af>
2. Zentrale Statistikorganisation Afghanistans <http://cso.gov.af/en/page/1500/4722/2014-2015>
3. Bildungsministerium <https://moe.gov.af/>
4. Innenministerium <http://moi.gov.af/fa>
5. Gesundheitsministerium <http://moph.gov.af/en/documents/category/hmis>
6. UNDP Human Development Index <http://hdr.undp.org/en/countries/profiles/AFG>
7. UNHCR Afghanistan <http://www.unhcr.org/pages/49e486eb6.html>
8. UNICEF <https://www.unicef.org/afghanistan/>
9. UNOCHA Afghanistan <http://www.unocha.org/afghanistan>
10. United Nations Treaty Collection [https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtdsg\\_no=iv-11&chapter=4&lang=en&title=UNTC&publisher=](https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtdsg_no=iv-11&chapter=4&lang=en&title=UNTC&publisher=)
11. World Bank <http://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL/countries/AF?display=graph>
12. New York Times <https://www.nytimes.com/2018/10/20/world/asia/afghanistan-election-vote.html>
13. Reliefweb <https://reliefweb.int/report/afghanistan/21-journalists-killed-afghanistan-2017>
14. World Health Organisation Afghanistan Programme Areas <http://www.emro.who.int/afg/programmes/nut.html>
15. Tolo News <https://www.tolonews.com/afghanistan/afghanistan-has-one-million-female-drug-addicts>
16. UNICEF <https://www.unicef.org/afghanistan/education>
17. USAID <https://www.usaid.gov/afghanistan/education>
18. UNICEF <https://www.unicef.org/afghanistan/child-protection>
19. Girls not Brides <https://www.girlsnotbrides.org/afghanistan-launches-national-action-plan-end-child-marriage/>
20. IOM <https://afghanistan.iom.int/press-releases/displacement-survey-shows-35-million-internally-displaced-returnees-abroad-15-afghan>



### **Interviews, E-Mail-Kommunikation, etc.**

1. JSSP: 23., 27. und 30. August sowie 1. September 2015
2. Kinderschutz Aktionsnetzwerk (CPAN): MoLSAMD Kabul Büro, 16., 17. und 30. August 2015
3. Tabish: 31. August 2015 und 23. Januar 2018
4. Justizministerium, Jugendrichter: Kabul Büro des Justizministeriums, 24. August 2015
5. Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant\*innen: 25. August 2015
6. Hagar International: 24. August und 5. September 2015
7. UNICEF: 31. August, 3. und 6. September 2015 sowie 26. März und 7. November 2018
8. Justizministerium, Leiter des erstinstanzlichen Jugendgerichts : Kabul Büro des Justizministeriums, 25. August 2015
9. Terre des Hommes: 24. und 27. August 2015
10. Children in Crisis: 27. August 2015
11. Ministerium für Flüchtlinge und Repatriierungen: 1. September 2015
12. Internationale Organisation für Migration: 1. September 2015
13. Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission, Abteilung für Kinderrechte: AIHRC Hauptbüro, 6. September 2015 und telefonisch 30. August 2015
14. UNHCR: 7. September 2015
15. Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte: Januar 2018, 24. April 2018
16. Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission: 17. Januar 2018
17. Rechtsexperte: 20. Januar 2018
18. Bildungsministerium: 16. Januar 2018 und 17. Januar 2018
19. Frauenministerium: 12. Februar 2018
20. Kinderrechtsaktivist\*in: 21. Januar 2018
21. ILO: 22. Januar 2018
22. War Child UK Afghanistan: Januar 2018

# Organisationen und Ansprechpartner\*innen

## Regierung

1.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Behinderte	Najib Aklaqui <i>Director Child Protection Secretariat</i>	<a href="mailto:nkbamyan@gmail.com">nkbamyan@gmail.com</a>
----	-----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

## Internationale Organisationen und NGOs

1.	UNHCR	Jeffrey Savage <i>Senior Protection Officer</i>	<a href="mailto:savagej@unhcr.org">savagej@unhcr.org</a>
2.	UNICEF	Desirée Weber <i>Advocacy Advisor</i>	<a href="mailto:desiree.weber@unicef.de">desiree.weber@unicef.de</a>
3.	Tabish Organisation (psychosocial)	Dr. Wais Aria <i>Executive Director</i>	<a href="mailto:Aria_popal@yahoo.com">Aria_popal@yahoo.com</a>
4.	Organisation zur Beratung und Unterstützung von Migrant*innen	Abdul Ghafoor <i>Executive Director</i>	<a href="mailto:aghafoor@refugeesupportnetwork.org">aghafoor@refugeesupportnetwork.org</a>
5.	Hagar International	Anna Kryszylowicz <i>Executive Director</i>	<a href="mailto:Anna.Kryszylowicz@hagarinternational.org">Anna.Kryszylowicz@hagarinternational.org</a>
6.	Terre des Hommes	Dr. Erhard Bauer <i>Country Representative</i>	<a href="mailto:Erhard.bauer@tdh.ch">Erhard.bauer@tdh.ch</a>
7.	IOM	Nicholas Bishop <i>Emergency Response Officer</i>	<a href="mailto:nbishop@iom.int">nbishop@iom.int</a>
8.	Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC)	Dr. Soraya Sobhrang <i>Commissioner</i>	<a href="mailto:aihrc@aihrc.org.af">aihrc@aihrc.org.af</a>
9.	War Child UK	Anish Damk <i>Country Director</i>	<a href="mailto:ashishd@warchild.org.uk">ashishd@warchild.org.uk</a>
10.	Save the Children Afghanistan	Onno van Manen <i>Country Director</i>	<a href="mailto:Onno.VanManen@savethechildren.org">Onno.VanManen@savethechildren.org</a>
11.	Human Resource Development Agency (HRDA)	Sayed Abdul Hai <i>Country Director</i>	<a href="mailto:m.director@hrda.af">m.director@hrda.af</a>

## Bildnachweise

Titel: © UNICEF/UN0202782/Celeste Hibbert  
Seite 8: © UNICEF/UN0276157  
Seite 13: © UNICEF/UN0202777/Celeste Hibbert  
Seite 27: © UNICEF/UN0202783/Celeste Hibbert  
Seite 40: © UNICEF/UN0211159/Aylar Rezayee  
Seite 49: © UNICEF/UN0212105/Murtaza Mohammadi  
Seite 56: © UNICEF/UN0204018/Celeste Hibbert  
Seite 63: © UNICEF/UN0211463/Toby Fricker  
Seite 67: © UNICEF/UN068844/Sahraa Karimi  
Seite 77: © UNICEF/UN0202780/Celeste Hibbert  
Seite 85: © UNICEF/UN0200343/Amin Meerzad  
Seite 94: © UNICEF/UN068842/Sahraa Karimi  
Seite 101: © UNICEF/Afghanistan  
Seite 109: © UNICEF/UN0220450/Omid Ahmad Adrak  
Seite 114: © UNICEF/UN0220449/Omid Ahmad Adrak

Für weitere Informationen  
wenden Sie sich bitte an:

Desirée Weber  
Advocacy Advisor  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.  
E-Mail: [desiree.weber@unicef.de](mailto:desiree.weber@unicef.de)

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.